

320
Tobias Ludwig Ulrich Jäger

von dem
Rechtsmittel der Revision
und
Actenversendung.

Geben
nebst einem Anhang.



Stuttgart
bei Johann Benedict Mezler
1788.

Einem
Hochlöblichen Magistrat
der
des Heil. Röm. Reichs Stadt
Ulm,
seinen
gnädig Hochgebietenden
Herren Herren

widmet
diese ersten Früchte seines academischen
Fleisses
in tiefster Ehrfurcht
und
aus dankvollgerührtestem Herzen

der Verfasser.





Vorrede.

Ich wiedmete die letzten Tage meiner Universitäts-Jahre der Ausarbeitung einer juristischen Materie, theils in der Absicht meinen hohen Obern eine kleine Probe einer nicht ganz übel angewandten Zeit zu geben, theils mich selbst zu versuchen, in wie weit ich das, was bisher blosse Idee war, anzuwenden und weiter zu benutzen wußte. — Ich habe mit Vorsatz einen gewis nicht abgedroschenen Gegenstand gewählt;

wählt; ich fühle das Unvollkommene der Behandlung derselben, hoffe aber von allen Billigdenkenden Nachsicht zu erhalten, indem es mein erster und noch dazu ein akademischer Versuch ist. — Für diejenige, welche in die Lage kommen, eine Revisions-Ordnung für einen Staat zu machen, der nun keine hat, denke ich doch nicht ganz unnütze gearbeitet zu haben, besonders, da ich nicht beim gemeinrechtlichen stehen blieb, sondern mir Mühe gab, Local-Verfassungen, so viel ich deren habhaft werden konnte, in Auszügen anzuführen. — Die Verschiedenheit derselben kommt daher, daß dieses Rechtsmittel schon vor der gesetzlichen Einführung da und dorten in Deutschland galt, und den Ständen ihre Freiheiten, Statuten und Landes-Ordnungen vorbehalten wurden.

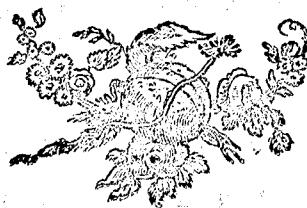
Sch

Ich benutzte verschiedene Prozeß-Gerichts-Ordnungen und Landes-Statuten, die sich aber meistens nur in einigen S. S. auf dieses Rechtsmittel einlassen; als die bisfalligen Gesetze von Hamburg, Würzburg, Brandenburg-Onolbach, Baden, Kempten, Augsburg, Lindau, Hessen-Darmstadt u. s. w.

Eigentliche Revisions-Ordnungen konnte ich nur zwei aufstellen, die Memmingische und Salzburgische. Beide ver dankte ich dem Herrn Prof. Siebenkees zu Altdorf, der jene in seine Beiträge zum deutschen Recht, (im 1. Th. S. 182.) diese aber seinem juristischen Magazin (im 1. Band S. 536. und die Zusätze zu derselben im zweiten Band S. 442.) eindrückte.

Dem

Dem Gesetzbegierigen Publicum leiste
ich ohne Zweifel keinen geringen Dienst,
wenn ich bei dem noch stetsfindenden Man-
gel an Revisions-Ordnungen, die sich aufs
Ganze einlassen, meine vaterländische (U-
misch)e Ordnung von Revision der Acten,
welche ihrem Verfasser so viele Ehre macht,
und bereits publici juris, aber bisher nur
einzel gedruckt ist, dieser Abhandlung als
einen Anhang befüge.



Von dem
Rechtsmittel der Revision
und
Actenversendung.

Adjuva fratrem tuum injuriam patientem.

Von

¶



§. 1.

Das Recht zu appelliren hergeleitet
a.) aus Gründen der Vernunft.

Jrichter sind Menschen, ihre Einsichten sind begränzt, oft vertritt bei ihnen Irrthum die Stelle der Wahrheit, oft wollen sie auch bei öffnen Augen die Wahrheit nicht sehen. Dies hat auf ihre Gerechtigkeitspflege, auf ihre Urtheile und gerichtlichen Aussprüche den augenscheinlichsten Einfluß. Nicht nur die natürlichen Rechte, sondern auch die Freiheit des Bürgers, einer der ersten Zwecke aller Gesellschaften, die wir Staaten nennen; die edle Absicht, jedem Bürger, auch dem geringsten, zu seinem Recht zu verhelfen und gegen Bedrückungen aller Art ihn zu schützen, erfordert es also, daß ein Oberrichter da sey, der die Beschwerden gegen den

Unterrichter und seine ausgesprochene Sentenz durch nochmalige genaue unparthenische Erwägung der ganzen Sache untersuche, und die Macht habe, den Ausspruch zu thun, ob der Richter erster Instanz wol oder übel geurtheilt, — und dieses Recht des Bürgers, bei dem Oberrichter Beschwerden anzubringen, nennen wir in seiner Ausübung Appellation.

§. 2.

b) Aus deutschen Gesetzen.

Auch in unserm deutschen Vaterlande, das sich bald mit mehrern bald mit minderm Recht von jeher das freie nannte, wurde wenigstens dieser Art bürgerlicher Freiheit bis auf unsere Zeiten aufs sorgsamste bewahrt, gepflegt, und durch Gesetze so befestigt, daß nur Revolutionen, die das ganze Band deutscher Verfassung auflösen, die Einwohner derselben verlustig machen können.

Unsere deutsche Landesherren besitzen und üben bekanntlich vermög ihrer höchsten Gewalt das Recht der Gesetzgebung und das daraus fließende

sende Recht, ihren Untertthanen, und denen, die vor ihren Gerichten Recht suchen, nach diesen und andern in Deutschland geltenden Gesetzen auch würklich Recht zu sprechen, dabei aber sind folgende Einschränkungen: a) die Landesherren sollen nie selbst und in eigner Person, sondern durch besondere dazu aufgestellte Gerichte Recht sprechen, damit alle Cabinetsjustiz verbannt bleiben möchte; (*) b) die Unterthanen sollen das Recht auf mehrere, wenigstens auf zwey Instanzen im Lande haben, damit die obere die Aussprüche der niedern prüfe; c) auch dabei dürfen sich die Parthien nicht beruhigen, sondern wenn sie noch glauben beschwert zu seyn, an eines der beiden höchsten Reichsgerichte appelliren, daß selbst ihre Beschwerden flagend anbringen, und von dort aus im Namen des Kaisers und Reichs, welche in Deutschland durch diese beiden Tribunale die höchste Justiz ausüben, Remedium und Hülfe erwarten. (**)

§. 3

§. 3.

(*) Moser, von der Landeshoheit in Justizsachen, I. Cap. §. 18.

(**) Moser, von der Unterthanen Rechten und Pflichten, I. Buch. 3. Cap. §. 13. n. 3.

§. 3.

Einschränkung des Appellationsrechts,

a) durch eine Appellations-Summe.

Aber selbst dieses Recht zu appellen, fand man für gut von Seiten der gesetzgebenden Gewalt Deutschlands unter andern Gründen auch darum einzuschränken, weil die höchsten Reichsgerichte mit Geschäften überhäuft wurden, und zwar am allermeisten gleich Anfangs, da die Beschuldigungen eingestellt wurden, und der Landfriede endlich zum Gediehen kam. Der unruhige kriegerische Geist der deutschen Nation verlor sich nicht, veränderte sich nur, und trat jetzt in einer neuen Gestalt auf, mit einem Wort, er verwandelte sich in Prozeßsucht, und suchte da um so eher Durchbruch, je stärker der Damni der Gesetze war, und je fester er wurde, diesen für die innere Ruhe so schädlichen Hang der Nation zu den Waffen und deren Uebung gegen Freunde und Feinde zu hemmen — von jehher gab es Menschen, und wird es ewig geben, welche vom Geist des Eigennuges und falschen Ehrgeiz besetzt, alles aufopfern, alle mögliche Wege einschlagen

schlagen und verfolgen, auch die ungerechtesten Ansprüche durchzusetzen, den andern Theil durch jahrelange Rechtstrübungen und Plackereien zu ermüden, oder ihn in Armut zu versetzen und zu Erlangung seines Rechts unmöglich zu machen, oder wenigstens ihm den Besitz des Seinigen so viel und so lang als möglich zu verbittern. Diese Streitsucht zeigt sich bei kleinen wie bei grossen Forderungen und Anmaßungen. — Diesem Missbrauche, und dem daraus erwachsenden Elend, der Unmöglichkeit, alle Klagen bei den höchsten Reichsgerichten abzuthun, mußte in etwas geholfen, und denen, die grössere Forderungen hatten, ein natürliches Vorrecht eingeräumt werden. — Dies war nothwendige Veranlassung, eine Appellations-Summe festzusetzen, und solche nach Maßgabe der Seiten und Umstände in der Folge zu erhöhen, um verwegene Kläger, die sich nie beruhigen wollen, von diesen höchsten Reichsgerichten wenigstens dann abzutreiben, wenn ihre angeblich erlittenen Beschwerden diese Summe nicht erreichten.

Die Cammergerichts-Ordnung von 1555, setzte 50. fl. als die Appellations-Summe fest, und der Reichsabschied von 1570, erhöhte sie auf 150. fl., der Deputationsabschied zu Speier im Jahr 1600, vermehrte sie schon auf 300 fl. und endlich der Reichsabschied von 1654, gab uns die noch heut zu Tag (*) gültige Ordinations-Summe von 600. fl.

§. 4.

b) Durch Appellations-Privilegien.

Man that noch mehr; erleichterte den Reichs-tribunalen, die, wie schon gesagt, mit Provo-cationen überladen waren, die Sache noch weiz-ter, und setzte der Appellation noch auf andere Art Gränzen. Die immer grösser werdende Ge-walt der ersten Fürsten, welche von der sinken-den Macht des Kaisers alles zu erhalten wuß-ten, und ihre Territorial-Gerichtsharkeit so wenig

(*) Das es bei dem sehr veränderten Werth der Dinge ratsam wäre, die Appellations-Summe auf 1200. fl. zu erhöhen, sagt Cammergerichts-Procur. Haas in seinem neuesten Werk über den gemeinen Bescheid von 1785. im 2. Th. p. 578. §. 278.

wenig als möglich einschränken lassen wolten, kam noch dazu, und es wurden limitirte und unlimitirte Appellations-, ja völlige Exemptions-Privilegien gesucht und gegeben. — — Die li-mitirten Privilegien nehmen bekanntlich gewisse Sachen aus, in denen weiter nicht appellirt wer-den soll, oder sie stellen eine gewisse Summe, die höher ist als die gewöhnliche Ordinations-Summe, auf, unter welcher ein beschwerter Theil weder nach Wien noch Wetzlar provoziren kan, oder sie setzen Solemnien, Formalien, Fa-talien fest, welche den Gebrauch dieser Rechts-wollthat erschweren, und den, der davon Ge-brauch machen will, oft derselben, in so fern auf die Verstümmelung Desertionsstrafe steht, gar verlustig machen. — Die unlimitirten verbieten alle Appellationen, werden aber unter der Be-dingung ertheilt, daß ein Herr, welcher diese Befreiung erhält, ein höchstes Appellationsge-richt, das auch da und dorten Revisiongericht heift, im Lande errichte, damit die Unter-thanen keineswegs ihr Recht auf eine weitere Instanz versieren. — Das neueste Beispiel ist

das Privilegium, welches der Herzog von Mecklenburg im Zschner Frieden im Jahr 1779. erhielt, und wogegen die Landstände vergebens protestirten.

§. 5.

Übergang zu dem Rechtsmittel, von welchem hier eigentlich die Frage.

Aber auch für diejenige musste gesorgt werden, deren erlittenes Unrecht die Ordinations-Summe, oder die irgend eines eingeschränkten Appellations-Privilegiums nicht erreicht; denn Ungerechtigkeit im Kleinen bleibt dennoch Ungerechtigkeit, und der grössere Theil der Nation ist immer der weniger begüterte, der, dem an der Erhaltung seines geringen Eigenthums am meisten liegt, der es also um so weniger durch einzelne rechtswidrige Urtheile feiler, unwissender oder irrender Richter verlieren oder wenigstens vermindert sehen darf, wenn nicht bald die Justiz für diese Classe der Menschheit in einen prävilegierten Raub ausarten soll, und zwar um so ungescheuter, je gewisser hier selbst die Gesetze den Beistand versagen. — Persönliche Sicher-

heit

heit nicht allein, sondern auch Sicherheit des ganzen Eigenthums des geringsten und ärmsten Mitglieds in der Gesellschaft ist das heiligste Gesetz im Staate. — Und diese giengen verloren, wenn nicht der Schutzgeist Deutschlands auch hier ins Mittel getreten wäre.

Der Deputationsabschied von 1600. und der Reichsabschied von 1654. verordnen jedoch aus Gelegenheit der erhöhten Appellations-Summe, jener im 16. §. dieser im 113. §. die Versendung, nochmalige Revision und Durchlesung der Acten (transmiss. actorum in vim revisionis) als ein Rechtsmittel, das die Stelle der Appellation an die höchsten Reichsgerichte vertreten soll, auf den Fall die Summe sich dahin nicht qualifizierte, — ein Rechtsmittel, über dessen wahre Beschaffenheit und Gebrauch in der Ausdehnung noch wenig geschrieben worden, und dessen rechtliche Untersuchung, die Erörterung der wichtigsten dabei vor kommenden Fragen, die Anwendung und der Gang derselben die Absicht gegenwärtiger Abhandlung ist.

Ern.

Ern. Fried. Schröter, *diff. de revisione actorum*, Jen. 1662.

Sam. Kachel, *diff. de revisionibus*, Kil. 1674.

Hert, (Joh. Nic.) *de judicio revisorio*, Gieff. 1686. in opusc. Tom. 2. Vol. 1.

Henr. Cocceji, *diff. de judiciis revisoriis cum in genere tum in specie statuum Imperii*, Heidelb. 1687.

Jo. Adam Maier, *diff. de revisionis remedio*, Tub. 1709.

Jo. Ad. Beck, *de remediis contra sententias ob summam litis non appellabiles competentibus*, Alt. 1730.

Pöpping, (Henr. Wilh.) *diff. de eo, quod justum est circa revisionem actorum in foris regni Borussiae, Regiom.* 1734.

Jo. Wuest, *diff. de revisioue actorum*, Gieff. 1743.

Tob. Jac. ReinhARTH, *progr. de potioribus differentiis, quae inter revisiones camerales & eas intercedunt, quibus in statuum provinciis & foris utimur*, Goetting. 1739.

Pfeffinger

Pfeffingers, vitriar. illustr. (bei Revision, Transmission der Acten nachzuschlagen.)

§. 6.

Nebst Übergehung der Revisionen, von welchen hier nicht die Rede.

Ich rede von einer Revision, aber nicht von der Revision der höchsten Reichsgerichte, (welche bei dem Cammergericht diesen Namen beibehält, aber bei dem Reichshofrath *Supplication* heißt.) — Beide Revisionen haben als Rechtswolthaten wider ausgesprochene Rechtsprüfung. Viele Ähnlichkeiten mit einander, aber noch größer sind die Verschiedenheiten ; — die größte aber besteht wol darin, daß die gemeinrechtliche Revision, welche hier zur Frage kommt, die Stelle einer nicht geschahenen Appellation an die Reichsgerichte vertritt ; die Cammergerichtliche und Reichshofrathliche Revision hingegen die Ursache, welche (meistens auf eine würlich dazhin ergangene Provocation) von dort aus erfolgt ist, noch einmal untersucht, von der letzten spricht der N. R. A. v. 1654. §. 124. sq.

Weis

Weitere Verschiedenheiten bestehen darin, daß unsere Revision effectum suspensivum aber nicht devolutivum, hingegen die Cammergerichtliche wol devolutive aber der Regel nach keine suspensive Wirkung hat. (*) — Bei dieser sind alle Formalien und Fatalien reichsgesetzlich bestimmt; bei jener hingegen ist das meiste davon der Territorialgesetzgebung überlassen. — Man kann also in Ansehung dieser beiden Revisionen, welche noch dazu verschiedene gesetzliche Quellen haben, (die eine den Rch. Dep. Abs. v. 1600, §. 16. und den N. N. A. von 1654. §. 113. — die andere den 124. §. des N. N. A.) nie von einer auf die andere schliessen. — Denn wenn schon Unähnlichkeiten vorhanden sind, so sind sie zufällig, — wenigstens kann um der angeführten Gründe willen nie die eine den Entscheidungsgrund für die andere abgeben.

Auch

(*) Sehr scharf zeigt den Unterschied zwischen diesen beiden Revisionen Wilder in Diff. de revisione particulari juris communis in causis ex privilegio principum & statuum Imperii inappellabilibus ex Rec. Imp. de An. 1600. §. 16. & 1654. §. 113.

Auch rede ich nicht von denseligen Revisionen, die vor einem Appellationsgericht im Lande vorgenommen werden, und eine eigne Instanz ausmachen; zu deren Errichtung uneingeschränkte Appellations-Privilegien Gelegenheit geben. — Hier wird die Sache an einen Oberrichter gebracht; bei unserm Rechtsmittel hingegen nicht, sondern der nämliche Richter spricht wieder in der Sache, oder in seinem Namen ein unpartheyisches Rechtscollegium.

§. 7.

Gesetzliche Quellen dieses Rechtsmittels.

Ich nähre mich meinem bereits geäußerten Vorhaben selbst, und seze zu dem Ende die gesetzlichen Vorschriften zuerst nach ihrem wörtlichen Innthalte hier bei, um so viel möglich aus der Quelle schöpfen zu können. Es sind zwey Reichsgesetze darüber vorhanden; das erste enthält der 16. §. des Deputationsabsch. von 1600.

Es soll aber den Unterthanen ohnbenommen seyn, sondern frei stehen, da sie unter benannter Summa der dreyhundert Reichsgulden davon nicht appellirt werden mag,

mag, sich beschwerdt zu seyn befinden, solche ihre Beschwerden und gravamina per viam supplicationis, an ihre ordentliche Obrigkeiten und Herrschaften in gebührend der Zeit Rechtens anzubringen; welche auch schuldig seyn sollen, dieselbe anzunehmen, und per modum revisionis ex iisdem actis. (Es hätten dann die Parthen etwas neues fürzubringen, darüber sie gehört werden müsten, indemt ihnen noch zween Saz oder two Schriften zu gestatten wären, endlich zu entscheiden, oder aber nach Gelegenheit einer jeden Sachen, oder da es von einer oder andern Parthen begehret würde, und erhebliche Ursachen vorhanden, auf eine Universität, oder aber zweyen oder dreyen Rechtgelehrten ad revendum zu überschicken. Die vorgemeldte Erhöhung aber der Appellations-Summen soll den Ständen des Reichs an ihren erlangten und habenden Privilegien, Freyheiten und sonstigen ohnabfrüchlich verstanden, und dieselben in ihrem wirklichen

lichen Effect und Kräften gelassen werden."

Das zwente Gesetz liefert uns der 113. S. des Reichsabsch. von 1654.

"Doch mit diesem Zusatz und beschreybentlicher Erinnerung, auf den Fall die Summe nicht appellabel, und den effectum devolutum an das Cammergericht nicht gehabt könnte, daß alsdann der Parthey ordentliche Obrigkeit, auf dero selben gebührendes Ansuchen und Begehrten, die vollkommene Acta, vermög des Reichs-Deputations-Abschieds de Anno 1600. aufs deren zuvor, mit Beziehung und in Gegenwart beiderseits Parthenen oder der dero Gewalthaber fürgehende inrotulation (ohne nebenseitige recommendation) durch gewisse ohnparthenische Rechtgelehrte, revidiren, oder aufs ohnparthenische Universität, oder anderes Collegium Juridicum zu schicken, und dero Rechliches Gutachten darüber zu erfordern schuldig seyn. Jedoch abermals diese Verordnung den Ständen

des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis, Freyheiten, Lands-Ordnungen, Statuten, und sonstigen ohne Nachtheil verstanden, sondern dieselbe in ihren Kräften gelassen werden."

Man sieht, und es wird sich des mehrern ergeben, wie das zweyte Gesetz eine Bestätigung, Erweiterung und Verbesserung des ersten von 1600, enthält.

§. 8.

Etwas weniges von der Geschichte der Revision.

Dieses Rechtsmittel ist theils deutschen, theils römischen Ursprungs. Beides müssen wir etwas näher betrachten. — Unter den Römern wurde die Supplication eingeführt, aus der besondern Ursache, weil wider die Sentenz des Praefecti Praetorio nicht appellirt werden durfte. Man supplizirte innerhalb 2. Jahren beim Kaiser um Revision. Der nemliche Praefectus Praetorio oder sein Nachfolger im Amte übernahm das Geschäft zugleich mit dem Quæstore Sacri palatii, der ihm adjungirt wurde. — D. Böhmer, diff.

diff. de remed. revisionis speciatim ex jure, Hamb. C. I. §. 6.

Die deutsche Revision galt schon in verschiedenen deutschen Provinzen unter dem Namen Leuterung, Supplication, Restitution &c. durch Observanz, ehe sie, wie wir hörten, im Jahr 1600, und dann im N. R. A. gesetzlich eingeführt wurde. Alle dergleichen Gerichte und Instanzen außer und neben den Reichsgerichten wurden vor Errichtung der letztern eingeführt, weil eine Urtheil von jehir in Deutschland mehrmals untersucht werden musste, und die Appellationen an den König kostbar waren, denn man musste warten, bis er in die Gegend kam, ihm mit Gesandten und Knechten entgegen gehen, und wer verlor, musste alles, auch den Unterhalt der Seinigen, und den seines Gegners bezahlen,

Langenbek, de judicio revisorio romano, camerali, & Hamburgensi, Vl-traj. 1730. in 4.

Der nemliche Richter sprach in diesen Revisionen oder Leuterungen selbst, oder er holte die Urtheil, wie Böhmer am a. D. §. 5. sich ausdrückt,

a celebrioribus judiciis Germaniae consultatoriis (bei berühmten Schöffen) ein, welches Grund und Veranlassung wurde, daß man noch heut zu Tag Rechtscollegien sprechen läßt. Man führte dieses Rechtsmittel gesetzlich ein, um die nicht hörbar zu lassen, welche durch die Erhöhung der Appellations-Summe im Fall der mindern Beschwerden nun nicht mehr appelliren können. Man gestattete nochmalige Revision der Acten für diejenigen, die beschwert waren; man dachte an die römische Supplication, die auch auf den Fall statt fand, wenn nicht appellirt werden konnte. Aber die letztere nahm der nemliche Richter vor, und das Gesuch darum dauerte 2. Jahre. — Wir haben also Römische Supplication in Form der Deutschen Revision. Diese Revision, wie darüber im N. R. A. disponirt ist, wurde fast mit eben den Worten im December 1653. in Vorschlag gebracht.

S. Meierin Regensp Reichstagsverhandl.
Th. 2. p. 442. n. 4.

Dagegen aber im Februarii von 1654, erst von

Pader-

Paderborn (Meierin p. 502.) und hernach von Münster (M. p. 554.) erinnert,

dass in etlichen Landschaften die Parteien bisweilen gern bei ihren eigenen Obrigkeitenten über die Sentenz der Gerichte Revision bitten sollen, welches zu Minderung der Appellations-Prozesse in camera viel dienen könnte, dieweil aber alsbald denselben excipiendo begegnet wird, daß ihnen das remed. ordinari. appellationis ad cameram competire, und darum ad extraordinari. remed. nicht zu plassen, müssen sie nolentesvolentes ad cameram appelliren. Wäre also dem Gutachten einzurücken, daß hinführō electio utriusque remedii den Partheien frei stehen, auch die exceptio, quod existente remedio ordinario non competit extraordinarium in diesem Fall niemand schädlich seyn soll. Dieser Erinnerung wurde zwar nicht ausdrücklich widersprochen, doch jenes Gutachten, ohne diesem Vorschlag gemäß abgedämpft zu seyn, dem N. R. A. wörtlich einverlebt. — Man wollte also

also denen eine Rechtswollthat einräumen, die durch die erhöhte Appellations-Summe ihres Appellationsrechts unfähig wurden, und dachte nicht ernstlich an die, denen dieser Weg noch offen stand. Wir werden diese Bemerkung in der Folge benutzen können.

S. auch Ludolf, comment. Syst. S. I.

§. 13. n. 7.

Gleich nach der gesetzlichen Einführung in Deutschland wurde dieses Rechtsmittel, welches bisher, wie schon mehrmalen gesagt worden, nur als Observanz, da und dorten galt, in die Statuten, und Provinzialprozeß-Gerichtsordnungen in den einzelnen deutschen Landen aufgenommen. — Schon im Jahr 1613. kam es unter die Abschiedspuncten zwischen einem Ersamen Rath und Bürgerschaft der Stadt Frankfurt am Main, wie solche durch Kaiserliche verordnete Commisairs An. 1613. beigelegt und verglichen, nachdem aber von Thro Kaiserl. Majestät ratifizirt worden. §. 20.

Verneint einer in Sachen, davon vermög gemeiner Rechten, Reichabschieden, und dieser

dieser Stadt Statuten und Privilegien nicht appellirt werden könne, gravirt und beschwert zu seyn, dem soll sich des Reichs-Deput. Absch. de anno 1600. zu gebrauchen erlaubt, und der Rath denselben remediis statt zu thun schuldig seyn.

Aber immerhin gieng es langsam mit der Bearbeitung dieser Revision, von Seiten der Territorial-Gesetzgebung; es entstanden daher im Gebrauch derselben in den Gerichten viele Verwirrungen und Händel, ja noch heut zu Tag sind diesen Gegenstand eigentlich und einzlig bestressende Verordnungen nur sehr wenige vorhanden, und es sind entweder gar keine Landes-Revisionsgesetze da, oder sie erschöpfen die Sache keineswegs, sondern machen nur eiliche wenige Paragraphen oder noch einen geringern Theil der Landesprozeß- und Gerichtsordnungen aus. Ein Uebelstand, der der Chicane die Thüre öffnet, welche hingegen um so eher scheitert, je mehr die Gesetze ins einzelne gehen, und die möglichen Fälle voraus bestimmen und entscheiden.

§. 9.

Noch etwas nähere Bestimmung dieses Rechtsmittels.

Aus dem, was ich bereits gesagt, besonders aber aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen und dem wenigen, was ich historisch zu sagen wußte, erhället, daß diese Revision mit Recht ein Surrogat der Appellation genannt werden kann; es sagt

R. D. von 1600. §. 16. „ Da sie unter „ benannter Summa der dreihundert „ Reichsgulden, davon nicht appellirt wer- „ den mag, sich beschwert zu seyn besins „ den “

und der R. R. A. von 1654. §. 113.

„ auf den Fall die Summ nicht appella- „ bel, und den Effectum devolutivum „ an das Cammergericht nicht gehaben „ könnte.“

Ist sie Surrogat, so stelle ich den Satz auf, von dem kaum einige Ausnahme statt finden wird; daß das, was von der Appellation gilt, auch von dieser Rechtswolthat, als dem Surrogat der ersten, gelte, und die Analogie derselben ist also

offens-

offenbahr hier unsere Richtschnur, wenn obige zwei Reichsgesetze nichts näheres bestimmen.

§. 10.

Fortsetzung.

Diese Revision ist weiter ein ordinaires Rechtsmittel, denn es gründet sich auf das gemeine in Deutschland geltende Recht, und ist nicht auf eine gewisse Classe von Personen und Sachen eingeschränkt; auch hat der Provocant in dem Fall der fehlenden Appellations-Summe keine andere Wahl. — Auf das gemeine Recht sage ich, denn es ist durch Gesetze eingeführt, die theils die gegebende Gewalt in Deutschland selbst gab, theils in ihrem Namen, und also mit der nemlichen Kraft und Wirkung die Reichs-Deputation zu Speier im Jahr 1600.

Ihrer eigentlichen Absicht nach ist sie blos subsidiarisch; aber ob sie es durchgängig; ob sie blos da statt finde, wo die mangelnde Summe die Berufung an die Reichsgerichte verbietet, muß sich erst in einer weitern Untersuchung ergeben. — Vor allen Dingen rebe ich

Von den Fällen, in welchen die Revision statt findet, oder nicht.

§. II.

a) Von den Sachen, welche alle Appellation ausschliessen.

Gewisse Sachen konnten von jeher an die Reichsgerichte durch Appellation nicht gebracht werden, oder wurden nachher durch Gesetze von dieser Provocation aufgenommen; dahn gehörten Criminalesachen, geistliche Sachen, solche, die um der nahen Gefahr willen provisorische Verordnungen nöthig machen, z. B. Alimentationsfälle u. s. w. Ich darf mich in die politischen und philosophischen Gründe hier nicht einlassen, welche uns sagen, warum diese Sachen dahn nicht geeignet sind; genug die Gesetze wollen es nun so, und jeder Anfänger weiss, was appellabel sey oder nicht?

Da die Absicht bei der gesetzlichen Einführung unserer Revision keine andere war, als die Particularen nicht hülfs- und rechtlos zu lassen, — da sie ein Surrogat ist in Fällen, in welchen nicht

nicht appellirt werden kann, — da der N. R. A. sogar nebst der Bestimmung, wenn die Summe nicht appellabel, diese noch hinzusezt:

„ und den Effectum devolutivum an das Cammergericht nicht gehabt könnte“ so scheint es einigermassen, als ob in Fällen, die um Beschaffenheit der Sache (ob causae qualitatem) willen zwar alle Appellation ausschliessen, doch revidirt werden könnte.

Jedoch es scheint nur, und die rechtliche Unmöglichkeit liegt ziemlich nahe vor unsern Ausgaben. — Die Veranlassung zu der Einführung unsers Rechtsmittels war die Erhöhung der Appellations-Summe; denen wollte man zu Hülfe kommen, die nicht rechtlos lassen, deren erlitte Beschwerde jene erhöhte Summe nicht erreichte; bloß diese hatte der Gesetzgeber im Auge; und dachte keineswegs an die, welche die Beschaffenheit der Sache an der Appellation verhinderte. Der Gesetzgeber hob sie auf (die Appellation) in Rücksicht auf eine niedere Summe; gab aber zugleich ausdrücklich auf diesen Fall ein Privilegium, das ein anders Rechtsmittel gestattet;

tet; dieses Privilegium darf nun über den Sinn und vermutlichen Willen des Gesetzgebers nicht ausgedehnt werden; er hat aber nirgends den Willen gedusstert, daß es auch anwendbar seyn sollte, wo Sachen gar nicht appellabel; — die Worte aus dem N. R. A. sagen wenigstens das nicht; sie reden, wie der Zusammenhang giebt, davon, wenn der Effectus devolutivus um der nicht appellablen Summe, nicht wenn er um der Sache Beschaffenheit willen fehlte;

„uff den Fall die Summ nicht appellabel, und den Eventum devolutivum „an das Cammergericht nicht gehaben „köönnte.“

Die Revision ist ein Surrogat der Appellation, was nicht appellabel, ist auch nicht revisibel; dieser Satz findet auch statt bei der Cammergerichtlichen Revision, — und eben die Gründe, die eine Sache inappellabel machen, machen sie auch unrevidirlich; denn wo die Reichsgerichte keine Gerichtsbarkeit üben dürfen, da kann es auch das ihnen surrogirte Rechtscollegium nicht; wo die Appellation um der Verzögerung willen schäd-

schälich wäre; da kann es auch die Revision werden u. s. w.

In Sachen also, die von den Territorialgerichten an die höchsten Reichsgerichte nicht gebracht werden können, kann die Revision wieder gesucht noch gestattet werden.

Die Revisionsordnungen, in so weit sie mir bekannt sind, stimmen auch diesfalls ziemlich damit überein. In Würzburgischen kann seit 1728 vom Stadtgericht, wenn es gernige Zentsfälle betrifft, die nicht durch den Nachrichter an Leib und Leben oder mit ewiger Landesverweisung abgesetzt werden, wenn darinn allein civiliter & ad satisfactionem vel expensis gehandelt wird, und eines von beiden ohne daß andere gerechnet die Summe von 25. fl. erreicht, die Revision gesucht werden.

In der Hessen-Darmstädtischen Ordnung, wie es mit den Appellationen und Rechtsfertigungen gehalten werden solle, von 1724, Tit. XI. §. 2. v. heißt es: Wäre aber eine Sache ob minorem summam vel alia ex causa nicht appellabel, so hätte die hierinnen beschwerte Parthen hey

bei denen Fürstlichen Regierungen als judicis & quibus revisionem vel in vim ejus transmissionem actorum zu suchen.

Eben so ob minorem summam *vel alias ex causa inappellabiliter* kann Revision ergriffen werden, vermög der Ordnung Ludwigs, Erbprinzen und Landgräfens zu Hessen, wie es in denen zur Grafschaft Hanau-Lichtenberg gehörigen Reichsämtern mit den Rechtsfertigungen und Appellationen gehalten werden sollte von 1736.

Deinlin will, daß in Criminalesachen

in Diss. de remedio revisionis in causis appellabilibus non excluso;

nicht alle Provocation ausgeschlossen sey; Wilder
I. c. §. 10. und 17.

führt so gar ein Beispiel einer hierinn zugelassenen Revision an; aber dieses Recht wird ex I. 6. D. de app. geschlossen, und ist auf Deutschland, wo durch den R. U. von 1530. §. 95. alle Appellation wegfällt, nicht einmal anwendbar. — Zwar sagt D. Westphal in seinem D. Staatsrecht,

in der 28. Abh. n. 18. §. 1.

dass

dass die Reichgerichte oft eine abgeschlagene Appellation ad effectum revisionis passiren lassen, — aber ein anders ist eine Begünstigung; ein anders ein Recht, auf das ich dringen kann; — um das letztere zu begründen, muß ich ein Gesetz, oder ein gesetzliches Argument anführen können, — mir aber ist für diesen Fall keines bekannt; wol aber ein verbietendes und dessen Analogie.

§. 12.

b) Von gewissen Sachen, welche durch Privilegien inappellabel sind.

In allen Sachen, welche nicht ausgenommen sind, gilt die Regel; in allen Fällen, die von der Appellation nicht ausgeschlossen sind, findet solche auch statt; nun aber giebt es nicht nur Sachen, die das gemeine Recht für inappellabel erklärt, sondern auch solche, wo besondere Privilegien eine weitere Ausnahme machen. Wir wollen sehen, ob in solchen auch nicht einmal revidirt werden kann? — Die negative Bestimmung ist nicht ohne allen Schein; der Kaiser, indem er ein solches Privilegium ertheilt, will ja

ja deutlich dem Landesherrn das Recht geben, in vergleichlichen Sachen allein, und ohne weitere Appellation zu sprechen, und was nicht appellabel, sagte ich selbst, ist auch nicht revisibel. Allein ich bin doch der Meinung, es könnte revisiert werden. Denn Privilegien dürfen über ihren Sinn nie ausgedehnt werden; der Kaiser hat den Landesherrn von der Appellation, nicht von der Revision befreien wollen, sonst hätte er sich darüber ausgedrückt; wenn ein Rechtsmittel benommenen ist, so ist deswegen daß andere nicht unerlaubt; wenn die Appellation aufgehoben ist, so kann doch immer höchstens weniger die Nullitätssklage r. angestellt werden, — warum nicht auch Revision? ich habe darauf ein gesetzliches Recht, bis mir ein anderes Gesetz (Privilegium ist auch Gesetz im privilegierten Fall, nicht aber im nicht privilegierten) dieses Recht ausdrücklich nimmt. Ist die Gerichtsbarkeit eines Landesherrn durch die Appellation, indem sie aufgehoben nicht mehr beschränkt, so ist sie es auch nicht durch Revision, weil diese keine Berufung an die höchsten Reichsgerichte, sondern gleichsam eine

neue

neue Instanz in seinem Lande ist. — Diese Meinung ist die allgemeine, nach Deinlin l. c. §. XI.

§. 13.

c) Von der privilegierten Appellations-Summe.

Die Befreiungen gehen aber nicht nur auf gewisse Sachen, sondern die Privilegien setzen gewöhnlich eine höhere Summe fest, als die Ordinations-Summe ist, unter welcher an die Reichs-Dicasterien keine Berufung statt findet. Daß Revision zu ergreifen sey, wenn gleich die Beschwerde diese Privilegiums-Summe nicht erreicht, sondern nur die Ordinations-Summe, daran ist wol nicht zu zweifeln. Denn die Sache ist um der Summe willen ja nicht appellabel, und kann also den effectum devolutivum an das Kammergericht nicht haben. — S. den R. R. A. a. D. — Man wollte von Seiten des Reichstags die nicht hülftlos lassen, welche unter 600. fl. gravirt sind; — mithin auch die nicht, die in Gefahr kommen, einen Schaden von 1000, Thalern und mehr zu leiden. — Sie können um des Privilegiums willen zwar nicht appellie-

E

appelli-

appelliren, aber sie dürfen doch revidiren, denn der Kaiser wollte ihren Herrn nur von der Appellation, nicht auch von der Revision entledigen. — Und der Landesherr war ohnehin nicht die einzige Rücksicht bei Ertheilung dieses Rechts. Den Reichsgerichten, die überladen waren mit Geschäften, etwas Lust zu machen; den Unterthanen den kostbaren Weg der Appellation bei geringern Summen durch den wolfeilern und kürzern Weg der Revision zu erleichtern; — dies ist ein Grund, der in vielen Privilegien wörtlich enthalten; ein Grund, um deswillen patriotisch gesünkte Herren vergleichen zu erhalten suchen.

S. 14.

Findet Revision auch statt, wenn die erforderliche Appellations-Summe da ist? — Eine wichtige Frage!

Eine wichtige und sehr bestrittene Frage, deren Beantwortung dadurch um so schwerer wird, je mehr für ihre Bejahung und Verneinung gesagt werden kann.

Der bejahenden Meinung ist hauptsächlich Deinlin l. c. und von Cramer in seinen Bezählischen

rischen Nebensunden — im 37. Theil, n. 11, der verneinenden hingegen (den Fall, da ein allgemeines Landesgesetz die Wahl zwischen Revision und Appellation freystellt, ausgenommen) mit vielem philosophischen Scharfsinn D. Hurlebusch

in seinem Sendschreiben über die Frage, ob die in den Reichsgesetzen verordnete Revision auch alldenn statt finde, wenn die streitige Summe groß genug ist um an die Reichsgerichte appelliren zu können, von D. Aug. Ferd. Hurlebusch, Braunschw. 1784. in 8.

Ausgemacht erlauben die Gesetze die Revision ganz deutlich in nicht appellablen Fällen. Sie sagen vi Rec. Dep. von 1600. §. 16. „Es soll den Unterthanen ohnbenommen seyn — da sie unter benannter Summe — das von nicht appellirt werden mag, sich beschwert zu seyn befinden;“ und der M. R. A. von 1654. §. 113.

„uff den Fall die Summe nicht appellabel, und den Effectum devoluti-

„vum an das Cammergericht nicht gez
„haben könnte.“

Hingegen in appellablen Fällen erlauben sie die Gesetze den Parthien nicht ausdrücklich, und wie es schint auch nicht stillschweigend.

Der Grund und die Veranlassung des Gesetzes war, daß die Parthien durch die erhöhte Appellations-Summe, in Fällen, die sie nicht erreichen, nicht hülfslos gelassen werden mögten. Dieser Grund fällt in appellablen Fällen ganz weg; die Parthien sind da nicht hülfslos, weil sie ja appelliren können.

Hätte der Gesetzegeber haben wollen, daß dieses Rechtsmittel auch unter letztern Umständen anzuwenden wäre, so hätte er sich darüber deutlich erklärt; er thut es aber nirgents, und oben, da ich im §. 8. etwas wenigstens von der Geschichte dieser Revision sprach, haben wir gehört, daß der Vorschlag wirklich auf den Reichstag von 1654. kam, diese Rechtswolthat auch auf appellable Fälle neben der Appellation einzuführen, und den Parthien die Wahl zu lassen, welchen unter zwei Wegen sie einschlagen wollten, — daß

dass zwar der Erinnerung nicht widersprochen, aber auch die Sache ohnabänderlich bei der Verordnung von 1600. gelassen wurde.

Es ist eine Regel, so lang ein ordentliches Rechtsmittel da ist, darf man nicht zum außerordentlichen, blos subsidiarischen seine Zuflucht nehmen. L. 16. pr. D. de minor. Nun erklärte ich zwar oben die Revision für ein ordentliches Rechtsmittel, sie ist es auch, wo sie nur subsidiarisch die Stelle der Appellation vertritt, das heißt im nicht appellablen Fall. — Hingegen sie ergreifen und erlauben, wo die Wahl der Appellation möglich ist, das hieße zum außerordentlichen seine Zuflucht nehmen.

Dies sind fast ganz D. Hurlebuschs Gründe; wir wollen auch den Gegenthil, und dessen Widerlegung hören.

Herr von Cramer sagt, man könne ja der Appellation entsagen; die Ergreifung der Revision sei schon eine stillschweigende Entsgagung, und genug, daß sie auf diesen Fall in den Gesetzen nicht verbotten sey. — Aber nicht alles, was unverboten, ist deswegen erlaubt, und das

Recht auf die Appellation zu renunzieren, giebt noch nicht ein Recht, die Revision zu ergreifen. — Ich bin, was den letzten Punct betrifft, einer dritten Meinung, und hoffe dadurch unten den Streit zu entscheiden.

Ich will aber den Hrn. D. Hurlebusch auch die übrigen widerlegen lassen, weil ich es ihm ohnehin nicht gleich thun könnte.

Der berühmte Georg Ludwig Böhmer (in seiner Dissertation de remedio revisionis speciatim ex jure Hamburgico) behauptet, es sey den Gesetzen nicht entgegen, mit der Entsaugung der Appellation die Bedingung statt des Appellirens revidiren zu dürfen zu verbinden; — aber wer kann den andern zwingen diese Bedingung anzunehmen. — Die Revision ist ein Recht für die, welchen die Gesetze den Weg zur Appellation versperren, nicht für die, die ihr freiwillig entsagen; dies ist ja eigne Schuld. Es wäre in fraudem legis gehandelt, der Appellation zu entsagen, und unter dem Vorwand, daß man kein Recht mehr auf sie habe, zur Revision nun überzugehen. — Rechiswolthaten für spezielle Fälle werden

werben denen nicht gegeben, die sich in diesem Fall nicht befinden.

Böhmer glaubt weiter, es sei der Analogie der Rechte gemäß, daß die Revision auch, wo die Appellations-Summe vorhanden, durch Entsaugung begründet werde. — Allein bei der Analogie müssen die Fälle ähnlich seyn, und der Grund, der die Entscheidung des einen veranlaßt, auch den andern treffen. Hier aber ist keine Ähnlichkeit; im einen Fall darf man nicht appelliren, im andern will man nicht.

Ich muß mich ins Kürzere ziehen, und komme auf Deinlin; er hat die affirmative Meinung, und schützt sie durch vier Gründe am a. O.

I.) Die Revision sey in Deutschland vor der gesetzlichen Einführung von jeher allgemein üblich gewesen, unter verschiedenen Namen, also nicht erst da erfunden, sondern nur auf die nicht appellable Summe angewandt, und dem Richter befohlen worden, sie da zuzulassen, ohne dadurch bei appellablen Summen sie aufzuheben. — Diese Gewohnheit war aber, wie H. sagt, nicht so allgemein und bei allen deutschen Völkern. Sie

muss verdrungen und nach Errichtung des Cammer-Gerichts verschwunden seyn, wenigstens was den Fall der appellablen Summe betrifft. In den Seiten vor dem N. N. Absch. war sie nicht; dies zeigen die Reichstags-Verhandlungen. Die Worte „es soll dem Unterthanen ohnbenommen seyn“ — „per modum revisionis“ — heissen vielleicht so viel, als es soll ihnen unverwehrt seyn; zeigen etwa gn, daß die Sache damals bereits bekannt war, aber schliessen keine Erlaubnis des Jenseitigen in den Gesetzen nicht ausgedrückten Falles ein.

Sein ztes und Hauptargument ist, die Absicht sey gewesen, die Reichsgerichte von den vielen Appellationen zu befreien; es stehe also nicht zu vermuthen, daß die Revision blos auf Sachen, in denen nicht appellirt werden kann, eingeschränkt werden sollte. — Allein man erinnere sich der Reichstags-Verhandlungen, — die Appellations-Summe wurde erhöht, um die zu häufigen Appellationen abzuschneiden, nicht aber deswegen die Revision anders, als unter dieser Summe verstattet.

3.) Die

3.) Die Landesherren haben die Macht, die Revision, wenn gleich letztere die Reichsgesetze auf den Fall der manglenden Summe einschränken, dennoch in einzelnen appellablen Fällen zu gestatten; wo ist der Beweis sagt darauf D. H. Was auf einen Fall eingeschränkt ist, existirt für alle übrige nicht. — Das ist wahr; allein die wirkliche Einschränkung unsers Rechtsmittels auf den blos appellablen Fall erhellet aus den Gesetzen selbst nicht, wenigstens ist die Zulassung in appellablen Fällen nicht ausdrücklich verbotten. — Durch allgemeine Landesgesetze kann es der Herr erlauben, sagt der Herr D. weiter; in so fern die Reichsgerichtliche Jurisdiction dadurch nicht geschmälert wird, aber nicht in einzelnen Fällen. — Mir scheint es, was er allgemein erlauben kann, da sind ihm auch in einzelnen Fällen die Hände nicht gebunden. —

4.) Der letzte Grund Deinlins ist, daß keine Ursache vorhanden sey, kein zureichender Grund, die Revision in appellablen Fällen zu versagen; — aber der Grund liegt in der Verordnung der Gesetze, den Reichstags-Verhandlungen, und

dem Mangel des Fasanz einer Revision in appellablen Fällen; vielleicht verliert Niemand davon; ja der Rechtsgegenstand auf diesem Wege, der kürzer und weit minder kostbar ist; es kann einer Caprice ähnlich seyn, die Appellation erzwingen zu wollen; — allein wenn von gesetzlichen Rechten die Rede ist, so kommt offenbar das, was Billigkeit und Klugheit lehren, nicht in Frage, sondern nur das Recht, das nicht verletzt werden darf. Können nicht auch geheime Gründe da seyn, die die Appellation vor der Revision begünstigen? und darüber ist dann Niemand Richter!

S. 15.

Entscheidung.

Meine Leser werden nicht ungerne gesehen haben, daß ich das, was die wichtigsten Männer für und wider die Sache sagen, ins Kürzere gezogen, und in Verbindung mit meinen eignen Gedanken hier angebracht habe. — Die gänzliche Entwicklung der streitigen Frage ist nun nicht mehr schwierig.

Dic

Die Stände haben zwar kein Recht, die Jurisdicition der höchsten Reichsgerichte auf irgend eine Weise zu begrenzen, oder ihr zu nahe zu treten, aber sie haben das Recht die Alterans-tif in ihren Landen einzuführen, — nicht durch Gesetze die Appellation zu verbieten, doch ihre Unterthanen freiwillig und ungezwungen auf die Appellation renunzieren zu lassen. So lehret das Concept der Kammergerichts-Ordnung Part. II. Tit. XXXI. §. 1, „ daß die Stände ihre Untertanen nicht zwingen sollten, sich des Appelliren zu enthalten, und daß wenn ein solcher Zwang eintrete, die Verpflichtung nicht zu appellen, ungültig sey, und die beschwerte Parthey dennoch ihre Appellation zu prosequiren, Zug und Macht haben solle, es wäre denn, daß sich einer gutwillig und ungebrügten der Appellation begeben hätte.“

Die gezwungene Entsaugung ist also unverbindlich, die freiwillige rechtsgültig. Nach dem §. 112. und 113. des N. R. A. nehmen auch die

Reichs-

Reichsgerichte nie eine Appellation an, welcher solchermassen entsagt werden.

Eine solche Wahl findet statt z. B. in Hessen-Darmstadt:

" von seiner Lieben Hofgericht entweder
" so bald an unser Kaiserlich Hof- oder
" Cammergericht; oder an solche Fürstlich-
" Hessische Ober-Appellations- oder Revi-
" sionsgericht sich zu berufen,"

und wie haben solche approbiert in dem Privileg illimit von Kaiser Ferdinand II. dem Landgraf Georg gegeben den 19. Sept. 1631.

" im Fall beide Theile in solch judicium
" revisorium consentirt hätten,"

desgleichen treffen wir sie an im Wolfsenbüttelschen, Illinschen, laut der angehängten Revisions-Ordnung, in Hamburg, Augspurg, und vielen andern Ländern. — Mehrere Beispiele von Statuten, die diese Alternativ einführen. S. in Ludolfs comment. Syst. Sect. I. §. 13. n. 7. sqq. p. 128. sqq.

Der Landesherr hat also vermög der Reichsgesetze das Recht, diese Wahl zwischen der Appel-

lation

lation und Revision durch ein Gesetz den Partien frei zu stellen; ja es ist landesväterliche Sorgfalt, wenn er es thut. Das Geld bleibt im Lande, Familien werben nicht durch ewig dauernde Prozesse an ihrer Aussichtung gehindert, denn der reichsgerichtliche Prozess ist nun einmal so beschaffen, daß wir von daher die schleunigste Justiz nicht erwarten dürfen.

Ist ein solches Gesetz einmal da, das die Alternativ aufstellt, so können die Unterthanen der Appellation entsagen, und statt deren die Revision ergreifen, und sie muss ihnen dann gestattet werden; — ist noch kein solches Gesetz da, so können sie zwar auf die Reichsgerichte Verzicht thun, denn jeder kann seinem Rechte renunzieren, — Wolhaten werben nicht aufgedrungen — aber dadurch hat er noch kein Recht, auf Revision zu dringen, wenn sie ihm der Landesherr nicht erlauben will. Bitten kann er darum, aber sie nicht erzwingen. Und wenn sie ihm abgeschlagen wird, so ist der Weg der Appellation, den er nur in Hoffnung auf Revision verließ, noch für ihn offen. — Die Reichsgesetze machen das

das Recht auf die Revision in appellablen Fällen nicht allgemein, nicht für jeden deutschen Bürger, sondern nur für den, dem es der Herr über die Landesgesetze erlauben. Es bleibt verbotten, bis es diese gestatten. — Das Recht der Revision in appellablen Fällen ist also provinziell, kommt nicht aus den Reichsgesetzen unmittelbar, und ist, wenn die alternative Wahl nicht durch Territorialgesetze eingeführt ist, bloße Gnadsache.

Cammergerichts-Procurator Haas führt in einer kleinen Piece über den wahren Geist des jüngern Reichs-Abschlebs ein ganz neues Präjudiz an, (p. 84.) wo das Cammergericht die Actenversendung abgeschlagen mit Vorbehalt der Appellation. — Ein solches reichshoheitliches Beispiel hat Hurlebusch p. 44. Mehrere sind zu finden in Mosers Justizverfassung I. Th. S. 581. seqq. — An einem andern Orte klagt Haas, daß wenn die Meinung gelte, auch in appellablen Fällen sey die Revision erlaubt, so werde dadurch gewis manche Appellation nicht mehr an die Reichsgerichte kommen, und der Canzlei sowol,

wol, als den Procuratoren manche Sporteln abgehen. — Allein eben die grossen Kosten nebst dem langen Umtrieb der Sachen machen es für die armen Parthien zur Wollthat, statt der Berufung an die höchsten Reichsgerichte einen näheren und wohleren Weg zu wählen, — einen Richter, der um so unparteiischer handeln kann und wird, je mehr Hoffnung da ist, daß er den streitenden Theilen unbekannt bleibe.

§. 16.

Noch zwei Fälle; a) vom Schieds-Richter.

Ich muß, ehe ich weiter gehe, die Frage erschöpfen, in welchen Fällen ist Revision anwendbar oder nicht? Ich werde ihr noch etliche §. S. zu wiedern haben.

Nicht immer lassen sich entzweite Theile durch ihren competenten Richter das Recht sprechen. Sie wählen zuweilen einen Schiedsrichter. Nun nehme ich an, welches freilich nicht die gemeine Meinung ist, es könne a lando appellirt werden, (wenigstens kann es geschehen, wo Iæsio enor-missima vorgegangen,) aber es sey in der Compro-

mis-

mif-Notel ausgemacht, es sollte von dem Aus- spruch des erwählten Richters nicht erlaubt seyn zu appelliren. — Mit der Appellation ist die Revision nicht auch ausgeschlossen. Haben sie weiter nichts gesagt, — gieng ihr ermeidlicher Wille nicht darauf, daß überhaupt keine Provocation statt finden solle, haben sie nicht erklärt, jeder Theil müsse sich bei dem Auspruche beruhigen, so können sie zwar nicht appelliren, aber sie können revidiren.

Ludolf, comment. Syst. p. 370. Obs. X.
Rec. J. 1594. §. 64. sq.

§. 17.

b) Im Fall der Verhorresenz.

Gesetz ein Kläger will einen ganzen Senat, alle Glieder eines ganzen Collegiums verhorresen, so glauben die Cammergerichtlichen Schriftsteller, er müsse gehört werden, die Sache erwachse an die Reichgerichte.

Lauterb. diss. de juram. perhor. §. 42. sq.
Ist nun die Summe nicht appellabel, so kann die Sache selbst auch nicht beim Cammergericht anhän-

anhängig werden. Der Richter muß also der Atenversendung Gehör geben, sonst giebt es eine außergerichtliche Beschwerde.

Gundling, de transmiss. actorum in legibus Imperii permissa. C. II. §. 5.

§. 18.

Von welchen Erkenntnissen kann Revision gesucht werden?

Ein Gegenstand, dessen ich hier auch mit wenigem gedenken muß, ist die Art und Weise, wodurch der Richter zu Ergreifung der Revision Aufsch giebt. Die Erkenntnisse sind verschieden; — gerichtliche und außergerichtliche, endlich entscheidende (definitive und Zwischen- oder Bewährtheile (interlocutorische Sentenzen.) — Von welchem Erkenntnis nun es erlaubt ist zu appelliren, von dem ist es auch vermög der subsidiären Kraft unseres Rechtsmittels und vermög der Analogie erlaubt zu revidiren.

Bei einer Definitivurtheil leidet es keine Fra-ge. — Ist sie interlocutorisch, so sind beide Rechtsmittel anwendbar, wenn sie nicht bloss ein-

faßt,

fach, sondern vermischt ist, — die Endurtheil gewissermassen schon unter sich begreift, wenn ich von jener auf diese schon schliessen kann; z. B. der Richter trägt meinem Gegentheil den Rechtfertigungsscheid auf. — Wenn es aber auch blos eine einfache Beiurtheil ist, aber für mich daraus ein solcher Machtheil erwächst, der in der Folge durch die Appellation a definitiva nicht mehr ersezzt werden kann, so ist mir jetzt schon erlaubt, den weitern Weg Rechtfest dagegen einzuschlagen; z. B. der Richter verwirft mein Anerbieten zum Beweis, lässt aber dem andern Theil zu.

Eben so wenig kann die Revision schwierig gemacht werden wider aussergerichtliche Erkenntnisse. — Ich rede nicht davon, wenn ein Richter gar nicht in Qualität des Richters handelt, wenn er Partei wird. In diesem Fall wird nach dem Reichsabsch. von 1594. §. 94. und 95. nie eine Appellation angenommen; die Sache muss durch den ordinären Citations-Prozess gehen, wenn die Aussträge nicht im Wege stehen; — da ist also auch an eine Revision nicht zu denken; sondern der Fall wäre vorhanden, wenn der Richter

ter Kraft seiner Jurisdicition — laut eben angeführten Reichsabsch. a. a. D. — außerhalb Gerichts, (das ist, ohne eine rechtskräftige Senstenz, ohne die Sache durch den ordentlichen Weg Rechtfest laufen zu lassen,) mit beschwerlichen Bescheiden, Gebot- und Verbotten oder auch Geldstrafen gravirte. — Geht es nun nicht an die erforderliche Summe, so ist dem aussergerichtlich Beschwerteten außer der Revision kein anderer Weg offen.

Von der Schlusclause, die in den Reichsgesetzlichen Quellen unseres Rechtemittels enthalten ist, und einigen daraus herzuleitenden negativen Bestimmungen in Rücksicht auf die Revision.

§. 19.

a) Von privilegien.

Endlich komme ich, um die Fälle, in welchen Revision statt finde oder nicht, vollends zu ergänzen, auf einige negative Bestimmungen, die am Ende der beiden Reichsgesetze, welche von

diesem Rechtsmittel handeln, enthalten sind. Die Worte lauten also. R. D. von 1600, §. 16,

" Die vorgemelte Erhöhung aber der Appellations = Summen soll den Ständen des Reichs an ihren erlangten Privilegien, Freiheiten und sonstigen ohnabbrüchlich verstanden, und dieselben in ihren würlichen Effect und Kräften gelassen werden."

Zm N. R. A. von 1654, §. 113. ebenfalls am Ende:

" Jedoch abermals diese Verordnung den Ständen des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis, Freiheiten, Landesordnungen, Statuten, und sonstigen ohne Nachtheil verstanden, sondern dieselbe in ihren Kräften gelassen werden."

Der erste Gedanke, welcher dem Leser befallen könnte, möchte wol dieser seyn, es werde hier auf die Appellations = Privilegien gezielt, daß nemlich die Erhöhung der Appellations = Summe diesen Privilegien keinen Nachtheil bringen, und

also

also ein Staat, dessen Privilegiums = Summe schon voher 600. fl. war, durch dieses Gesetz seinen Vorzug nicht verlieren, sondern sein Privilegium um so viel nun erhöht seyn soll, um so viel die Privilegiums = Summe vor dieser Verordnung die Ordinations = Summe übertraf. — Auf diesen Gedanken könnte man kommen, weil die Gesetze davon ausgehen und sagen, die Erhöhung der Appellations = Summe soll den Privilegien keinen Nachtheil bringen. — Allein diese Meinung verschwindet bald in ein Nichts. Man hatte nicht gerade die Absicht, den Privilegierten einen Vorzug auf immer einzuräumen, wenn man ihnen z. B. ein Privilegium auf 600. fl. gab, die nachher zur Ordinations = Summe würden. Es entstand auch daraus für sie kein Präjudiz, das ersetzt werden mußte, indem man ihre Privilegiums = Summe zur allgemein erforderlichen erhob. — Es ist auch nicht bloß von Privilegien, sondern von andern Freiheiten, Statuten und Landes = Ordnungen die Rede, die mich auf den Gedanken bringen, daß hier andere Privilegien, als die die Appellation betreffen, gemeint seyen.

seyen. — Wir wissen ja, daß alle Stände, welche von ihren alten Privilegien Nutzen haben wollten, solche sich erhöhen ließen, und zum Theil noch erhöhen lassen.

Von solchen Privilegien hingegen ist hier die Rede, welche das damals eingeführte Rechtsmittel der Revision, das vom R. R. A. an mit der Actenversendung der Regel nach verknüpft ist, verbieten oder einschränken. Ehe diese Revision gesetzlich und gemeinrechtlich wurde, galt sie ja schon in vielen Gegenden Deutschlands als besondere Gerichts-Observanz; nicht allen Landesherren mag diese Observanz anständig gewesen seyn; sie mögen sich also auch hie und da durch eigne Statuten oder gar durch Privilegien dagegen geschützt haben. — Auch nachdem sie gesetzlich und allgemein wurde, kann da und dort ein Besetzung-Privilegium gegen die Revision so gut als gegen die Appellation gesucht worden seyn.

Wo ein solches besonderes Recht rechtskräftig eingeführt ist, da ist nicht das gemeine Rechtsmittel der Revision, oder der Actenversendung,

son-

sondern das provinzielle Surrogat derselben zu ergreifen, wenn eines vorhanden ist.

Straßburg erhielt ein solches Privilegium von Maxilian I.

Riedt, de revisione ob summam non appellabilem auspiciis Deckerti Argent. 1663 in 4. Thes. XXXIX.

" Niemand solle, da die Klag oder Haupt-
" sach nicht über 24. fl. betrefse an einen
" Röm. Kaiser oder jemand anders appell-
" liren, oder auch an ein ander Gericht
" berufen, wiederbringen, versehen, denn
" allein an die 13. Personen des Raths
" daselbst, so die Dreizehner genannt
" werden — und dabei ohne alle Weige-
" rung, Appellation oder Supplication
" bleiben sollen."

Supplication aber ist der gleichbedeutende Name der Revision. Die Summe wurde nachher zum besten der Stadt Straßburg von Zeit zu Zeit vermehrt und bis auf 600. fl. erhöht.

Augsburg hat ein ähnliches Privilegium aufzuweisen seit dem Jahr 1531. vermög dessen was

400. fl. oder darunter belangt, die Reformation der Urtheil nirgends anders, dann vor dem Rath daselbst nachgesucht werden darf. Mehrere Beispiele finden sich im Limatus de jure publico am Ende des 4ten Cap.

S. 20.

b) Statuten, Landesordnungen. — Kann der Landesherr durch sich selbst diese Rechtsvolthat seinen Unterthanen gänzlich bemeinhmen?

Vermög des N. R. U. sollen aber nicht nur Kaiserliche Privilegien, sondern auch Statuten, Landesordnungen, und andere Freiheiten die Verschickung der Acten oder deren Revision einschränken oder etwa gar verhindern können.

Die Antwort, wenn man wirklich die Frage aufwirft, ist kurz diese: Wenn ein solches Landesgesetz schon da war, ehe das Rechtsmittel in Deutschland allgemein für alle Bürger, und gesetzlich wurde, so erhält es durch die Klausel des Gesetzes, welchem wir unsere Revision verdanken, allerdings Schutz und Rechtskraft. Denn man wollte die neue Verordnung den bereits ha-

benden

henden und erlangten Privilegien, Statuten und Landesordnungen ohne Nachtheil verstanden wissen. S. den Dep. und N. R. U. a. a. D. —

Man nimmt auch wirklich bei den höchsten Reichsgerichten darauf Rücksicht. So rescribiret der Kaiser an die Fürstl. Hessisch-Rheinfelsische gesamte Canzlei im August 1742,

" Einem gewissen Kläger die gehethene
" Transmission der Acten falls keine her-
" gebrachten Privilegien oder Statuten
" dagegen vorhanden, angedeihen zu
" lassen. "

Will aber ein Landesherr neue die Revision verbietende Statuten machen, so kann er es nicht für sich thun. So wenig er die Appellation verbiete, oder zu deren eidlichen Enttagung durch Zwang beitragen kann, eben so wenig vermag er in Ansehung ihres Surrogats, der Revision. — Dies hiesse, wenn der Herr hierinn freie Hände hätte, auf der einen Seite ein Recht geben, auf der andern es wieder nehmen; deutsche Freiheit und deutsches Bürgerrecht befestigen, zugleich aber die Stützen derselben wankend ma-

chen und dem Ohngefähr ausszen. Die Landesherren haben das Recht, Territorialgesetze zu geben, die den Reichsgesetzen, in so fern sie nicht Fundamentalgesetze sind, die das Band deutscher Verfassung betreffen, widersprechen — ich will das annehmen, und nicht untersuchen, ob das, was die Reichsgesetze allgemein befahlen, nicht auch wirklich Befehle, für die einzelne Territorien sind, auch wenn sie nur Privatsachen angehen, — genug daß sie nie Gesetze geben und Verordnungen machen dürfen, die das Wesen deutscher Verfassung angreifen oder gar umstossen, denn das Recht der einzelnen Bürger gehört so gut als die Rechte der Stände zu der Fundamental-Verfassung. Die Rechte des Unterthanen seinem Landesoberhaupt gegenüber sind staatsrechtliche Fragen und müssen aus Staatsgesetzen erörtert werden. Auch unsere Revisions-Reichsgesetze gehören unter diese Staatsgesetze. Die deutsche Verfassung, Gesetze und uraltes Herkommen wollen es, deutsche Freiheit erfordert es, daß ein Unterthan mit dem Ausspruch seines Richters sich nicht befriedigen darf, wenn er nicht

nicht will; sondern an die Reichsgerichte und in gewissen Fällen in Ermangelung derselben an einen auswärtigen unpartheyischen Richter gehen, und seine Sache noch einmal untersuchen lassen kann. Dieses Recht, wird er seinem Regenten gegenüber sagen, gab mir die gesetzgebende Gewalt in Deutschland, sein und mein Herr, — dieses Recht kann er mir also nicht nehmen, und wenn er zu seiner Große Kronen auf Kronen häufste, — so lang deutsche Verfassung noch auf ihren Pfeilern beruht.

Doch so wie der einzelne seinen Rechten entsagen kann, so kann es auch eine ganze Nation, oder ein Land, und dies theils ausdrücklich theils stillschweigend. Der Herr kann also mit seinen Landsäunden für gut, dem Lande für heilsam halten, diese Revision anzuhoben, oder wenigstens um die Transmissions-Kosten zu ersparen, solche im Lande vorzunehmen. Es sind wirklich Verträge darüber da. — Auch stillschweigend kann diesem Rechte entzagt werden, und es nach und nach zur Landes-Observeanz werden, nicht zu repudieren. — Observeanz hat auch gesetzliche Kraft, wenn

wenn sie auf eine rechtsgültige Weise entstand. Dieses kann auf folgende Art geschehen seyn. — Ehe die Reichsgesetze die Revision einführten, da sie nur da und dorten als Gerichtsgebrauch galt, wollten ihn vielleicht die Unterthanen in einem Lande nachmachen, der Richter hingegen, weil kein Gesetz da war, konnte sie jedesmal das mit abweisen; und wies sie auch wirklich ab; es wurde also Landes- Observanz, stillschweigendes Landesgesetz, da nicht zu revidiren, und (dünkt mich) gehörte zu den Freiheiten, welche die Gesetze, so wie die Privilegien und Statuten, als Bedingungen anführen, die die Revision nicht zulassen. — — Eben so, wenn alle Revisionen, nachdem dieses Rechtsmittel schon durch Gesetze galt, abgeschlagen worden sind, die Unterthanen sich nicht rührten, stillschwiegen, die Landstände sich nicht an die Reichsgerichte wandten, so ist durch die Länge der Zeit gleichfalls eine solche Observanz daraus erwachsen, — und Observanz berogirt auch einem geschriebenen Gesetz.

Ich will diesem §. noch ein paar Beispiele aus Mosers

Tractat

Tractat über die Landeshoheit in Justizsachen; Cap. 4. §. 24.
heifügen, welche das, was ich von Gesetzen und Verträgen sagte, bestätigen, nemlich das wirklich welche da sind; — über die Art und Weise, wie sie entstanden, kann ich keine Rechenschaft geben.

In dem Ostfriesischen Final-Recess von 1663. liest man:

- „ So ist auch ferner mit ihrer Fürstl.
- „ Gnaden und der Stände Deputirten
- „ Vorwissen und Bewilligung resolviret
- „ worden, daß — — worüber dann aufs
- „ äusserste in 6. Wochen von gedachtent
- „ Hofgericht so, wie es d.n Rechten und
- „ der Billigkeit gemäß befunden werden
- „ wird, judizirt werden soll, ohne daß
- „ davon weder revidirt, appellirt oder
- „ Verschickung der Acten gesucht werden .
- „ inde.“

In Baiern ist die Verschickung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte schon im Jahr 1626. verbotten worden.

Der

Der König von Preussen verordnete 1702, daß dem Ravensbergischen Appellations-Gericht die Verschickung der Acten nicht mehr gestattet werden solle.

Die Regensburgische erneuerte gerichtliche Prozeßordnung von 1741. sagt §. 4. supplicatio und revisio actorum soll nicht statt finden, und die Interposition gar nicht angenommen werden, weil es in Regensburg nicht an Instanzen fehle, die Appellations-Summe leidentlich sey, und der gleichen Remedia ohnedas nicht zu Recht statt haben, wenn ordentliche Mittel vorhanden.

Ich bitte an diese Beispiele sich zu erinnern, wenn ich unten auf die Versendung den Acten selbst komme, wo ich diesen §. blos allegiren werde.

§. 21.

Weitere Untersuchung, in wie ferne der Landesherr dieses Rechtsmittel einschränken oder erschweren darf, — im allgemeinen, und dann insbesondere in Rücksicht gewisser Sachen.

Wenn aber gleich der Regent keineswegs ein Recht hat, gedachte Revision in seinen Landen für

für sich und ohne Beitritt der Stände gänzlich abzuschaffen, so sind ihm doch die Hände nicht gebunden, gewisse nothwendige und heilsame Einschränkungen zu machen, denn eben weil die Gesetze über die Revision so sehr bei dem allgemeinen stehen bleiben, so hat der Landesherr das Recht und die Pflicht auf sich, Revisions-Ordnungen zu machen, und durch Landesgesetze zu bestimmen, was die Reichsgesetze mit Stillschweigen übergehen. — Das Recht der Territorial-Gesetzgebung begreift dieses in sich; — und es ist den Landesherren auf diesen Fall nicht benommen, sondern ihnen ausdrücklich mit in den Worten vorbehalten:

„ den Ständen des Reichs an ihren her-
 „ gebrachten Privilegien, Freiheiten, Lan-
 „ desordnungen, Statuten, und sonst
 „ ohne Nachtheil verstanden.“ R. D.
 „ von 1600.

doch muß er dabei Vorsicht gebrauchen, und nur das Wohl seines Landes sein einziges Augenmerk seyn lassen, sonst wird er zu gründlichen Klagen Anlaß geben,

Die

Die Revision ist ein Surrogat der Appellation, wo diese statt findet, hat der Regen nach immer auch jene Platz, und es sind ihr also eigentlich keine engere Gränzen zu setzen, als die Reichsgesetze der Appellation gemacht haben. — Man hat für nöthig gefunden, der Berufung an die höchsten Gerichte würklich gewisse Modisficationen beizufügen, um der Prozesssucht und der Chicane in etwas Einhalt zu thun. — Man hat gewisse Sachen davon aufgenommen, man hat Summen festgesetzt, unter denen sie nicht statt findet, man hat Formalien und Fatalien erfunden, theils, daß der siegende Theil endlich einmal wisse, von welchem Zeitpunkt an er vor seinem Gegner sicher seyn kann, theils würklich in der Absicht, Appellationen zu entkräften, und desert zu machen. — In Ansehung der Revision sind nur wenige, fast keine vergleichenden reichsgesetzliche dieses Rechtsmittel eigentlich betreffende Vorschriften vorhanden. Die Analogie der Appellation muß uns also auch hier leiten. — In wie ferne der Landesherr solche besondere Bestimmungen machen kann; läßt sich im allgemeinen nicht

nicht sagen; — so viel ist gewis, daß Söldnien und Fatalien nicht so zu häufen sind, daß fast alle Revisionen zu scheitern und desert zu werden drohen. — Wir kommen in dem prozessualischen Gang unserer Revision auf die einzelnen Fälle, wo ich nicht nur sagen werde, was ist da und dort eingeführt, sondern wo ich immer auch fragen will, was ist Rechtes? nicht nur, was hat der Herr gethan, sondern auch, was kann er thun, wenn noch kein Gesetz da ist?

Regel für den Regenten ist, daß er nicht mehr Einschränkungen macht, als das Reich in Ansehung der Appellation machte, — das heißt für sich und ohne die Einwilligung seines Landes. — Thut er mehr, so sind die Unterthanen nicht gebunden, sich solches gefallen zu lassen; so können sie die dahin gehörigen Wege einschlagen. — Thut er mehr, so haben die Reichsgerichte, die im Namen der obersten Gewalt Recht und Gerechtigkeit in Deutschland handhaben, und über die Erhaltung deutscher Verfassung und Gesetze wachen müssen, die Pflicht auf sich, einen solchen Herrn durch den Reichssocial vor ihrem

gesessenen Gericht, — (oder der letztere kann es auch selbst ohne jenen Auftrag) — belangen zu lassen, und ihn zur Rechenschaft zu fordern. Da erwächst die Sache zu einen förmlichen Fiscał-Prozeß.

Denn wenn schon die Cammergerichts-Ordnung nur des Landfriedens, der goldenen Bulle und der Polizeiordnung gedenkt, so dehnen es doch die höchsten Reichsgerichte auch auf andere Reichsgesetze und deren Verletzung aus.

Vincenz Hanzely, Anleitung zur neuesten Reichshofrath-Praxis, 2. Band, §. 983.

Besonders will ich mich hier nur auf den einzigen Punct einlassen, ob die höchste gesetzgebende Gewalt im Staat durch eigne Gesetze, gewisse Sachen von der Revision ausnehmen könne, die nach dem gemeinen Recht doch Appellation zu lassen? — Ich muß hierauf mit Nein antworten! — So bald sich Sachen an die Reichsgerichte qualifiziren, so sind sie appellabel, folglich auch revisibel. — Dass eine Sache in Rücksicht auf ihre Qualität die appellable Eigenschaft nicht mehr haben soll, die sie nach dem gemeinen

Recht

Recht hat, dazu gehören gesetzmäßige Privilegien. Ich mache dem Herrn das Recht der Territorial-Gesetzgebung nicht stetig, er kann bestimmen, was bei seinen Territorialinstanzen apppellationsfähig seyn soll, oder nicht, — aber nicht wenn von der Provocation an die Reichsgerichte, nicht wenn von dem ihr substituirten Rechtsmittel der Revision die Rede ist.

Die Revisions-Ordnungen erläutern auch hierinn mehr das gemeine Recht, als daß sie eigne Dispositionen machen.

Siehe davon die Ulmische §. 1.

Im Salzburgischen sind Revisions-Gesetze verbotten:

- 1.) In allen Fällen, wo die gemeine Rechte zu appelliren verbieten.
- 2.) Wo von Moderateur der Gerichtskosten, Advocaten-Deise- und dergleichen Gebühren die Rede.
- 3.) Wo über Wechsel- und Cambial-Schulden oder Instrument. guarentigiat. klare Brief und Siegel gestritten wird.

Salzburgis. Revis. Ordin. von 1767. III. Abschn.

In der Reichstadt Mühlhausen soll die Revision statt haben sowol in Ansehung der Urtheile, so vor E. E. kleinen Rath, als verer, so vom Gericht, dem Dicasterio und allen andern niedern Dicasteris als Zünften und Handwerksgesellschaften ertheilt werden. In ehegerichtlichen Händeln allein in dem Fall, da es um die Ehe oder deren Scheidung zu thun wäre.

§. 22.

Kann der Regent aber das Recht der Revision ausdehnen? —

- a) Der Richter kann nicht selbst revidiren, aber der Herr b) dieses Rechtsmittel auch bei einer Unterinstanz einführen.

Ich rede in der Ueberschrift dieses §. von einer Ausdehnung des Rechts der Revision, aber nicht in so fern es Rechtsmittel ist; dieser Fall wird ohnch hin selten vorkommen; die Landesherrn sind zuweilen eher geneigt den Rechten der Unterthanen Schranken zu setzen, als solche zu erweitern. Uebrigens kann er vermöge seiner Landeshoheit auch hierüber Gesetze geben, und Verordnungen machen, wie er will, in sofern

die

die Rechte (jura quæsita) eines dritten z. G. in vorliegenden Fall der höchsten Reichsgerichte nicht verletzt werden. —

Die Ausdehnung, die ich hier meine, geben die Aufschriften n. a. und b zu erkennen.

Rechtswolthaten sind für die Parthien, für den Unterthanen, nie für den Richter, für den Landesherrn nicht in dieser Qualität, sondern nur wenn er selbst Parthie ist, und vor seinen eignen Gerichten mit seinen Unterthanen oder sonst rechtet. —

Nicht für den Regenten; er kann also auch die Revision nicht befehlen, wenn die prozessführenden Theile beide sich beruhigen wollen. Man dringt ja ohnedem Rechtswolthaten Niemand auf: —

Nicht für den Richter! — Er kann wohl die Acten vpr dem Spruche versenden, und eine Urtheil einholen, auf eignen Antrieb, oder auf Verlangen auch nur eines der litigirenden Theile.

— Aber dies heißt nicht Revision. Revidiren heißt eine Sache, in der schon gesprochen worden, noch einmal untersuchen, noch einmal drinn

sprechen lassen. — Darauf hat der Richter für seine Person kein Recht, auch wenn er sieht, daß er gefehlt hat, und sich selbst nicht weiter traut; — auch wenn es ihn vielleicht reut, partheyisch gehandelt zu haben. — Er für sich darf ohne Verlangen derer, denen daran liegt, keine publizirte Urtheil weder selbst abändern, noch durch andere abändern lassen. Denn vom Augenblick der Publication an, hat der obsiegende Theil in Beziehung auf den Richter ein *jus quæsitum*, das er ihm nicht mehr nehmen kann. (*) Denn bekanntlich in Ansehung der Gegentheils erlangt die Sentenz erst mit dem Verflus der zehentägigen Frist gesetzliche Kraft.

Die Ausdehnung darf er also von der Revision sich nicht erlauben, daß er für sich davon Gebrauch macht. — Eine erlaubte Ausdehnung

hins-

(*) Beim Reichshofrath allein finde ich von diesem Sache eine Ausnahme; da zuweilen nach ausgesprochener Sentenz ohne ein ergriffenes Rechtsmittel bloß durch Vorstellungen (und Gegenvorstellungen) veranlaßt von dem nemlichen Richter die Sentenz wieder abgeändert wird. S. Mosers Reichshofrats-Praxis, S. 392. §. 15. seq.

hingegen ist, daß der Landesherr dieses Rechtsmittel auch bei einer Unterinstanz, von der nicht unmittelbar eine Appellation an die Reichsgerichte möglich ist, einführen kann. Es ist aber dann nicht die Revision, welche ein Surrogat der Appellation nach Wien oder Wetzlar ist, sondern eine landesherrliche Anstalt. Von jeher überließ man den Ständen die Anordnung der Territorial-Gerichte ganz, ohne sich von Seiten der Staats-Gewalt Deutschlands darein zu mengen, so daß heut zu Tag noch kein Reichsgesetz vorhanden ist, oder jemals vorhanden war, das die Instanzen-Anzahl in den Territorien festsetzte; nur müssen sie diese Instanzen nicht zu sehr vermehren, weil es die Reichsgerichte, da die Unterthanen dadurch ermüden, auch noch bei ihnen Recht zu suchen, als indirekten Abbruch ihrer Jurisdicition und Einkünfte ansehen können.

Ludolf, de jure camerali comment. Syst.

S. I. §. 13. n. 7.

So lang aber kein Gesetz da ist, ist Freiheit des Herrn in Ansehung seiner Gerichte. Er kann also ohne Anstand, wenn ihm nicht seine eigne

Landesverfassung die Hände bindet, statt einer weitern Instanz im Lande bloß die Acten versenden und revidiren lassen. Ja in kleinen Territorien, da ja die Unterthanen bekanntlich ein Recht auf zwei Instanzen haben, mag es oft, um die kostbare Unterhaltung eines Appellations-Gerichts zu ersparen, Klugheits-Regel seyn. —

Auch bleibt es dem Herrn überlassen, daß fällige Verordnungen über die Art und Weise, wie revidirt werden soll, zu machen. Es läßt sich da kein analogischer Schluß von jener Revision auf diese machen, denn es fehlt die völige Aehnlichkeit; die eine hat ihren Grund in den Rechten der Bürger; die andere ist bloße Erlaubnis und Vergünstigung; kann aber auch als Recht gefordert werden, so bald nicht zwei Instanzen im Lande sind. — Seine Gesetzgebung hat hierin keine and're Gränzen, als die überhaupt statt finden, wenn er Prozeßordnungen für seine Gerichte entwirft, vorausgesetzt daß dqrinn die wesentlichen Theile des Prozesses nicht fehlen dürfen.

Eine solche Untergerichtliche Revision findet in Memmingen statt; da die Acten von einem Rathsconsulenten oder Auswärtigen noch einmal durchgelesen werden, wenn man mit der Urtheil des Stadtgerichts daselbst nicht zufrieden ist, und der Streit anfangs nicht unter 30. fl. und nicht über 60. fl. betrifft. Von 60. fl. an wird an den Magistrat appellirt.

Desgleichen im Fürstl. Brandenburg-Quolsbachis. vermög der Gerichts- und Prozeß-Ordnung von 1740. Tit. VIII. p. 55. ist es verdonnt wider eine Sentenz des Justizrath's, deren Summe im Hauptgut sich über 50—200. fl. erstreckt — hat effect. suspensiv. — ist bey dem Justizcessgium einzuführen, (innerhalb 10. Tagen) oder um die Actenversendung zu bitten — der Gravatorial-Libell muß in 3. Wochen erscheinen, — der Eid ist von der Partei und ihrem Advocaten abzulegen, und nöthigenfalls auf die Aestimation der Sachen auszudehnen — dann von jedem 100. fl. 5. fl. als Succumbenz-Gelder zu hinterlegen. — Bei denen Revisionen im Collegio selbst hat der vorige Revident keine Stim-

me; — jeder Theil darf nur eine Schrift bringen — und die Revision wird in einigen Monaten vollzogen. — In Ansehung der Beschwerden über 200, s. l. gehen die Parthien an das Appellations-Gericht, das aus 5. Personen besteht, und alle Sonnabend gehalten wird.

In Kempten, wenn summa, in Laubau, wenn causa nicht appellabilis ist, um an den Magistrat gebracht zu werden, ist es unverwehrt, das remed. revisl. restitut. in integr. und andere dergleichen Mittel beim Stadtgericht nach ihren rechtlichen Requisitis vorzuführen. In Kempten findet auf diesen Fall ein Revisionseid und Succumbenz-Geld, das nach Wichtigkeit der Sache bestimmt, und zur Canzlei hinterlegt wird, statt. Hingegen beides nicht, wenn in der zehntägigen Frist in Sachen, die vor dem Magistrat verhandelt worden, Revision gesucht wird.

Prozessualischer Gang dieses Rechts-mittels.

Da ich nun bisher von der Appellation, von der ihr untergeordneten Revision, von der Einführung,

führung, Eigenschaft, und Anwendbarkeit der letztern, und dessen, was der Landesherr dabei zu thun berechtigt ist, gehandelt habe, so gehe ich nun auf den prozessualischen Gang meines Gegenstandes über, und will nun in möglicher Kürze alle dabei vorfallende Geschäfte, die nach meiner Einsicht einige Aufmerksamkeit verdienen, durchgehen, und dies wird mir Veranlassung geben, da und dort noch eine staatsrechtliche Frage anzubringen, deren Beantwortung nach meinem Plan oben nicht füglich geschehen konnte. Ich komme auf meinem Wege zuerst auf

§. 23.

die Interposition der Revision.

Diese muss bittweise geschehen, denn Rechtswollthaten werden nicht aufgebrungen; — und zwar bei dem nemlichen Richter, durch dessen Urtheil man sich beschwert erachtet, nicht vor einem Oberrichter, am allerwenigsten vor einem Fremden. —

Eine Interposition vor Notar und Zeugen ist hier gänzlich ausgeschlossen, denn sie soll bittweise,

weise und vor der Obrigkeit, dem Richter vorgenommen werden.

R. D. von 1600. „Es soll den Unterthanen — „ — solche ihre Beschwerden und gravamina per viam supplicationis an ihre ordentliche Obrigkeiten und Herrschäften anzubringen.“

Zm R. R. A. von 1634. „Doch mit diesem — daß alßann der Parthei ordentliche Obrigkeit auf dero selben gebührendes „Ansuchen und Begehrn.“

Dass darunter Niemand anders zu verstehen sey, als eben der Unterrichter, von welchem die Provocation an die Reichsgerichte ergehen würde, ist eben so deutlich als gewis, denn wäre zwischen diesem und dem Cammergericht noch eine Landesinstanz, so könnte ohnehin diese Revision, als daß Surrogat der Appellation an die höchsten Gerichte Deutschlands nicht statt finden. — Die Analogie der Appellation lehrt uns auch, daß wir solche beim Unterrichter einzulegen haben.

Fast scheinen durch obige Gesetze alle an den Landesherrn als Landesherrn selbst gerichtete Sup-

plica-

plicationen ausgeschlossen zu seyn; übrigens eine Nebensache, die der Territorial-Gesetzgeber ändern kann, wenn nur geschieht, was geschehen soll. — Dass der Richter im Wohnort (judex domicilii) nicht gemeint sey, sagen die Worte im R. R. A. „der Parthei ordentliche Obrigkeit“ genugsam. — Ordentliche Obrigkeit heißt hier also diejenige, welche beide Theile in ihren verhandelten Streitigkeiten als competenten Richter anerkannt haben.

Dass dieses ein ausländischer Kläger, und im Wiederholungsfall auch ein auswärtiger der Regel nach nicht unter diesem Gerichtzwang stehender Beklagter seyn kann, ist notorische Rechtswahrheit.

§. 24.

Fatale der Interposition.

Es muss ein Zeitpunkt festgesetzt seyn, innerhalb dessen ein Rechtsmittel ergriffen, und nach dessen Verfluss solches nicht mehr ergriffen werden kann, damit Gewissheit vorhanden sey, daß ich von jetzt an ruhig im Besitz meines erworbenen Rechts

Rechts bleiben, und von meinem Gegner weiter nichts mehr fürchten darf. In Ausnehmung der Appellation haben wir die zehentägige Frist.

Die Gesetze über die Revision machen vielfach keine eigentliche Bestimmung, doch geben sie einen deutlichen Wink. R. D. von 1600. sagt:

„in gebührender Zeit Rechtes anzubringen.“

Was kann hier für eine andere Zeit gemeint seyn, als das bekannte Dezendum. Innerhalb desselben muß die Appellation eingelegt werden, oder sie ist verloren (den Fall der Wiederherstellung in den alten Zustand (restit. in integr.) ausgenommen.) Innerhalb desselben auch unsere Revision, die ja ebenfalls eine Appellation ist. — Dies will die Analogie. — Mit Versluß dieser Frist geht die publizierte Urtheil in Rechtskraft über, der Sieger hat ein erworbenes Recht (jus quæsitum,) die Sentenz macht unter den Partien nun ein Gesetz. — Alle diese Vortheile wären so viel als nichts, die gewöhnlichen Vortheile des verlorenen Dezendiums, wenn sie

durch

durch ein erst nachher ergriffenes Rechtsmittel noch vereitelt werden dürfen.

Auch die Praxis hält auf die zehn Tage Niedt, am a. O.

bei der Interposition der Revision und rechnet von einem Augenblick zum andern (de momento ad momentum;) auch einzelne Revisions-Ordnungen, ja die meisten, und die mit der Revision so viel Ähnlichkeit habende sächsische Kantonierung gleichfalls. — Endlich kann ich noch ein reichsgerichtliches Präjudiz dafür anführen:

„dass er von euch Burgermeister und Rath
„der Stadt Hamburg anno 1634. den
„21. Apr. nicht allein von solcher seiner
„Klag los gesprochen und er Anklager in
„die Gerichtskosten verdammt, sondern
„auch dass ihm Klägern die darüber dem
„Dep. Absch. im Jahr 1600. §. Es soll
„auch ic. gemäß, gleich den 25. Apr. her-
„nach und also in gebührender Zeit Rech-
„tes gebetene Revision den 9ten Junii
„nachfolgend, in dem ihr mehrbesagt bez-
„klagte Burgermeister und Rath es bei
„dem“

" dem am 21sten Apr. abgegebenen Urtheil
" bewenden lassen, abgeschlagen sc."

Niedt l. c.

Eine innerhalb der zehentägigen Frist eingelegte Revision heißt also bei den Reichsgerichten in gebührender Zeit Rechtens eingeleget. —

Siehe auch unten S. 31. eine Kaiserl. Senksenz vom 1. Jul. 1757.

Diese Frage, (sagt Cramer in seinen Neubest. im 8. Th. n. VI.) wurde anno 1683. beim Cammergericht sehr ventilirt; verschiedene glaubten, ein solches remedium supplicationis habe per biennium statt argumento L. un. C. de Pre-cibus Imperatori offerendis; verb. qui se gravatum putat, ut intra biennium supplicare possit Imperatori. Eben daher macht Bender die Distinct. — de Revis. conclus. 2. — es habe eff. susp., wenn die Interposition intra descend. vor sich gehe; übrigens unbeschadet der Execution siehe es frei per totum biennium solche nachzusuchen. Allein unsere Reichsgesetze gesdenken nicht mit einer Silbe der Römischen Sup-plication, und majora collegii giengen damals

dahin:

dahin: intra decendum! weil es Surrogat der Appellation, so daß nicht einmal restitutio in integr. citra lapsum fatalium statt finden soll.

Dies ist Regel, wo kein Landesgesetz spricht. In einen engern Termin kann der Herr das Faziale nicht einschränken. Zehn Tage habe ich ein Recht auf die Appellation, zehn Tage also auch auf ihr Surrogat, die Revision. — Will er den gesetzlichen Termin erweitern, ihn auf 20—30. Tage bestimmen; dies geht eher an. Es steht bei ihm, als der Quelle aller Landes-Jurisdiction, zu sagen, wann die Aussprüche seiner nachgesetzten Gerichte in gesetzliche Kraft übergehen sollen. Nur will das Wohl seines Staats, daß er diese Zeit nicht zu weit hinauszeige. Aber vergönnen kann er seinen Untertharen einen seinem Gutdenken angemessenen Zeitraum um die Sache zu überlegen; will er aber streng sich an die Regel halten, so wird mit der Appellation auch die Revision desert werden.

Hingegen kann er in einzelnen Nothfällen, (Diese allein müssen ihn dazu determiniren, wenn er der Chicane nicht ihr Spiel lassen will,) den

F

gesetz-

gesetzlichen Termin um bescheinigter Hindernisse willen, die keinen Zweifel mehr übrig lassen, allerdings verlangern.

In der Appellation an die Reichsgerichte findet nicht einmal das Recht einer solchen Verlängerung statt; sie ist ausdrücklich verbotten.

R. D. von 1532, art. 3, §. 9. O. C. 1555.
und Conc. II. 32, §. 1.

Aber hier ist dem Unterrichter und seiner Anordnung durchgängig mehr überlassen. Wenigstens ist kein Gesetz darüber da, welches ihm die Freiheit bestimmt.

Siehe die Ulmische Revisionsordnung §. 4.

Die Memmingische §. 12, wo es heißt, intra decendum.

Salzburg geht §. 29, davon ab, und gestattet 30. Tage zur Interposition, sie geschieht bei dem Hofraths-Collegium; aber diese nebst der Einsichtnahme der Revision machen daselbst nur einen Termin aus.

Zum Würzburgischen (nach der Verordnung von 1692.) auch innerhalb 30. Tagen nach vorher

her auf richterliche Ermäßigung hinterlegten Sporteln.

Zu Hamburg ist sie innerhalb des Decenniums vom Bürgermeister zu bitten, und in dieser Zeit auch der Revisions-Libell bei öffentlichem Gericht zu produzieren.

Nach der nordfriesischen Verordnung des Herrn Marggrafen zu Lüden Carl Friedr. von 1752, und nach dem alphabethischen Auszug der Badischen Gesetze (von 1775) muss die Revision vom Tag der Urtheils-Publication an beim Hofgericht gesucht, eingewandt, und gerechtfertigt werden — innerhalb 4. Wochen.

Ich führe einiges, das nicht unter dem Artikel Interposition läuft, hier schon an, in sofern es in einem Fatale vor sich gehen muß.

But ist es, sich gleich anfangs bei der Interposition zu allem, was zu beobachten, besonders, wo es sich auf Observanz gründet, und keine besondere Verordnung über die Revision da ist, — zu anerdieren; der Richter hat dann die Verbindlichkeit auf sich, mir alles genau zu bestimmen, und thut er es nicht, so bin ich außer

ser Schulb, wenn ich etwas versäume, und gesichert vor der Desertion.

Schön ist es, was diesfalls die noch ungebrückte Limburg-Gailvorfsche Rathsinstruction von 1770, §. 7. verordnet:

" — Und damit die Partheien aus
" Unwissenheit hiebei nicht verkürzt wer-
" den und zu Schaden kommen möchten,
" so hat der Rath bei Publication jedes
" Urthels von diesem verordneten Revi-
" sions-Mittel und denen dabei gesetzten
" Terminis fatalibus in Sanftmuth den
" Partheien Nachricht zu geben, und wie
" solches geschehen, jedesmal in das Pro-
" tocoll zu schreiben.

Die Interposition muss daselbst innerhalb 14. Tagen geschehen.

Wenn im Hessen-Darmstädtischen die Revision nach Verfluss der zehntägigen Frist (§. 3. am a. O.) gesucht wird, so wird sie zwar auch bewilligt, wenn die Gravamina erheblich befun-
den werden, jedoch soll in diesem Fall die Exe-
cution nicht suspendirt bleiben, sondern gegen

Gau-

Caution damit (es wäre denn dannum irrepa-
rable vorhanden) fürgefahren werden.

§. 25.

Wer über die Zulässigkeit der Revision zu erkennen habe?

Eigentlich hat Niemand darüber zu erkennen, ob die Revision zulässig sey, oder nicht. Die Sache wird sich ohnehin in einer künftigen Urtheil ergeben. Erkennen heißt in der Sache sprechen, nicht blos untersuchen.

R. D. von 1600. macht wenigstens keine Ausnahme, sondern befiehlt, dass die Obrigkeiten
" schuldig seyn sollen, dieselbe anzuzu-
" nehmen.

welches im M. R. A. in den Worten
" vermög des Reichs-Deputations-Aha-
" schieds de anno 1600. "

füllschweigend bestätigt.

Der Unterrichter hat ja auch nicht zu erkennen über die Zulässigkeit der reichsgerichtlichen Appellation, wenigstens kann er auch im Fall der Frivolität die Partie nicht abhalten, ihr

F 3

Heil

Heil zu versuchen, sondern muß es erwarten, daß sie der Oberrichter abweise.

Da ließe sich ein Unterrichter beizehen, die Revision zu versagen, so würde das eine außergerichtliche Beschwerde bewirken, und es könnte ein mand. S. C. de concedenda revisione, über de non impediendo uti jure constitutionum Imperii, u. s. w. extrahirt werden, da es offenbar eine Handlung ist, die nicht gerechtfertigt werden kann, und eine Verbindlichkeit des Richters zum Grunde liegt, die unmittelbar aus den Gesetzen fließt, mithin das Recht auf ein Mandat, das sich von zwei Seiten her begründet; und argum. P. 2. Ord. Cam. T. 23. §. Es wäre dann Sach ic.

Blum de proc. cam. tit. 46. §. 18. hat mehrere Beispiele von solchen Mandaten, die wirklich ertheilt worden sind. S. C. eines vom 2ten December 1655.

Linker de gravam, extrajud. c. 6. §. 32. n. 3.

Auf eine gänzliche Abschlagung, scheint es mir, habe der Richter um vieler Gründe willen kein

Recht,

Recht, — wiewol es einige glauben. Gundling

de transmiss. actor. c. 2. §. 27.

Mevius part. IV. decis. 353.

behauptet es im Fall der Frivolität, weil das Cammergericht die Appellation auch nicht annehmen würde, weil in solchem Fall keine unclausulirte Mandate zu befürchten wären, und der R. D. die Revision den Parthien ohnehin nur unter der Bedingung,

„ wenn sie sich beschwert zu seyn befins-

„ den "

erlaube. — Allein auf jenes antworte ich, was der Oberrichter zu thun befugt ist, dazu ist der Unterrichter noch nicht berechtigt; — auf dieses, daß die Appellation auch nur für diejenige ist, die sich gravirt glauben, daß es aber keineswegs Sachen des Unterrichters ist, die Beschwerden und ihr Gewicht in der Qualität des Richters zu untersuchen. Eben deswegen sind Rechtmittel eingeführt, die Beschwerden anderswo untersuchen zu lassen. Jeder Richter hat zwar die Vermuthung der Unpartheitlichkeit für sich, so

Lang er Richter ist, — das ist er nicht mehr, und kann es nicht seyn, so bald von appelliren und revidiren die Rede ist, weil er es sonst in seiner eignen Sache wäre, wie verdächtig könnte er sich durch eine solche Handlung bei dem höchsten Richter machen!

Hingegen eine bereits deserte Revision gänzlich, und für sich abzuweisen, dies kann der Richter ohne allen Zweifel thun, denn eine deserte Revision, war nie eine, und wird auch keine werden; — da kann er sich zugleich selbst bei den Parthien rechtfertigen, indem er es ihnen sonnenklar macht. Ist aber die Desertion streitig, so kann er wieder die Revision nicht verweigern, sondern muss es einem dritten unparthieischen überlassen.

Hat er ein Recht, die deserte Revisionen abzuweisen, — hat er ein Recht — und das hat er auch! — um Ruhe und Frieden unter seinen Bürgern zu beförbern, ewige Prozesse zu verhindern, Chicaneurs und Prozesskämlern eindrückende Vorstellungen zu machen, zu billigen Vergleichen das Seinige beizutragen, (dies thut er

als

als Landesvater oder im Namen desselben; nicht als Richter) so hat er auch ein Recht, die Revisionsbeschwerden zu untersuchen, in das Gewicht derselben einzudringen, — übrigens aber alles dem freien Willen der Parthie anheimzustellen, und das weitere auf eine einzuholende neue Urtheil ankommen zu lassen.

Selbst im Fall der Frivolität kann er die Revision nicht versagen, es wäre denn ohne einem Zweifel ausgesetzt zu seyn, und also offenkühr eine Sache, die weder appellabel noch revisibel ist. Es lässt sich dies rechtfertigen, weil sich die Parthien, auch wenn sie es selbst nicht wissen sollten, durch ihre Advocaten davon überzeugen können.

Siehe die U. R. O. §. 7.

§. 26.

Wenn der Appellant Revident wird, ist dann der andere Theil auch gezwungen zu revidiren?

Dadurch, daß ich die Revision ergreiffe, hat allerdings mein Gegentheil sein Recht auf die Appellation noch nicht verloren; — er kann appelliren, — aber thut er es nicht, so ist er

§ 5

schul-

schuldig sich auf die Revision einzulassen, wenn so wie ich nach den Gesetzen die Wahl habe, mit welcher gesetzlichen Klage ich wider meinen Gegner handeln will, eben so muss es sich dieser gefallen lassen, auf welchem gesetzlichen Wege, mit welchem unter mehrern erlaubten Rechtmittel ich wider ihn auftreten will. — Er verliert sein Appellationsrecht ferner dadurch, wenn er selbst ausdrücklich oder stillschweigend der Appellation entsagt. Letzteres geschieht durch Handlungen, wenn er z. B. sich in revisorio einlässt. — Ja die ergriffene Revision wird schon als stillschweigender Verzicht auf die Appellation angesehen. Ein der Lippe-Detmoltischen Canzlei publizirtes Kaiserliches Decret vom 7. November 1765. giebt dieser meiner Behauptung Kraft:

„ daß da nicht nur in der von Thro
„ Röm. Kaiserl. Majestät affergnädigst
„ confirmirten Hofgerichts-Ordnung —
„ sondern auch in den Canzlei-Ordnun-
„ gen — versehen ist, daß concessio re-
„ medii revisionis nicht anderst, als cum
„ renunciatione appellationis zu verstehen
„ seyn“

„ hen sey, so kann so bewandten Umstän-
„ den nach der angemachten Appellation
„ um so weniger beferrt werden als“

Im Wolfenbüttelischen liegt die Renunciation der Appellation noch nicht in bloßer Ergriffung der Revision; wol was den Supplicanten betrifft, aber nicht in Ansehung des revisischen Theils.

Im Baden-Badischen haben die Partizien auch die Wahl zwischen Appellation und Revision, es ergiebt aber im Jahr 1760, wegen allzuhäufig gesuchter Revision eine Disposition an die Advocaten; die Partizien halten sich jederzeit vorläufig zu erklären und zu versichern in Ansehung des Verzichts auf die Reichsgerichte.

§. 27.

Vom Meurs.

Als ein allgemeiner Satz kann aber das nicht gelten, daß die ergriffene Revision als Verzicht auf die Appellation angesehen werden solle. Wird der Bürger durch ein Gesetz gewarnt, daß ihm im voraus sagt, wer Revision sucht, kann nicht mehr appelliren, und umgekehrt, so ist es etwas anderes.

anders. Er wird dann seine Maßregeln nehmen, und die Sache überlegen. Ein solches Gesetz ist wirklich auch gut wegen des andern Theils, um bald mit Gewissheit zu wissen, wo der Provacant eigentlich hinauswill. — Es ist um der Abhängigkeit willen. Eine höchstartige Chicane kann darunter verborgen seyn; ich appellire, der andere abhängt bloß; ich entsage im letzten Augenblick der zehentägigen Frist der Appellation, oder versäume mit Vorsatz ein Fatale, — mit mir verliert der bloß abhängende Theil sein Recht auf die Appellation. — Doch muß ein Gesetz darüber vorhanden seyn; in der Handlung selbst liegt es noch nicht, daß ich, indem ich z. E. Revision begehre, mein Recht auf die Appellation verliere. Ich kann nachher andere Überzeugungen erhalten; finden, daß dieses für mich vortheilhafter als jenes sey. Ich verlasse also das zuerst ergriffene Rechtsmittel, und gehe nun zum zweiten über. — Denn indem ich sagte, ich will revidiren, so sagte ich noch nicht, ich will nicht appelliren. — Rent mich jenes, so steht mir dieses noch frei, wenn die zehentägige Frist noch

noch offen, und nichts vorgegangen ist, das die Gesetze für eine Entsaugung erklären. Denn allerdings hört mein Recht auf, so bald ich ihm auf irgend eine Art entsaugt habe.

Westphal im D. Staatsrecht 28. Abhandl. §. 13. sagt auch, man könne nach der Wahl die Appellation wieder fallen lassen, wenn der andre noch nicht abhängt habe. Diese Abhängigkeit, denkt mich, kann mir nicht die Hände binden; — Aber er kann nun principaliter appelliren, oder in der Appellation fortfahren: S. §. 29. Habe ich die Revision renunzirt erst in der Folge, nachdem schon Kosten aufgegangen, so bin ich schuldig solche zu ersezzen, und gänzlich allein zu tragen.

Wer in Hamburg die Appellation oder Revision erwählet, wird zu keiner andern Rechtswollthat mehr zugelassen, und die reservatio eventualis ist gänzlich verbotten.

Im Würzburgischen soll Revident auch zu rechter Zeit die Appellation interponiren, damit ihm dieser Weg offen bleibe, wenn sein Gegner jenen nicht will.

Von der Adhäsion.

Bei der Appellation ist das bekannte Recht der Adhäsion eingeführt. Man macht davon Gebrauch, wenn man gerne selbst appelliren, aber die Kosten ersparen möchte, die Kosten für die Abschrift der Acten u. s. w. Auf den Unterschied der Fällen, der Vortheile und Nachtheile, die damit verknüpft sind, nachdem ich vor oder nach der Interpositione-Frist adhäsirt habe, lasse ich mich hier nicht ein. Es gehört in die Lehre von der Appellation.

Unsere Revision ist ein Surrogat der Appellation, die Analogie erlaubt also auch in der Revision die Adhäsion. Allein ich sehe davon weiter keinen Vortheil. Zwar muss auch die Abschrift der Acten hier so gut als in der Appellation nachgesucht werden. Es ist ein Fatale und Desertion daran gesezt in beiden Rechtsmitteln. Aber werden die Acten auch nicht in Originali verschickt, so muss die Kosten, wenn keine andre gesetzliche Bestimmungen da sind, ohnehin der

der Revident bestreiten, bis der Richter auch hierinn spricht.

Wenn ein Theil appellirt, der andere revidirt.

Zuweilen geschieht es, daß beide Theile verschiedene Rechtsmittel in der gesetzmäßigen Zeit ergreifen, — der eine legt die Appellation, der andere die Revision ein. Ich seze voraus, beide Theile auch in der Art und Weise nach der Vorschrift der Gesetze. — Man sollte denken, die Prävention entscheide. — Aber nein, hier nicht! In einem nicht appellablen Fall ist es ohnehin nicht möglich, — im appellablen Fall ist das ordentliche Rechtsmittel der Appellation dem außerordentlichen der Revision allerdings vorzuziehen. Die Reichsgerichte leiden es auch nicht, daß die Landes-Obrigkeit den Vorszug geben.

Cramers Mecklenburgische Nebenstunden, 2.

Thl. n. 5. §. 7.

Dem Gegentheil, der die Appellation wählt, würde ja auch in seinen Befugnissen Eintrag gethan.

gethan. Seine Appellation kann nicht unkräftig gemacht werden.

Westphals deutsches Staatsrecht, 28ste
Abhandl. §. 21.

§. 30.

Von der suspensiven Wirkung.

Die Appellation hat die Wirkung, wenn sie in der rechten Zeit eingewandt wird, daß sie die Vollziehung der Urtheil aufschiebt, in so fern sie eingelegt worden. Denn oft ist der Appellant mit einigen Puncten der Urtheil zufrieden; die suspensive Wirkung erstreckt sich dann nur auf dieselbe Puncte der Urtheil, in Ansehung derer der Prolocant Remedy erwartet, in Ansehung derser er ein Rechtsmittel ergreift. — Ob nun diese suspensive Wirkung mit der Einlegung der Revision gleichfalls verbunden seyn soll oder nicht, entscheiden die Gesetze nicht, sie gedenken desselben mit keinem Wort. Sie übergehen überhaupt so vieles und scheinen es der eignen besten Überzeugung des Richters, der Analogie der Appellation und der Observanz zu überlassen. — Aus

Gründ-

Gründen kann es allerdings gerechtfertigt werden.

(*) Die Appellation hat bekanntlich diese Wirkung, sie findet also auch bei ihrem Surrogat statt. Die Sache wird ja keineswegs ins Längere gezogen. In einigen Monathen, wenn man nur die Dilationen erschwert, kann eine neue Urtheil Nähe seyn. — Ein anders ist es mit den Revisionen, die eine eigne Instanz im Lande ausmachen, z. B. die Supplication der Herzoglich-Braunschweigischen Lande eröffnet eine ganz unbestimmte Anzahl fernerer Instanzen. Ein sehr auffallendes Beispiel hieron ist, daß in gewissen bei Fürstl. Justiz-Canzlei rechtshänig gewesenen Acten 9, verschiedene Urtheile in 9, verschiedenen Academien eingeholt wurden. Jede Parthei hat über den nemlichen Punkt viermal das nemliche Rechtsmittel gebraucht, und erst

(*) Siehe auch Reichsgesetzliche Prüfung der Frage, ob nicht denen remedialis Revisionis & Supplicationis nach dem eignen Sinn der Reichsgesetze noch heut zu Tag der Effectus suspensivus ordnungsmäßig zu verordnen.

G

erst durch die 3. letzten Urtheile erreichte die Sache ihre Endschafft; weil nur die 3. letzte ununterbrochen und gleichförmig auf einander folgten.

S. Beiträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis mit litterarischen Nachrichten, 1. Band VI Abschn. die mens verehrungswürdiger Lehrer Herr Hofrath und Professor Neuß heraus giebt.

Diese Weitläufigkeiten tresse ich bei unserer gemeinrechtlichen Revision Gottlob! nicht an, und schreibe ihr also so lange der Regel nach suspensive Kraft zu, bis ich erst einen Grund finde, sie ihr abzusprechen, um so mehr, da ihn die sächsische Läuterung, welche unsere Revision in vielen Fällen nachahmt, auch hat. — Ja eben diese suspensive Wirkung ist ein Grund, warum das Rechtsmittel in der zehentägigen Frist einzulegen ist.

Damit stimmen überein die Ulmische, §. 12. Memmingische Limpurgische, Gailbotische, Baabdische, Augspurgische und andere Revisionsgesetze.

Aber

Aber die nemlichen Ausnahmen, die diesem Vortheil der suspensiven Kraft bei der Appellation im Wege stehen, hindern solche um der Analogie willen auch hier. Siehe davon

Pütters Epitom. Proc. Imp. §. 184. n. a.

Blum in Proc. Camer. tit. 54. §. 10. sqq. Gegeht der Richter Untertaten, so müßten darüber Reichsgerichtliche Inhibitionen nachgesucht werden.

Johannes Fridericus a Germeten Volckmarsia Westphalus, de revisione actorum effectum suspensivum sanctione imperii de Anno 1654. salva atque in judiciis ordinum imperii habente. Marpurgi, die 23. Martii 1779.

S. Bostells Beiträge 1. Th. p. 78.

§. 31.

Von der Acten-Requisition.

Weber der Deputations = noch der Reichsabschied gedenken einer Acten-Requisition. Sie macht bekanntlich ein eigenes Fatale in der Appellation aus; die Analogie macht sie also auch hier

§ 2

hier zum Gesetz, wenn sie die Landes-Revisions-Ordnung nicht nachläßt. — Auf die Errichtung und Einführung der Fatalien hat zum Theil die nemliche Ursache mitgewirkt, welche zu Erhöhung der Appellations-Summen Gelegenheit gab; nemlich der Appellationen an die Reichsgerichte weniger zu machen; — je mehr solcher Fatalien, desto grösser wurde immer die Möglichkeit der Desertion. — Durch die Revision werden nun die Reichsgerichte nicht beunruhigt; die Revisionsprozesse sind nicht so kostbar, und langwierig, als die Prozesse bei den höchsten Reichsgerichten; die Unterthanen können also nicht so viel darunter leiden, mithin hat es auch so vieler Beschränkungen und Erschwerungen durch Formalien und Fatalien nicht vonnöthen. — Mit dem Grund fällt auch das Gesetz weg. — Der Herr kann also wol, wenn er will, in seinem Lande diese Nachsuchung der Acten nachlassen. — Hat er es nicht gethan, so kann sich von diesem Gesetz der Analogie der revidirende Theil nicht selbst dispensiren. Ja die Reichsgerichte dringen darauf. Cramer in seinen Nebenstund.

im 8. Thl. n. 6. liefert uns eine Sentenz vom 1. Juli 1757.

" wo aber solche Summe nicht vorhanden,
" keine appellatio sondern Revisio und
" zwar anders nicht, als wenn intra de-
" cendum selbige gesucht, Zeit 30. Ta-
" gen Acta requirirt, auch diese in
" præsentia partium inrotulirt worden,
" Platz haben."

§. 32.

Von der Revisions-Summe.

Mit Recht bestimmen die Landesherren auch eine Revisions-Summe, damit die Unterthanen nicht Lust bekommen, in Kleinigkeiten, deren Werth vielleicht nicht einmal die Kosten der Revisionsprozesses erreicht, dieses Rechtsmittel zu ergreisen. — Es scheint, weil die Reichsgesetze davon schweigen, weil es uraltes Recht und herkommen in Deutschland ist, daß es nie bei einem Spruch bleiben soll, weil die Revision eben deswegen eingeführt worden, um in geringern Fällen, die sich nicht zur Appellation eignen, noch

eine Hülfe zu finden, und weil ich oben sagte, daß diese Revision ein Recht des Bürgers sey, das ihm der Regent in keinem Fall, (folglich auch nicht im Fall einer geringen Summe,) nehmen könne, so stehe es dem Herrn nicht zu, eine solche Einschränkung zu treffen; — Allein die gesetzgebende Gewalt muss auch dafür sorgen, daß der schädlichen Prozessucht Inhalt gehan werde, die die Gemüther verderbt, und die Herzen entzweit, und bei Kleinigkeiten, die die Kosten nicht aufzutragen, und worinn schon einmal gesprochen worden, nur in Chicane ausartet. — Dir letztern einen Damum sezen, heißt nicht Bürger-Rechte kränken, sondern ist eines der ersten Augenmerke der Polizei in einem guten Staat. — So wie der Landesherr bei seinen Territorial-Instanzen eine Appellations-Summe festsezzen kann, so kann er es auch in Anschung der Revision-Summe, denn es giebt ja in den meisten größern Provinzen Deutschlands, Revisiongerichte, die eine Landes-Instanz und wegen eines vorhandenen uneingeschränkten Appellations-Privilegiums das Surrogat für diese Appellations

tion zugleich vorstellen. Kein Gesetz, kein Reichsgericht bindet ihm die Hände, wenn er befiehlt, daß unter einer gewissen gesetzlichen Summe das hin nicht soll recurriert werden dürfen. — Das nemliche kann er auch thun bei unserer Revision, weil die nemlichen Gründe statt finden.

Nur darf diese Summe nicht zu groß seyn, sonst würde es scheinen, als ob er auf eine indirekte Weise die Revision elidiren wollte, und seine Unterthanen oder der Reichsfiscal könnten ihn deswegen bei der höchsten Behörde belausgen.

Siehe die Ulm. Rev. O. §. 3.

Im Salzburgischen ist es gleichfalls bestimmt, (im II. Abschn. der Rev. O.)

1.) Bei einer Capital- oder Haupt-Sache ist 100. fl. die festgesetzte Summe; 200. fl. wenn zwei conformaten Sentencen da sind.

2.) In rückständigen Zinsen und Interessen gleichfalls 100. fl. und bei zwei conformaten Sentencen 200. fl., doch in beiden Fällen müssen sie von einem Capital, das 100. fl. in sich hält, herrühren.

G 4

3.) Bei

3.) Bei wiederläufig ablöslichen Zinsen ist die Summe 5. fl. bei zwei gleichförmigen Szenzen 10. fl.

Mindere Summen finden statt

1.) in Arme-Sachen, wo der Klagenten Partien ganze oder meiste Habschaft in dem, worüber die Revision gesucht wird, besteht.

2.) In unabköpflichen Stiften, Zinsen und Güsten.

3.) In juribus incorporalibus und allem, dem eine Jurisdicition oder sonst ein landesherrliches ewiges Präjudiz antlebt, und daher keine gewisse Schädigung leidet.

4.) In Insurien und disfalls erkannten Strafen, wo die Ehre des Condemnirten in Verlezung gerath.

Die Memmingische Verordnung nennt keine Summe; — aber bei der dort eingeführten Revision wider die Stadtgerichtliche Urtheil ist 30—60. fl. die Summe.

Im Wolfenbüttelschen und im Würzburgischen 100. fl. Im Hessen-Darmstädtschen muss das objectum litis 150. fl. seyn. In Hanau-Lich-

tenberg

tenberg 150. Thlr. — Im Baadischen wenn in erster Instanz gestagt wird, 50. fl. in zweiter Instanz 300. fl. — Nicht alle Revisionen gedenken einer Summe. Nach solchen kann jedesmal revidirt werden, ohne Rücksicht eines Werths.

§. 33.

Von Succumbenz-Geldern.

Die Appellation weiss von keinen Succumbenz-Geldern, außer die, welche da und dort ein Kaiserliches Privilegium gestattet. Der Landesherr darf sie nicht einführen, weil sie die Appellationsen gewissermassen erschweren. Folglich auch nicht bei dem Surrogat der Appellation. Und doch sind sie hin und wieder unter den Revisionssformalien anzutreffen. Ich denke, nicht ganz mit Unrecht. Sie sind bestimmt, unnöthige und strafliche Revisionsgesuche zu verhindern; werden dem Sieger jedesmal wieder zugestellt, und der frivole Revident verdient ja eine solche Strafe. — Freilich ist das nicht jeder, welcher verliert, verliert er aber zum zweiten, zum drittenmal, so ist eine starke Vermuthung wider ihn. — Das wir

wir Succumbenz-Gelder auch bei der Cammergerichtlichen Revision antreffen, ist für unsere Revision um der oben angezeigten grossen Verschiedenheit willen noch kein Gesetz, aber diesmal dürfen wir doch einen Entscheidungs-Grund daher holen, weil unser Rechtmittel gewissermassen auch zugleich die Cammergerichtliche Revision vertritt, indem die letztere mit der Appellation wegfällt, da wir entweder nicht appelliren können oder nicht wollen. — Dies ist wol einer der geringsten Gründe, denn es ist eine Frage, ob ich in der Folge gegen die Cammergerichtliche Erkenntnis noch revidirt hätte? Die Summe füsst ohnch hin der Regel nach; nur im außerordentlichen Fall ist es wahr, was ich in diesem §. behauptete, wenn ich nemlich der Provocation an die Reichsgerichte entagt habe, die Appellation dabin aber möglich wäre. — Doch ich suche, die Sache zu vertheidigen, einen bessern Grund. Niemand legt unsren Gesetzgebern etwas in Weg, wenn sie bei ihren höchsten Revisions-Gerichten im Lande Succumbenz-Gelder anordnen.

Nun

Nun ist es der nemliche Gesetzgeber, und der nemliche Fall der Gesetzgebung, denn beide Revisionen sind Surrogate der Appellation an die Reichsgerichte. — Das Quantum lässt sich im allgemeinen nicht angeben. Klugheit und Billigkeit muss dabei leiten. Eine andre Frage ist, was Rechtens; eine andere, was ratsam sey? Gewöhnlich finde ich Caution oder Succumbenz-Gelder eingeschürt, das eine oder das andere, selten beide in Verbindung. Ich bin auch der Meinung, die Absicht, Tribolataten zu verhindern, wäre durch eines derselben genug am erreicht. Das weitere könnte doch für die Parthien vielleicht zuweilen drückend werden.

Das Succumbenz-Geld ist Strafgeld, es gehört dem Fiscaus; der Herr kann's aber auch den Räthen, dem Gerichts-Personale, das mit unzulässigen Revisionen überlossen worden, für ihre Belehrungen überlassen, da es ja bei ihm gestanden wäre, solche ganz nachzusehen.

In Ulm beginnt man sich mit der Caution.

In Salzburg ist das Succumbenz-Geld — (14. Abschn. der Rev. O. von 1767.) — 10. pro Cent

Cent der geflagten Summ ; wo es keinen An-
schlag leidet ; gilt arbitrarische Bestimmung , und
endlich bei Armen - Partien wird sie in Leibes-
strafe verwandelt.

Nach den Zusäzen , die die Salzburgische Ver-
ordnung 1779. erhielt , sind diese Gelder auf 5.
pro Cent herabgesetzt , und soll Revident solche
zurück erhalten , nicht nur wenn er ganz oder
zum theil gewinnt , sondern auch wenn er von
dem wirklichen Definitiv - Vortrag von der Re-
vision abstieht , oder wenn die Sache von der
revidirenden Stelle so zweifelhaft erfunden wird ,
daß man von der Aussichtung der Revisionsurtheil
einen Vergleich tenirt.

In Memmingen macht das Succumbenzgeld ,
wenn der Streit anfangs 100. fl. Capital betraf ,
4. fl. und vermehrt sich mit jedem anwachsenden
100. fl. um 1. fl. bis auf 12. fl. welche Summe
es nicht übersteigt.

Im Würzburgischen sind sie eingeführt , aber
nicht legal bestimmt ; die Sporteln , wenn refor-
matorie gesprochen wird , werden nie zurückgege-
ben . Versäumt der Advocat die Fatalien , so
findet

findet keine Wiederherstellung (restit. in integr.)
statt , sondern die Partie muss sich um Schad-
loshaltung an ihn wenden.

In Hamburg 5. pro Cent spec. bei einer
Geldforderung ; von der zugeeigneten Summe 5.
Reichsthl. spec. , wenn es einen Rechtspunkt be-
trifft . — Kommt pure confirmatoria sententia ,
so ist das deponirte Geld verfallen ; nicht so ,
wenn nur in einem Stück oder nur puncto ex-
pensarum reformat. ergieng.

Siehe auch oben bei der Interposition §. 28.
nochmals nach.

Bei einer Revision vor E. G. kleinen Rath
soll 5. Pfund Gelds hinterlegt ; und zuvor
alle ergangene Rechtkosten auf Moderation
dieselben bezahlt werden.

In Kempten sind alle Solemnien in der Re-
vision wider die Urtheil des Magistrats nachge-
lassen , also auch Succumbenz-Geld (und Revi-
sionseid) , weilen die zweite Instanz Niemand so
leicht zu entziehen , doch muss am Ende der succum-
birende Revident alle Kosten bezahlen , und wird ,
wenn

wenn sein Gesuch unzulässig, noch gebührend gestraft.

Zum Hessen-Darmstädtischen soll die (nach Verlust des Rechtsantritts interponierte) Revision nicht vermissigt werden, bis s. fl. von jedem 100. fl. in easum succumbentis hinterlegt sind.

S. 34.

Von der Caution.

Weit mehr als das Succumbenz-Geld hat die Caution für sich, wenn sie schon durch kein Gericht bei der Appellation eingeführt ist. Denn Caution kann der Richter in einzelnen Fällen in allen Theilen des Prozesses beehlen, wo ihm diese Vorsicht gut dünkt, und macht er es hier zum allgemeinen Gesetz, so kann der einzelne sich um so weniger beschlagen. — Wo eine suspensive Wirkung durch Einlegung eines Rechtsmittels erzielt worden, da ist eine Sicherheitserstellung wol nöthig, damit, wie es in der Ulm. Rev. O. S. 12, heißt:

// pars

// pars revisa, als Sieger in voriger Instanz des Nutzens, den er aus der ob-sieglichen Urtheil hoffen konnte, durch Unwirksamkeit der Sache oder durch die bösen Künste eines gefährdevollen Gegners nicht beraubt werden möge.

Wo zu können nicht Recht und Eigennutz den Gegner, der noch im Besitz der Sache ist, verleiten!

Die hinterlegten Succumbenz-Gelder können diese Sicherheit nicht verschaffen, weil sie auf keinen Fall dem Revisen zutheil werden.

Was im Ulmischen diesfalls eingeführt, sage der allgemeine S. 12. sehr bestimmt.

In Salzburg erhält die Revision mit dem erlegten Succumbenz-Geld ohne die Solemnien des Eids, auch ohne Caution die suspensive Kraft.

Nach der Memmingischen Verordnung ist der Revident, auch wenn er nur in einer der beiden von der ergriffenen Revision ergangenen Urtheilen verloren hat, verbunden, eine Caution de judicatum solvendo, die mit dem Hauptstreit und den

den rathmässlichen Kosten im Verhältnis steht, zu leisten, durch baare Hinterlegung, Stadt-Pfandbuchliche Versicherung, Faustpfänder, Bürgen oder in Abhang alles dessen durch eidliche Sicherstellung.

In Lindau ist eine in casum succumbentiae bezeichnende Summe Geldes zur Caution baar in die Kanzlei zu hinterlegen, oder aber nach Erkenntnis des Richters sonst genügsamlich zu verbürgen.

§. 35.

Vom Revisions-Eid.

Den Eid vor Gefährde (juram calumniae) kann der Richter gleichfalls dictiren, so oft ihm die Klugheit antröhrt, und die Analogie der Appellation rettet seine Rechtmässigkeit, wenn er ihn zu einer allgemeinen Bedingung der zu ergreifenden Revision macht. Doch ist er bei weitem nicht überall eingeführt. Der Revident und sein Advocat muss ihn in Gegenwart des Gegentheils abjchwören.

Die Untersuchung der Schicklichkeit dieses Eids gehört in das Gebiet der gesetzgebenden

Klug-

Klugheit, und nicht der Rechtsgelehrsamkeit. Weisheit ist es gewis, wenn in unsern Tagen ohne dringende Noth vergleichene Eide nicht anders als in eigner Person und nicht durch Bevollmächtigte in die Seele des dritten abgeschworen werden. Wie leichtsinnig beträgt sich nicht gewöhnlich ein solcher Fremder? Wie bald ist eine Vollmacht, die oft ungelesen bleibt, unterschrieben! Wie wenig wird da die wahre, gute Absicht erreicht. Wie viel mehrere Aibhaltungen, vom Meineid sind vorhanden, wenn ich alles mit anhören, mit ansehen, alle Feierlichkeiten selbst beobachten muss. Diese Gewissenstörung aus dem Gebiete der Religion herübergeholt würde im entgegengesetzten Fall fruchtlos ablaufen. — —

Die persönliche Eidesleistung ist nicht res meris facultatis, so bald sie durch Statuten oder durch Observanz zum Landesgesetze worden ist. — Die Reichsgesetze stellen sie blos bei der Cammergerichtlichen Revision in die Wahl der Parthien und Advocaten; diese aber ist oft beüblermassen wieder hierinn von keiner Entscheidung! — sonst nehmen sie nur Grafen und un-

mittelbare Reichsfreiherren von der persönlichen Abschöpfung aus. Alle andere Personen und Stande sind dazu verbunden, so bald die Landesgesetze es wollen. Die Form einer solchen Handlung ist dann nicht mehr willkürliche; sondern deren Unterlassung macht die Handlung ganz null und nichtig.

Sich den Sten 9ten und 10ten §. der II. R. O.

In Memmingen wird ein Unterschied gemacht (§. 13. und 15.) ob der Revident in einer oder in beiden Urtheilen vor der ergriffenen Revision untergelegen ist; nemlich in der des Stadtgerichts und nachher des Magistrats. Hat er nur einen dieser beiden Sprüche wider sich, so wird er mit dem Eide verschont. Im andern Fall aber muss innerhalb 14. Tagen er und sein Advocat in eigner Person und nur, wo die Umstände eine Ausnahme erheblich machen, durch einen besonders bevollmächtigten in Gegenwart des Gegentheils oder dessen Anwalts, den der Revisions-Ordnung angehängten Eid abschwören, und auf diesen Fall auch das doppelte oben angegebene Succumbenz-Quantum erlegen.

In Sachen, die der Cognition des Magistrats unmittelbar unterworfen, die also nie vors Stadtgericht gekommen sind, bleibt Revident, (§. 24.) weil es die erste Judicatur, gleichfalls mit dem Eide verschont.

Ist irgendwo für den Revisioneid noch kein Formular vorhanden, so muss der Appellations-eid unter den nöthigen Modisicationen das Muster seyn. *L. 1. p. 121*

§. 36.

Von der Introduction der Revision.

Die Einführung der Revision, Einbringung des Revisions-Libells ist meistens wieder in ein Katale eingehäuft. — Dies muss seyn, wenn der Gegenheil nicht vom Revidenten geneckt werden soll. Es muss ein peremptorischer Termin seyn, nach dessen Verfluss das Recht zu revidiren aufhört, und der andere Theil nun des Neuzugs der obliegenden Urtheil sich ruhig erfreuen, und auf deren Vollziehung dringen darf. Die Appellation lehrt uns dieses gleichfalls, und, wenn kein Provinzial-Gesetz darüber da ist, so muss

muss der Einbringungs- = Termin dieser Rechtemittel der entscheidende Zeitpunkt auch für die Revision seyn. Dies wären 4. Monathe, so daß noch innerhalb derselben dem Gegentheil die Insinuation zu seiner Verantwortung geschehen könnte. R. J. N. §. 67. — Dass der Herr einen andern Termijn bestimmen kann, dies thut er vermöge seines Gesetzgebungs- Rechts und der ihm vorbehalteten Freiheiten.

S. §. 13. der U. R. O.

In Memmingen sind für die Revisions-Schrift 4. höchstens 6. Wochen bestimmt; und ist dieser Termin nur in bescheinigten Nothfällen zu verlängern.

S. 16. und S. 25. der M. R. O.

Zm Salzburgischen macht das Gejuch um Revision und die Ausfahrung der Beschwerden, also die Supplic und Gravatorial- Schrift nur eine einzige aus, und diese ist innerhalb 30. Tagen einzugeben.

Zm Bawischen ist der peremtorische Termin 4. Wochen. — Zm Limpurgischen, Gaiborffischen 6. Wochen. In Hamburg ist die Revision innerhalb

halb des Dezembiums noch bei offenem Gericht zu produzieren.

In Müuhhausen — (nach der Gerichte-Ordnung von 1740.) — soll Revident innerhalb 2. Monathen nicht nur um die Revision sich anmeldet, sondern auch innerhalb dieser Zeit die Sache haben vortragen lassen, sonst ist die Revision erloschen.

Augsburg befiehlt die Deduction der Beschwerden binnen 30. Tagen a die publicate sentent. gleichfalls sub pena desertionis: oder ad acta priora intra decendum zu schmittieren.

Zm Hessen- Darmstadt sind beiderlei Produkte, der Libell und die exceptiones frivole petitæ revisionis innerhalb Monatsfrist, also in 2. Monaten einzubringen.

S. 37.

Von der Justifications- Handlung.

Zuerst muss Revident in seinem Revisions- Libell, wie der Appellant in seiner einzureichenden Schrift zeigen, daß er die Solennien, Formalien und Fatalien, die das gemeine und besondere

dere Recht vorschreiben, getreulich beobachtet. Dann lässt er sich auf seine einzelnen Beschwerden ein, führt die Gerechtigkeit derselben, die eigentliche Absicht seiner Deduction aus, und justifiziert auf diese Art seine ergriffene Revision. Er beschließt mit der Bitte um Reformation, um Aufhebung oder Abänderung der vorhergehenden Urtheil. Dass solches kurz, deutlich, bescheiden und gründlich geschehen müsse; versteht sich von selbst. — Dies sind Eigenschaften, die man in den Arbeiten eines geschickten Sachwalters, dem es nur um Gerechtigkeit für seine Partie zu thun ist, nie vermissen sollte. Für jeden befriedigend wird es seyn, was hievon der ausgeführte

S. 15. der Ulm. Rev. O.

sagt.

Doch wie ich in der Appellation, wenn ich glaube, in vorhergehender Instanz mein Recht hinlänglich ausgeführt zu haben, ohne einen Gravatorial-Libell einzugeben mich blos auf die vorigen Acten beziehen darf, so kann ich auch in der Revision das nämliche thun. Die Revision

sionis-

sions-Schrift bleibt dann weg, und ich führe blos in der Supplie, mit deren Ueberreichung ich die Rechtswolthat interponire, meine Beschwerden einzeln an, oder sind deren nicht mehrere, so hinterzeige ich zu einem gebeilichen Spruch und bitte allein um Reformation der untergerichtlichen gravirenden Urtheil.

Salzburg gestattet nicht einmal eine Justifications - Handlung, sondern die gravamina specialia sind nur kurz, deutlich und summarisch anzuführen. Gehöre Revidens hierinn zu weit, oder werden nova eingemischt, so wird auf beides im geringsten nicht Rücksicht genommen, und die Partie so wie der Advocate noch gestraft.

IV. Abschn. der S. R. O.

Kl. 122.
Ges. 11.
S. 38. Kl. 122.
Anzahl 122.

Sind Nova zu gestatten?

Die Appellation hat den ihr eignen Vortheil, was in erster Instanz nicht genug ausgeführt worden, hier noch auszuführen; was noch nicht bewiesen ist, hier noch zu beweisen, kurz nova vorzubringen. Die Rechtslehrer sind in Ansehung

H 4

hung

hung der Ausdehnung dieses Vortheils, den man eine neue Rechtswohlthat nennen kann, auf die Revision, getheilter Meinung. Ich glaube, die Parthien haben ein Recht darauf!

Die Gegner meines Sazes haben folgende Gründe.

- a) Der Dep. Absch. von 1600. sage deutlich
 „ per modum revisionis ex iisdem
 „ actis.“

Revidiren heisse Acten, welche bereits da sind, noch einmal durchsehen, und daraus sprechen.

„ Acta quæ non sunt revideri neque-
 „ unt.“ Riedt de revisione ob sum-
 man non appellabil.

Dies ist wahr, und doch gestaltet der neutralische Dep. Absch. jedem Theil eine neue Schrift unter der Bestimmung:

„ es hättin dena die Parthien was neues
 „ fürzubringen, darüber sie gehört wer-
 „ den müsten.“

Die Gesetze führen bloß die Revision ein, unter der Voraussetzung, daß die Parthien nichts neues fürzubringen haben; die bloße Revision
 ver-

der vorigen Acten, weil sie in geringern Sachen den kürzesten Weg begünstigen wollen. So bald aber die Parthien was neues, in facto oder in jure haben, so soll diese Revision, die ein Surrogat der Appellation ist, auch das Privilegium der Appellation haben, diese Nova vorzubringen.

— Die Natur der Revision will das freilich nicht, aber es ist nie zu vergessen, daß diese Revision die Appellation ersezzen, für sie eine Schadloshaltung seyn soll, inthin müssen ihr auch die Wohlthaten der letztern zu statten kommen.

b) Bei der Commergerichtlichen Revision sei auch der nemliche Schriftwechsel erlaubt, hingegen die Nova verbotten; man müsse eine Revision aus der andern, ein Gesetz durch das andere erklären.

Zu einem analogischen Schluß gehört Ahnlichkeit der Fälle. Nun sind beide Revisionen himmelweit verschieden, und setzen ganz verschiedene Fälle voraus, also können auch die davon handelnden Gesetze einander wechselseitig nicht erläutern. Die eine Revision kommt gewöhnlich vor, wenn schon appellirt worden ist, die andere

findet statt, wenn nicht appellirt wird, oder gar nicht appellirt werden kann.

c) Wenn Nova vorhanden, könne ja die Wiederherstellung in den vorigen Zustand gesucht und erhalten werden. Dies sey ein ordingires Rechtsmittel, warum man im Fall der Revision zum ausserordentlichen Rechtsmittel der Appellation Zuflucht nehmen wolle? — Es ist nicht eins, ob ich revidire oder mich restituiren lasse. In jenem Fall werden die Acten versendet, in diesem spricht der nemliche Richter wieder, denn die höchsten Reichsgerichte nehmen keine solche Restitutions-Gesuche an. — Ich revidire zwar nur, aber so bald ich Nova habe, appellire ich zugleich, das ist, ich verbinde die Vortheile dieses Rechtsmittels mit jenem; dazu berechtigen mich die Gesze, es ist also kein ausserordentlicher Weg im Fall der Novorum, nur werbe ich im voraus (durch die Gesze selbst) mit meiner Appellation von den Reichsgerichten ab, und an ein unparthenisches Rechts-Collegium angewiesen. — Endlich würde mir die Restitution die Appellation auch um deswissen nicht ersezzen; weil sie

der

der Regel nach nur auf nova in facto, und nicht in iure geht.

Memmingen gestattet den revidirenden Theilen ganz diese Welthaten der Appellation, §. 17. und 24. und Limburg-Gaiborf wörtlich alle Vortheile, womit die Appellation begünstigt ist.

Ulm nur, in so fern man zuvor von dem Neuen keine Wissenschaft hatte, noch haben konnte, oder von dessen Brauchbarkeit nicht überzeugt war, §. 10. und 19. (Dahin geht aber ohnehin jeder Appellationsbeid.)

Salzburg, Hamburg, Würzburg und Bayen verbieten alle Nova; letzteres dadurch stillschweigend, daß die Revision blos aus den vorigen Acten gerechtfertigt werden soll. Hingegen Meßhausen gestattet die Revision nur unter der Bedingung, wenn dem unterliegenden Theil innerhalb zweier Monathen neue Beweisgründe, schriftliche Documenten oder auch Kundshaft der Zeugen vor kämen.

Böhmer (de remedio revisionis speciatim ex Jure Hamburgensi c. 2.) ist für die Nova; wi- der

der sie Ludolf comment. Syst. Sect. II. §. 7.
n. 22. und Blum Proc. cam. Tit. 46. §. 17.
Ludolf p. 390.

§. 39.

Von der Exception und dem weitem Schriftwechsel.

Wenn auch der Revident blos im allgemeinen auf die vorigen Acten submittirt hat, so hat dennoch der revisio[n]sche Theil ein gesetzliches Recht auf eine Vertheidigungs-Schrift, wenn er sich nicht auch blos auf das vorhergehende beziehen will. Denn es heist: „die Parthien,“ wenn sie was neues vorzubringen haben, sollen darüber gehört werden; was dem einen Theil recht ist, das ist dem andern billig; — der Revisor kann etwas neues, das zu seiner Rettung dient, gefunden haben, oder auch nur glauben, das bereits gesagte noch besser herausstellen zu können; er hat ein Recht auf eine Schrift, das ihm der andere dadurch, dass er sich seines gleichen Rechts nicht bedient, nicht nehmen kann.

In der wirklichen Exceptionshandlung lässt er sich zuerst auf die gegenseitige Beobachtung oder Nichtbeobachtung der Formalien und Rechts-

Er-

Erfordernisse ein, zeigt, dass seiner Seite nicht der geringste Mangel darin anzutreffen, geht nun auf die Widerlegung der Beschwerden über, vertheidigt die ergangene Sentenz und bittet um Bestätigung derselben. — Fehlt es hingegen jenseits am ersten Punct, so lässt er sich gar nicht weiter ein, als etwa bedingterweis (blos eventualiter), wenn er nicht genug sicher, und bittet um Erkennung der Desertion.

Weiter aber darf der Schriftwechsel sich nicht erstrecken; der Dep. Absch. von 1600. sagt;

„indem ihnen noch zweien Satz oder zwei
„Schriften zu gestatten wären, endlich
„zu entscheiden.“

Dies ist deutlich genug; interlocutorisch kann nun nicht mehr ein neuer Satz gestattet werden, weil definitiv gesprochen werden soll. — Die eigentliche Absicht ist, Revision der vorigen Acten, nicht eine ganz neue von vorne wieder anzufangende Verhandlung der Sache vor einem Obergerichter. Eine sich in die Länge ziehende Verhandlung der Sache, ein anwaltender Schriftwechsel,

wechsel, ist bei einem Rechtmittel, das Revision heißt, äußerst zweckwidrig!

Doch können erhebliche Gründe, die Noth eine Ausnahme machen. Da auch Nova erlaubt sind, so kann eine Replie, wenn sie z. B. der Revisie fürbringt, und etwa auch noch eine Duplie zugegeben werden müssen. Das letztere nicht immer, weil in solchem Fall der Revisor den Vorzug des Beklagten nicht genießen kann. — Aber schwürig muss man in dergleichen Dispensationen seyn, denn ein allgemeines Recht darf aus zu machen, wäre gesetzwidrig.

Siehe die Ulm. Rev. D. §. 17.

In Memmingen wird die Exptions-Schrift blos ad notitiam communiziert, und dabei bleibt.

Nach der Salzb. Rev. D. (V. Abschn.) wurde der Revisions-Libell blos zur Privat-Einsicht dem Revisen mitgetheilt, ihn von einem voreiligen Executions-Gesuch abzuhalten. Erst in den Zusätzen von 1779. wurde dem Revisen auch eine peremptorische Frist von 30. Tagen zu Einbringung seiner Gegen-Deduction gegeben.

Babell,

Baden; Würzburg erlauben jedem Theil nur eine Schrift, so wie Hamburg; wo für die Exptions-Handlung 14. Tage bestimmt sind sub poena præclusi. — Der nemliche Termin ist im Limpurg-Gaiborfschen, aber da ist der Rath berechtigt, die Termine zu prolongiren, auch den zur Introduction bestimmten. Beiden Theilen sind zwei Sätze erlaubt.

§. 40.

Von der Submission.

Die Parthien hintersezten noch zu einer geheilichen Urtheil, und ihr ganzes Verfahren hat hiermit ein Ende.

In Memmingen geschieht das mündlich.

In Ulm §. 16. fügt jeder Theil die Submission gleich am Ende seiner Schrift bei, oder die Sache wird ex officio für beschlossen angenommen.

§. 41.

Wer schöpft die neue Urtheil? Der vorige Richter der Regel nach nicht.

Die Acten sind nun reif zu einer Revisionso-Urtheil, und es fragt sich, wer diese zu schöpfen habe?

habe? — Es sind hier nur drei Fälle möglich; entweder der nämliche Richter, oder ein dritter unpartheyischer im Lande, oder ein auswärtiger Richter, an den die Acten versendet werden. — Wir wollen die Gesetze zur Richtschnur unserer Entscheidung machen.

Der Deputations-Abschied von 1600. enthält eine alternative Bestimmung, daß der nämliche Richter wieder selbst sprechen oder die Acten versenden soll:

" welche (Obrigkeiten) schuldig seyn sollen dieselbe (gesuchte Revision) anzunehmen, und per modum revisionis ex iisdem actis - - - endlich zu entscheiden, oder aber nach Gelegenheit = = = zu verschicken."

Der N. R. A. von 1654. hingegen schließt den vorigen und also gravirenden Richter stillschweigend gänzlich aus, indem er denselben bloß die Wahl läßt, die Acten entweder durch gewisse unpartheyische Rechtsgelehrte zu revidiren oder solche an ein Rechts-Collegium (dahin darf ich ja auch die Universitäten rechnen) zu verschicken.

Wir

Wir hätten also nur zween gesetzlichen Wege, zu einer neuen rechtsbeständigen Urtheil zu gelangen, den Weg der Transmission, oder die Revision durch unpartheyische Juristen im Lande. Dass der N. R. A. die Absicht würdig habe, den Richter, dessen Urtheil revidirt wird, ausschliessen, erhellt, so bald man nur die Worte selbst liest. Er schreibt vor, " die vollkommenen Acten sollen vermög des Dep. Absch. von 1600, auf deren zuvor fürgehende Introtulation durch gewisse unpartheyische Rechtsgelehrte revidirt oder auf unpartheyische Universität, oder an deren Collegium Juridicum geschickt " werden. Was also der Dep. Absch. von einem dritten unparthenischen Richter spricht, wird bestätigt, was er dem Richter a quo erlaubt, hier nicht mit einem Worte gedacht und also stillschweigend verworfen und verogirt. Unpartheylichkeit ist die Seele, welche diese neuere Gesetzstelle gänzlich zu beleben scheint. — Zwar wurden im alten Deutschland Revisionen auch vor dem nämlichen Richter vorgenommen, allein, wie ich oben §. 8. sagte, es war schon im XIII. Jahrhundert und

in der Folge noch mehr Sülle, die Achten zu verschließen. — Wir haben hier ein altes und ein neues Gesetz, — das neue wäre nicht nöthig gewesen, wenn man nicht das ältere hätte dadurch verbessern wollen, — wenn das neue das alte ausschreibt und wiederholt, so kann dieses nur in so weit gelten, als es in jenem wiederholt ist; Was ausgelassen, will der Gesetzgeber nicht mehr beobachtet wissen, nicht mehr erlauben, und ist als vergüt anzusehen. — Und wie sehr bestätigt diese Abschaffung die gesunde Vernunft, die gesetzgebende Klugheit!

Daß der nemliche Richter die Achten selbst noch einmal besichtigen, sich daraus besser belehren, seinen Irrthum einsehen, und die Urtheil seiner neuen Überzeugung gemäß abändern könne, findet keinen Anstand. — Aber wenn es ihm an Einsichten fehlt, so wird er den nemlichen Irrthum wieder begehen. — Die nemlichen Leidenschaften, die sein Herz oder gar seinen Verstand das erstmal eingenommen, können ihn wieder verblassen. — Der allgemeine Fehler der Menschen, von ihnen einmal gefassten Meinungen

mangen nicht leicht abzugehen, die Ueberwindung, die es uns kostet, auf irgend eine Art zu bekennen, daß wir geirrt oder Unrecht gehabt haben, alles das kann der guten Sache nachtheilig werden, wird sich aber auch bei dem Richter zutreffen, weil der Richter Mensch ist. Wenigstens hat er die Vermuthung nicht für sich, von allen menschlichen Schwachheiten frei zu seyn; auch der ehrlichste Mann hat hier den Verdacht der Parteilichkeit wider sich, und auch diesen Schein soll er als Richter vermeiden. — Er kann ohnmöglich Richter in seiner eignen Sache seyn, am allerwenigsten bei unserm Rechtsmittel, das die Appellation verrichtet; — appelliren aber heißt, sich auf einen andern Richter berufen.

Und doch werden noch heut zu Tage einige Revisionen durch den nemlichen Richter wieder vorgenommen, der die Urtheil sprach! Dies ist widerrechtlich und also unerlaubt, wenn es nicht in einem Lande besonders hergebracht, oder ein Privilegium, das dieses gestattet, oder die Einwilligung der Landstände da ist, oder die Partien einzeln selbst diesem Rechte entsagen, und

um Zeit und Kosten zu schonen, über aus besonderm Zutrauen die Revision durch den nemlichen Richter geschehen lassen wollen. Was ich oben §. 23. und 24. von dem Rechte des Bürgers auf die Revision überhaupt und dessen Ausnahmen sagte, das gilt auch hier von dem Recht auf die Revision vor einem dritten unparochialischen. Besonders gehören einige daselbst angeführte Beispiele zugleich zu diesem §.

Westphal D. Staatsrecht Abb. 22. §. 9.
Deinlin l. c.

Tasingeri, Institutiones Jurisprudentiae camerale. §. 558. n. i.

Wo aber die Ausnahme ist, daß der vorige Richter revidiren kann, so will die Observanz, und das Recht, daß der Unterthan hat, daß seine Sache nun genau noch einmal untersucht werde, — ja die Klugheit will wenn der Richter ein ganzes Collegium ausmacht, einen neuen Referenten, und Correferenten zu ernennen. So ist es z. B. beim Reichshofrath in Supplicationsfällen. Ja hier und dort haben die alten

Re-

Referenten in der Sache bei ihrer zweiten Behandlung keine Stimme mehr.

So werden die Aeten in Salzburg, dem vorigen Collegium wieder anvertraut; (R. O. V. Abschn. n. 3.) Sie werben von 2. Räthen, die nicht gegenwärtig, oder nicht votantes waren, durchgelesen, die Relation in pleno des Hofraths vorgetragen, und dieselbe nebst dem per majora gefällten Schluß dem Herrn Erzbischof vorgelegt, und nach Seinem in Sachen gefassten Entschluß und Benennung das Revisionsurtheil fertiget, und im Publications-Decret beifügt, daß die Erkenntnis aus einem vom Herrn ertheilten sonderbaren Auftrag geschehe.

Erst im Jahr 1779.

§. die Zusätze von 1779. n. 4. wurde die Ausnahme gemacht, in Sachen, wo bei die eigne Hof-Cammer und Fiscus befangen, und den ein oder andern streitenden Theil vertreten, soll die Relations-Decrattung und Einholung des Erzbischöflichen Entschlusses unterbleiben, und es bei dem Conclusum des Hofraths sein Bewenden haben.

Ich übergehe eine Sache mit Stillschweigen, die ich mir nicht ganz erklären kann, und halte mich nur verbunden zu sagen, daß Salzburg ja bekanntlich eine Landsherrnhit hat, und daß hier Verträge zum Grunde liegen müssen.

In Ulm werden die Acten versendet, wenn die Parthien es wollen; sie können aber auch die Revision im Lande erwählen, wenn sie es zufrieden sind, um die Kosten zu ersparen; S. §. 3. der Rev. O.

In Memmingen werden die Acten jedesmal verschickt; nur bei der Revision nicht, die von der städtgerichtlichen Urtheil gesucht wird. Dies ist nicht unser Fall.

Im Badischen werden die Acten nur versendet, wenn es eine oder beide Parthien verlangen. Neue Referenten, — doch behält der alte die Stimme. So viel möglich soll in pleno referirt werden. — Die Verordnung dringt hier augenscheinlich auf eine ernstlichere Behandlung der Sache, weil mehrere Augen mehr sehen.

In Lübeck können die Parthien die Transmission begehrten, aber der Imperant muss sub

poena

poena desertionis die erforderliche Kosten ungestüm hereinbringen. Ist über das punctum questionis nicht selbst in Lübeck gesprochen worden, so können sie die Acten in loco revidire lassen.

Dies ist provinzialrechtlich, — aber im allgemeinen würde das nicht angehen, daß der Richter nemlich nun selbst revisorisch spräche, weil er z. B. die Urtheil a qua bei einer Facultät einholte, und mithin ja, wie es scheint, jetzt nicht sich selbst revidirte. — Die Acten sind das erstmal versendet worden, weil der Richter es wollte, oder weil die Parthien darauf drängen. In jenem Fall hatte er zu sich selbst das Vertrauen nicht, in diesem Fall fehlte das Vertrauen der Parthien, — und der Revisions-Richter muss auch das gerichtliche Verfahren des Untersuchters (wenn ich mich analogisch so ausdrücken darf) in Direction des Prozesses ic. prüfen; — der Richter a qua wäre also von mehreren Seiten wieder nicht unparthenisch genug.

Zur Limpurgisch = Gaibdorffschen sollen die Original-Acten nach der Transposition in Gegenwart der Parthien an die Landesherrnhit mit

Bericht eingeschickt werden, welche sobann selbst spricht, oder sie an eine auswärtige Facultät verschickt. — Jenes ist ganz eigen!

S. 42.

In welchen Fällen die Acten versendet werden müssen?

Der Regel nach müssen also die Acten unparthensischen Rechtsgelehrten im Lande zur Revision übergeben, oder solche an Auswärtige versendet werden. Das letztere soll nach dem Deputations-Abschied von 1600. in drei Fällen geschehen:

"nach Gelegenheit einer jeden Sache;
"oder da es von einer oder andern Par-
"they begehret würde, und erhebliche
"Ursachen vorhanden."

Der Revision im Lande, durch einen unparthensischen dritten gehenkt dieser Deput. Absch. nicht wörtlich, wie es der N. N. A. thut; sie wird aber stillschweigend zugegeben, indem er ja sogar dem nemlichen Richter selbst die neue Untersuchung anvertraut.

Die

Die Verschickung ist also ein gesetzliches Recht, wenn es die Sache, oder eine der Parthien will, oder sonst eine erhebliche Ursache dazu vorhanden ist. Die zwei letztern Fälle aber scheint das Gesetz nicht alternativ auszusprechen, wenn es die Parthien begehren, oder eine erhebliche Ursache da ist, sondern durch das Wörtchen „und“ scheint es, der Richter habe um des blossen Begehrens der Parthien willen noch keine Verbindlichkeit auf sich, wenn nicht zugleich eine erhebliche Ursache dieser Forderung das Wort rede. — Allein ich bleibe doch bei meiner erstern Meinung, daß diese zwei besondere Fälle sind, in denen die Versendung zugegeben werden muß. Man zählt ja meistens, — und die Gesetze sind am ersten nach der Sprache des gemeinen Lebens zu erklären; — die verschiedenen Fälle, in denen etwas vor sich gehen soll, einzeln auf, und unterscheidet sie durch ein oder, den letzten knüpft man durch das Wörtchen „und“ an, welches so viel als endlich oder auch letzten noch heißen soll. — Der Gesetzgeber benennt hier zuerst gewisse Sachen, dann gehenkt er der Par-

I 5

thien,

thien, und ihres Rechts darauf zu dringen, auch wenn es weder die Sache noch eine erhebliche Ursache nöthig mache, und endlich kommt er noch einmal auf die Versendung ex officio, und sagt, sie soll stets finden, so oft eine erhebliche Ursache dazu vorhanden sei.

Die Versendung auf Begehrten der Partien, (ad instantiam) darf also nicht versagt werden, so bald sie glauben außwärts bessere Zusatz zu erhalten, — so bald beide, oder auch nur eine derselben dieses Verlangen aussert. Nur freiwillig können sie diesem Rechte entsagen, — ausdrücklich oder durch Handlungen, aus denen sich auf ihren Willen schließen lässt, eben so, als wenn sie sich durch Worte darüber gefäusert hätten. Dies kann geschehen, wenn sie um diese Versendung nach den Landesgesetzen oder dem Herkommen bitten sollten, und dieses nicht thun, oder nicht den Vorschriften gemäß; und auf mehrere Arten. Ein mandat de transmittendis actis S. C. würde, wenn sie ihrer Seitesselbst gehan, gewiß nicht aussen bleiben.

Die Verschickung ex officio, ist zweimal möglich, einmal, wenn sich die Sache dazu eignet. Über diese Sachen (causae) sind in dem Gesetz nicht angegeben. Wir wollen versuchen, ein Reichsgesetz durch das andere zu erklären. Die peinliche Halsgerichts-Ordnung kann uns vielleicht etwas Licht geben. Sie bestellt auch zum öftern die Versendung der Akten. — Wir wollen sehen, in welchen Fällen? Einige Stellen werden uns Genugthuung geben.

Art. 7. " So die gemelten Urtheyle in bes
" stumpter Erkannthus zweiselich würden—
" so sollen sie deshalb raths — suchen."

Art. 131. " Doch wo eines solchen Weib
" n schuld oder unschuld halb gewiselet
" wird, so sollen die Richter und Ur
" theiler bei den Reichsverständigen Raths
" pflegen."

Art. 219. " so sollen allwegs die Gericht, wo
" ihnen Zweifeln zuseile — bei den nächs
" ten hohen Schulen, Städten, Commis
" sen oder andern Rechtsverständigen,
" da sie den Unterricht mit den wenigsten
" Kosten

„ Kosten zu erlangen vermeinen, Rath
„ zu suchen schuldig seyn, — weil zu dies-
„ sen Sachen grosser Fleiß gehöre, und
„ kein möglicher Fleiß zu unterlassen, daß
„ mit Niemand Unrecht geschehe.“

Art. 105. „ Sollen Richter und Urtheiler Rath
„ pflegen, wie in solchen zufälligen oder
„ unverständlichen Fällen gehandelt und
„ geurtheilt werden soll.“

Art. 146. „ Ledoch haben diese Fälle zu Zei-
„ ten gar subtilen Unterschied, die den
„ gemeinen Mann, so an den peinlichen
„ Gerichten sitzen, verständig oder be-
„ greiflich nicht zu machen seyn, hier-
„ umb. &c.“

Art. 160. „ Dieweil aber solch Ermessung
„ in recht verständiger Leuth Vernunft
„ steht. = = =“

Also wenn Sachen zweifelhaft sind, wo grosser
Fleiß nicht unterlassen werden darf, in zufälligen
(seltener), oder vielleicht solchen Fällen, wo zu-
fällige oft geringe Umstände Einflus haben, daß
man von der ordnigen Strafe z. E. abweichen
muss)

muss) und unverständlichen (schweren wichtigen)
Fällen, die über die Begriffe und Wissenschaft
der Gerichts-Personen gehen, wo subtler Unter-
schied gemacht werden muss, welches dem gemei-
nen Mann nicht begreiflich gemacht werden kann,
wo die aufgebildete und geübte Vernunft eines
Rechtsgelehrten erforderlich wird, da darf der un-
gelehrte Richter nicht selbst sprechen. —

Was von der ersten Sentenz gilt, muss auch
von der zweiten, der revisorischen gelten. —
Wenn schon hier eigentlich von Criminal-Fällen
die Rede ist; so erfordert doch überhaupt das
Richteramt, besonders aber das revisorische, die
nemliche Genauigkeit und strenge Untersuchung,
die das peinliche erfordert, und wir können also
diese bereits angeführte Sachen als solche ans-
sehen, die kein Collegium im Lande (es wäre dann
ein Collegium, das aus lauter Juristen besteht);
revidiren darf, die eine Versendung an ein
Rechts-Collegium erfordern.

Die Carolina nimmt ihre hauptsächliche Rücksicht
auf das Personale eines sprechenden Gerichts.
Wäre ein eigenes Revisions-Gericht in einem
Land

Lande; daß (besonders mehrere) ungelehrte Beisitzer hätte; so müßten die Aeten in den angegebenen und ähnlichen der eignen Überzeugung des Richters überlassen fassen nothwendig versendet werden.

Zu einem Staat z. E. einer kleinen Reichsstadt, die, wenn der Senat auch aus gelehrteten Beisitzern besteht, doch nicht ihr eigener Richter seyn darf, und etwa einen Syndicus oder Consulanten hat, ist die Versendung ohnehin nöthig; zweimal nöthig, in wichtiger Fällen wenn der größere Theil der Magistrats-Personen aus ungelehrten besteht.

Der Analogie ist es auch gemäß, daß die Revision durch Gelehrte geschieht. Sie ist Ersatz der Appellation an die Reichsgerichte, die aus den gelehrtesten Männern besetzt sind; die wenigstens alle studirt haben.

Über ohne Rücksicht, ob sich die Sache zur Versendung qualifizirt, will das Gesetz auch, daß sie vorgenommen werde, so oft eine erhebliche Ursache dazu vorhanden, auch wenn die streitenden Theile eben nicht darauf dringen.

Diese

Diese Ursachen sind nicht angegeben, sondern den Einsichten und der Rechthaberschaft des Richters überlassen, solche zu bestimmen. Mir scheint es, sie seyen erheblich und vorhanden, so oft der Richter vermuten kann, eine der Parteien habe irgend einen gegründeten oder ungegründeten Verdacht, unpartheiische Tinziz im Lande nicht erwarten zu dürfen. — Denn eben dieses Recht auf Unpartheilichkeit war der Grund, warum die Gesetze die Versendung einführten. — So oft also erlittene oder erwischene Belästigungen deren, die die Revisions-Sentenz im Lande zu fassen haben, so oft Familien-Verhältnisse oder andere Ursachen die strenste Gerechtigkeit nicht versprechen, so thut der Richter wohl, die Aeten Auswärtsigen zu überlassen, und die Verhorreizeit nicht erst zu erwarten. — Die Fälle einzeln und genau im allgemeinen zu bestimmen, ist ohnmöglich — sein eigenes Gefühl mag ihn dabei leiten.

S. 43.

An wen die Acten zu versenden seyen?

R. D. von 1600. sagt:

" auf eine Universität, oder aber zween
" oder dreien Rechtsgelchiten ad reviden-
" drum zu übersehen."

Hier wird noch kein ganzes Collegium von Rechtsgelchiten erforderet; zwei sind hinlänglich und zwei machen noch kein Collegium aus. Hingegen der R. R. A. von 1654. schlägt Privat-Consulanten, und überhaupt einzelne Juristen von dem Rechte ihnen Rechtsvors-Acten zuzusehen gänglich aus in den Worten:

" auf ohnpartheijsche Universität oder
" anders Collegium juridicum zu schi-
" den."

Dass unter Universitäten hier blos juristische Facultäten derselben verstanden werden, ist ohne dies klar; so wie unter den andern Juristen-Collegien die Schöppenstühle zu Leipzig und Jena ic. vorzüglich gemeint sind.

Dass es aber nicht gerade Collegien seyn müssen, die Kaiserlicher Autorität ihr Daseyn zu ver-

danken

danken haben, — das die Mitglieder derselben auch ungraduirte Personen seyh können; glaube ich um deswillen, weil ich kein ausschliessendes Gesetz kenne; und weil die Observanz diese Erlaubnis bereits gesetzlich gemacht hat. — In Sachen, welche Privat Consulanten geschickt werden können, holt der Richter oft die Urtheil von einem ungraduirten Mann ein, der aber in öffentlichen Pflichten steht, Gelehrsamkeit, Rechtschaffenheit und Erfahrung erprobt hat. Was nun von einzelnen gilt, gilt auch von ganzen Collegien. Der Doctor-Grad macht es allein nicht aus.

Gundling de transmissione actorum

C. II. §. 17.

Aus den nemlichen Gründen kann man jedes Landesherrliche aufgestellte Collegium zur Acten-Versendung wählen. Der R. R. A. macht keine andere Bedingung, als dass es ein Collegium juridicum sey. — So weiß ich, dass das Reichsstadt-Ulmische Raths-Consulanten-Collegium schon viele auswärtige Acten, besonders von Oberschwäbischen Reichsstädten erhalten, und in er-

ster und zweiter Instanz gleich einer Facultät gesprochen hat.

Die Carolina macht auch die Juristen-Facultäten und Schöppenstühle nicht zur einzigen Quelle, aus welcher man die Urtheile schöpfen kann, wie wir vorhin hörten:

Art. 218. „Bei den nächsten hohen Schulen,
„Städten, Communen, oder andern
„Rechtsverständigen“ = = =

Unter den letztern mag sie nach der alten Sitten, und andern Stellen, hauptsächlich graduirte Juristen verstehen; es ist daher ratsam, daß ein solches Rechts-Collegium wenigstens einige graduirte Männer besitze.

Moser im Tractat von der Landeshoheit in Justiz-Sachen sagt im V. Cap. §. 1.

„Wenn ein Landesherr will, so ist er
„befugt, autoritate publica eines oder
„mehrere Collegia anzurufen, bei wel-
„chen Einheimische und Ausländer in
„Rechtsfällen sich des Rechtes belehren,
„oder auch in geschlossnen Acten Bei- oder
„Endurtheile einholen lassen können.“

Ein solches Collegium findet sich seit einigen Jahren in Carlshafen, und kommt den Unterthanen des Herrn Markgrafen treslich zu statten, daß sie nun nicht mehr nöthig haben, unwissende oder eigennützige Advocate, wie es ja deren immer so viel als gute giebt, zu fragen, ob sie einen Prozeß anfangen sollen, und welchen Weg sie einzuschlagen haben? — Verehrungswürdige Anstalt! — Das nämliche Collegium spricht auch über einheimische und auswärtige Acten.

Die Stände können auch auf Ersuchen und um des besondern Vertrauens willen, auf ihren Räthen und bewährten Erlehrten auch ein vorübergehendes Revisions-Gericht aufstellen, so wie in gewissen Fällen eine Extrajudiciale Instanz.

Das Collegium, oder die Facultät, an welche die Acten, wenn der Richter nicht selbst gesprochen, das erstmal versendet worden, kann nicht wieder sprechen; es wäre ja Richter in seiner eignen Sache. — Eben so wenig, wenn es einer Partie ein Privat-Consilium gestellt hat. Swar erhält es jetzt die vollkommenen Acten, die es vorher nicht hatte, und also mehrere Entschei-

bungs-Quellen; — allein auch den Schein der Partheiligkeit muss man vermeiden, und daher lieber die Arien zurückzenden. Deswegen werden an einigen Orten die Parthien gefragt, oder die Consulanten erinnert.

Unpartheiischer ist immer eine auswärtige Universität; — aber von jeher galt auch die des Landes, wenn sie nicht besonders aufgenommen wurde, —

Im Hessen-Darmstädtschen werben die Aeten entweder Privat-Consulanten, oder auch ganzen Collegien und Juristen-Facultäten zugleich, oder wenn der Impetrant das Vertrauen zum vorigen Richter hat, so wird von diesem die Revision vorgenommen; nur sollen sich dabei die vorigen Referenten alles Botirens enthalten.

Gundling, l. c. §. 14. und 19.

Tob. Jac. Reinharth, diss. de transmissionis auctorum jure ejusque abusu. Erf. 1716.

Moser, (Joh. Jac.) de transm. aet. Erf. ad Viadr. 179.

Martini, (Wern. Theod.) diss. de transmiss. actor. Vit. 1670.

Mart.

Mart. Lange, diss. de transmiss. aet. secundum usum fori hodierni præsertim Saxonicæ, Lips. 1708.

Th. Geiger, diss. de transmiss. auctorum in foro Norico, Alt. 1731.

Friedr. Gottl. Struve, de usu & abusu transmiss. aet. Kil. 1744.

§. 44.

Von den Versendungs- Kosten.

Die Versendung geschieht einzweilen auf Kosten des Impetranten. Die Revision- Urtheil wird dann erst entscheiden, welcher Theil sie tragen muss.

In Memmingen sind beide Theile verbunden, gemeinschaftlich die Kosten nach jedesmaliger Bestimmung (§. 17. der M. R. O.) beim Zirkulations- Termin vorzuschliessen auf den Fall, daß nicht beide vorhergehende Urtheile wider den Residenten ausgefallen sind, denn in diesem Fall muss er sie bis auf weiters allein tragen.

In Hamburg werden, wo die Transmission ex officio oder ad instantiam beider Theile geschieht,

ſchicht, die Gebühren von jebem vor Eröffnung der Urtheil zur Hälfte vorgeschossen, und pro rata, wenn Intervenienten da; auf einfeitiges Geſuch bis auf eine Urtheil auf Kosten des Impeſtranten allein. Sie werden von dem Gerichtsvogt innerhalb drei Tagen auf vorgängige einmalige Vorſchauung mittelst Execution beigetrieben. —

In Augſburg müssen in dem Innotulations-Termin die Kosten bei Strafe der Desertiion von dem revidirenden Theil erlegt werden.

S. 45.

Vom Innotulations-Termin, und dem, was davor vorkomme.

Es wird ein Innotulations-Termin festgesetzt, und die Partheien vorgeladen, ſelbst oder durch ihre Anwälte dieser Handlung beizumohnen, und im Unterlaſſungs-Fall ist die Transaktion null und nichtig. Der M. N. A. §. 113. sagt:

- " auf deren zuvor mit Zuziehung und in
- " Gegenwart beiderfeits Partheien oder
- " der dero Gewalthaber, fürgehende In-
- " notulation,

Die

Die Absicht iſt, ſie ſollen Zeugen ſeyn, daß vermög des nemlichen §. 113.

" die vollkommenen Acta " verſendet werden, ſo daß kein Stück zurückbleibe, und kein falsches unterſchoben werde.

Eſcheinen ſie nicht, weder in Person noch durch Bevollmächtigte, ſo wird es mit Recht als ein vollkommenes Vertrauen in die Person des Richters oder ſeines Commisſaires angesehen, und mit der Handlung fortgefahren. — Dann hat aber auch diese Verſendung die Vermuthung der Rechtmäßigkeit für ſich und die Partheien können ſie auf keine Art angreifen; ſie wären dann im Stande eine wirkliche Falschheit (ein Falſum) zu erweisen. Die Partheien können zwar, um die Kosten zu vermindern, dem Recht, die vollkommenen Acten zu verſenden, entzagen in ſo weit ſie wollen; — allein es iſt nicht ratsam. — Ein geringer faktiſcher Umſtand, ſo unſcheinbar er iſt, ändert oft das ganze Recht; — welche Actenstücke können nun mit Gewiſheit als unnütz weggelaffen werden? — wie leicht kann ein Raubſchlägler eine Nullitäten-Rage anſtellen!

In Gegenwart der Interessenten müssen die Acten von dem Gerichts-Actuarinus zusammen gepackt, und mit dem Gerichts-Siegel versehen werden.

Auch bleibt den Partheien und ihren Vertretern unverwehrt, ihre Privat-Pettschafte den Acten anzubrücken, und ein tüftiger Referent darf es nicht mit Stillschweigen übergehen, wenn er diese Siegel nicht unverlezt antrifft.

S. die Ulm. R. D. §. 20.

Herkommen giebt den Parthen das Recht, — wenigstens weiß ich kein Gesetz davon — drei Universitäten oder Rechts-Collegien auszunehmen, ohne eine Ursache anzugeben (dies will die Analogie der Gesetze von Berhorrescenz,) und der Richter hat nicht die Erlaubnis, auf eine derselben die Acten zu schicken; — aber auch ohne dieses verbündet den Richter der N. N. A. §. 113. die Acten

„auf eine unparthenische Universität“ zu senden. Mehrere als drei darf kein Theil ausnehmen, ohne Gründe anzugeben, und zuweilen kann der Fall wirklich kommen, daß

Gründe

Gründe da sind; — diese muss der Richter hören! z. B. eine Facultät hat meinem Gegner in der Sache ein privat-Gutachten gestellt; bei einer andern hat sich der Richter-Rath's erholt; in der dritten sitzt ein Schwager, ein Bruder meines Gegenthals als Mitglied; in der vierthen ein Mann von Gewicht, den ich das Unglück hatte, durch eine Schrift in einem gelehrten Streit oder sonst zu meinem Feind zu machen. — Die Unpartheilichkeit rath dem Richter keines dieser vier Collegien zu wählen. Werden aber die Partheien über ein Collegium einig, so gilt ihr Compromiß; so gilt dieser gewählte Schiedsrichter.

Gundling l. c. §. 16.

Die Versendung soll geschehen

„ohne nebenseitige Recommendation“

N. N. A. §. 113.

Die Künste, welche gewissenlose Richter gebrauchen, bis sie eine Urtheil nach Intention bewirken, sind so trüflich in Leisers Meditationen geschildert, daß ich der Versuchung nicht widerstehen kann, diese schöne Stelle meiner deutschen

Abhandlung in einer deutschen Uebersetzung unten
in einer Note beizufügen.

Aber eben so gefährlich sind die Streiche bestrügerischer Partheien, und der Richter muss viele Vorsicht anwenden, wenn der Bestimmungsort, der Ort der Revision vor ihnen ein Geheimnis bleiben soll. Das beste mag wol seyn, die Acten an mehrere Obrigkeiten zu übermachen, so daß immer die letztere eine schriftliche Anweisung findet, wohin sie an ihrem Theil ersucht wird, die Acten zu senden. — Gedeimal ist das Protocoll über die Innotulation-Handlung, und die Landes-Revisions-Ordnung beizuschliessen, damit der künftige Referent sich darinn ersehen kann, und nicht durch Unfragen, Hin- und Herschreiben wieder ein Theil der kostbaren Zeit verloren geht.

Wer die Parthien von der Universität be nachrichtigt, wird in Hamburg als infam angesehen, und der Stadt Dienste und Wohnung verlustig erklärt.

Im Wolfenbüttischen werden zu Innotulation der Acten und Publication der auswärtigen

Urtheil

Urtheil keine längere Termine als von 4. Wochen gestattet, und solche unter keinerlei Vorwand verlängert. — Wenn der, der die Versendung begehrte, in termino innotulationis zurückbleibt, so soll (nach dem nemlichen Gesetz) in leco gesprochen, und er mit der Verschickung nicht weiter gehört werden.

Ohne nebenseitige Recommendation; — das durch ist aber ein Begleitungs-Schreiben (Requisitions-Schreiben) nicht ausgeschlossen. Die Facultät muß wissen, wohin die Acten gehören; ob es damit pressure; worüber sie eigentlich zu sprechen habe, — besonders in Reconvensions-Fällen; oft sind es ja ganze Stöße; eine kurze Nachricht kann dem Referenten die Sache sehr erleichtern! — aber dabei muß es auch bleiben, ohne sich in die Sache und ihr juristisches Gewicht (merita caussæ) auch nur im geringsten einzulassen.

§. 45.

Von Publication der Revisions-Urtheil.

Kommen die Acten mit der Urtheil zurück, so werden die Partheien aufs neue vorgeladen, und ihnen

ihnen oder ihren Vertretern: die Acten verschlossen vorgelegt, daß unverletzte Facultäts-Siegel anzuerkennen, darauf die Urtheil mit Zurückbehaltung der Dezessiv-Gründe eröffnet, und die ganze Verhandlung, so gar Stunde und Augenblick der Publication in einem eignen Protocoll genau bemerk.

Ulm. Rev. O. §. 21.

Diese Urtheil ist nicht als blosses Gutachten anzusehen, welches abzuändern, in der Meinung des Richters steht; wie zuweilen, wenn er sich blos für seine Person und zu seinem eignen Unterricht Rechts erholt. — Denn diese Revision vertritt die Stelle der Appellation, und die dabei ergangene Sentenz ist wie die Appellations-Urtheil ein unpartheiischer Ausspruch, ob der vorige Richter recht gesprochen habe? — Dürfte er nun diese neue Urtheil nach seinem Gutdenken modifiziren, so wäre er Richter in seiner eignen Sache, und die ganze Verhandlung ohne Nutzen.

Wer im Wolfenbüttischen durch die eingeholte Urtheil verliert, wird auch in die Untosten der Instanz condamniert. Wer die Versendung begehr,

begehr, soll solches nicht erst in dem letzten, sondern in einem der vorhergehenden Sache thun, vielweniger erst nach dem Beschluss.

§. 46.

Von den wider die Revisions-Urtheil zu ergreifenden Rechtsmitteln; a) im allgemeinen.

Ehe ich von den Rechtsmitteln rede, die wider eine ergangene Sentenz ergriffen werden können, muß ich noch kürzlich der Klage über verzögerte oder versagte Justiz gedenken, welche vor Sentenz vorausgeht. Sie kann wider den Richter, welcher die Revision erschwert, oder gänzlich versagt, und wider das zum Spruch erwählte Rechts-Collegium vorkommen. Die höchste Reichgerichte würden nach Umständen promotoriales (Beförderungs-Schreiben) oder Mandate erkennen. — Im Fall der mangelnden Appellations-Summe könnte die Sache selbst nie an das Kammergericht devolvirt werden; — es bliebe also bei Mandaten. Wäre die Appellations-Summe vorhanden, so dürfte meines Erachtens die vorgegangene Renunziation der Appellation

lation kein Hindernis in die Devolution machen, denn ohnmöglich können es die Partien auch auf den Fall ausgedacht wissen wollen, wenn ihnen der Unterrichter Innsiz verzögerte oder verweigerte. In appellablen Fällen statuire ich also, daß die Revisions-Sache an das Cammergericht selbst erwachsen könnte.

Dass auch wider die bereits ausgesprochene Revisions-Urtheil Rechtswolthaten statt finden, wird theils zugegeben, theils in Zweifel gezogen, theils verworfen. Gundling ist einer der stärksten Gegner (l. c. C. III.) Er glaubt, unter andern Gründen, die einmal beiderseits ergriffene Revision sei ein Compromiß, worin die Partien einig worden, den Revisions-Richter in ihrer Sache endlich und zum letztenmal entscheiden und sich seinen Auspruch gefallen zu lassen. Es sei zwar weder der ausdrückliche noch der stillschweigende Consens aus Handlungen der Partien in dieses Compromiß zu erweisen; — allein es komme dasselbe aus dem Gesetz, welches wolle, daß man „endlich“ entscheide. Nur in dem einzigen Fall geht er von seiner Meinung ab,

wenn

wenn in der Revisions-Urtheil ein Theil in mehr, oder gar in das doppelte der vorigen Sentenz condamnirt werde; dies lag nicht in ihrem Compromiß, sagt er; sie wollten nur die vorige Urtheil bestätigen, oder verwerfen, nur über die Sache zum letztenmal entscheiden lassen; aber nicht in mehr, also zu etwas neuem sich verbindlich machen lassen. — Allein diese Idee von Compromiß verschwindet bald. Die wahre Vorstellung, scheint mir, ist diese; der eine Theil will würdiglich revidiren, — dies ist der Revident; der andere Theil muß, weil ihm das Gesetz die Verbindlichkeit auslegt; — aber woher soll die Verbindlichkeit, sich diesen Auspruch als den letzten gefallen zu lassen, erwiesen werden? — Nicht aus dem zu vermutenden Willen der Partien; — denn der in der Revision unterliegende Theil kann das nicht wollen; — nicht aus dem Gesetz; denn das Gesetz sagt es nicht; sagt, es soll „endlich“ entschieden werden; endlich, definitiv ist schon einmal entschieden worden, und es soll hier auch wieder geschehen; die Richter sollen die Sache nicht umtreiben; nicht nur inter-

locutio-

locutorisch entscheiden; weil in der Revision alles den kürzesten Weg gehen soll; — kein Beweis d. E. darf hier zum ersten oder wiederholten mal erkannt und gehört werden; zwar sollen alle Vortheile der Appellation erlaubt seyn, aber die Parteien sind auch verpflichtet, alles, was sie zum Vorstand ihres Rechts sagen können, jede in einer Schrift vorzutragen. — Darauf soll gleich eine Endurtheil erfolgen. Dies ist der Sinn des Gesetzes; und nicht der, welcher dem nun succumbirenden Theil alle weitere Provocation versagt; — denn dieser hat ein Recht darauf; 1.) will deutsche Verfassung, uraltes Herzömmen, und Gesetze, daß einer durch einen einzigen Ausspruch nicht auf immer unterliege; erst wenn dieser Ausspruch durch einen Oberrichter geprüft und bestätigt ist, hat der Provoocant die Vermuthung des Unrechts wider sich. Nun wenn der, welcher durch die Revisions-Urtheil verliert, zum erstenmal verliert, so muß ihm noch ein Rechtsmittel gestattet werden. — 2.) Was die Gerechtigkeit einem gestattet, das kann auch der andere mit eben dem Recht forbern. Nun hat

sich

sich der andere bei dem Ausspruch des Richters, durch den er sich beschwert erachtet, nicht beruhigen müssen, sondern rezipiren dürfen. Einiges Ähnliches muß auch dem gelten, der jetzt und zum erstenmal unterliegt, die Urtheil muß auch geprüft werden, welche ihm seinen einmal rechtlichen erlangten Vortheil wieder abspricht. 3.) Mit eben der Gerechtigkeit erlauben ja auch die Territorial-Gerichte Wiederholung der Revisions-Appellation; 4.) Wenn ich Revision erweise, und der Appellation entsage, so verliert dadurch mein Gegentheil noch nicht sein Recht auf die Appellation, und kann davon Gebrauch machen, wenn er in der Revision durch mich besiegt wird. — 5.) Unsere Revision ist ein Surrogat der Appellation an die Reichsgerichte; von der letzten kann bekanntlich noch Revision ergriffen werden; die Analogie erlaubt also auch dem Revisen eine nochmalige Untersuchung. Ja 6.) sogar wird dem Theil, welcher in der Kammergerichtlichen Revision durch eine reformatarische Urtheil den Kürzern zieht, eine Superrevision nicht verwehrt. Ludolf, 1. c. S. II. §. 7. n. 25.

Deinlin am a. D. Obj. IV.

Der einzige Einwurf, der mit einem Anschein gemacht werden kann, ist, daß bei einem Rechtsmittel, das sich Revision nennt, welche die Gesetze zugleich in der Absicht eingeführt haben, um in Kleinigkeiten Appellationen abzuschneiden, und bei dessen Gebrauch die Gesetze so sehr auf Kürze bringen, daß bei einem solchen Rechtsmittel, neue Provocationen wegfallen sollten. — Allein ergeht z. B. der unterliegende Revise auch die Revision, so ist es seiner Seite erste Revision, und keineswegs schädlicher Umtrieb der Sache. — Man will noch weiter sagen, die Sache könnte ins Unendliche dauen, wenigstens ein superrevisorischer Richter gleichfalls beschwehren, und zu einer neuen Provocation veranlassen. — Doch hat der unglückliche Revise auch sein Heil versucht, so kann kein Theil sagen, es sei ihm Unrecht geschehen; keiner ist durch einen einzigen ungeprüften Ausspruch condamniert worden, und die Prozesse müssen doch endlich einmal eine Grenze haben, wo sie aufhören.

Verliert Revident, so kann er allerdings; und nach der allgemeinen Meinung nichts weiter mehr versuchen, er könnte denn eine Nullitätäts- oder Syndicats= Klage anstellen; denn er hat zum zweitenmal versohren, und also die Vermuthung, daß er Unrecht habe, wider sich.

Nur noch etwas wenigstens will ich von den einzelnen Rechtswolshaten sagen, welche wider die revisorische Sentenz ergriffen werden können, nachdem ich im allgemeinen gezeigt habe, daß in gewissen Fällen welche zu statthen kommen.

§. 47.

b) Im einzelnen.

I.) Die Appellation steht dem verunglückten Revisen noch offen, wenn er, wie ich bereits gesagt, derselben nicht rennirt hat, und die Summe sich schon, da Revision ergriffen worden, an die Reichsgerichte qualifizirt hätte; oder auch, wenn die erforderliche Summe damals noch nicht vorhanden war, wenn aber Revise durch die neue Urtheil so gravirt ist, oder sich gravirt zu seyn glaubt, daß die Größe der

Beschwerde der Appellations-Summe gleich ist, und also der Devolution aus Kammergericht die gesetzliche Hürdenlosigkeit nicht mehr im Wege steht.

2.) Die Revision der Revision, Super-Revision habe dann statt, wenn die Appellations-Summe selber seimals da war, noch gegenwärtig vorhanden ist; oder wenn sie zwar vorhanden, aber beide Theile der Revision ausdrücklich entsagt haben, oder ein Landesgesetz die Einlassung auf die ergriffene Revision für eine stillschweigende Verzicht auf die Appellation erklärt. In allen diesen Fällen kann zwar vom Revisen superrevidirt, aber nicht an die Reichsgerichte appelliert werden.

Das merliche, was in der Revision beobachtet worden, muss auch hier geschehen.

3.) Kann Nullitätenklage meiner Neuerzeugung nach nicht versagt werden, wenn unzählbare Nullitäten vorgegangen sind; wenn über ein offenscales Gesetz (contra jus in tressi) gesprochen worden, oder ein wesentlicher Theil des Prozesses im allgemeinen, oder der Revision-Prozess insbesondere wäre versäumt. B. E.

Wenn

Wenn die Acten waren verschickt worden, ohne die Partien zur Interpellation vorher zu zitiren. Es erfordert aber diese Querei die Appellations-Summe, sonst kann sie an die Reichs-Gerichte nicht gebracht werden. Reichs-Absch. von 1570. §. 69. Ludolf am a. D. §. 164. Auf sie haben beide, der Revident und der Revisor ein Recht, denn da das letztere Verfahren nützlich ist, so kann diese nicht als eine neue Provocation angesehen werden. — Heilbaren Nullitäten tritt man in der Appellation oder in einer erneuerten Revision vor, ist aber wieder für beide Theile anwendbar, weil von einer Nullität die Rede. Die letztere ist in das Dezendium eingeschränkt, wohingegen jene, welche unheilbare Nützlichkeit zum Gegenstand hat, 30. Jahre offen bleibt. In den wegen der manglenden Appellations-Summe nicht appellablen Fällen denke ich ist außer Vorstellungen bei dem Richter a quo, die Nützlichkeit zu heilen, oder eine neue Revision zu erlauben, nichts anzufangen, wenn die Sache nicht etwa in ein Mandat eingeleitet werden kann; — und dies kann bei einer würdig vorhanden

handenen Nullität nicht leicht fehlen; in ein Mandat de nulliter non agendo; de iustitia administranda, oder, wenn die Sentenz bereits da ist, de noviter concedenda revisione.

4.) Die Syndicats-Klage ist gleichfalls ein für beide Theile möglicher aber nicht der ratsamste Weg, die Revisions-Urtheil aufzuheben, denn der Beweis des boshaften Verfahrens (doli) ist sehr schwer. Es könnte z. E. angehen, wenn die Obrigkeit einem Theil die Universität erweislich verrathen, und der andere Theil durch Bestechungen seine Sache daselbst gut gemacht hätte.

5.) Die Wiederherstellung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) kann ex capite novorum ebenfalls von beiden Theilen innerhalb 4. Jahren gesucht werden, es müssen aber wesentliche den Stand der Sache verändernde Thatumstände (nova in facto relevantia) seyn; — neue Rechts-Gründe gehören nicht hierher, es wäre denn eine Materie, die erst nach der Urtheil in ein weit heißeres theoretisches Licht gesetzt worden. Sie ist von dem Unterrichter zu begehren,

begehren, und erst wenn dieser sie ungerechterweise versagt, wird dagegen Appellation oder Revision ergriffen, oder auch (denn beides geht an) von dem revidirenden Collegium; — das letztere um der Analogie willen, da die Restitution wider kammergerichtliche Erkenntnisse auch da, und nicht von dem Unterrichter ertheilt werden. Das erste — von dem Unterrichter — ist zuzugeben, weil die Restitution wegen der neu vorgefundnen Thatachen die Territorial-Sentenz so gut als die revisorische umfasst, und das neue Verfahren so gut in der ersten Instanz als in der revisorischen vor sich gehen kann.

6.) Und letztes kann derjenige Theil, welcher glaubt, daß der Unterrichter in Vollziehung der revisorischen Urtheil die Sentenz zu seinem Nachtheil unrecht verstanden habe, um Erläuterung der Urtheil (declarat. sententiae) bei dem Revisions-Richter bitten.

Ich beschließe diesen §. mit einigen Anmerkungen, die wieder aus der Territorial-Verfassung genommen sind.

In Ulm ist nach dem §. 23. beim untergelegenen Revisen noch ein Rechtsmittel erlaubt. Die Salzburgische Verordnung hingegen gestattet keine weitere Untersuchung.

Wer die vom Magistrat zu Memmingen.

Sch will das nöthige davon im Auszug liefern:

§. 20. Weichen die 3. Judicaturen (die des Stadigerichts, des Magistrats, und die Revision-Urtheil) im Hauptwesen von einander ab, und succumbens in revisione hat zwei vorhergehende Sentenzen vor sich, so darf er zum Beschluss superrevidiren, aber keine Nova mehr bringen, als unter der ebdlichen Erhöhung, er hätte keine Notiz davon gehabt; es geht auf des Superrevidenten Kosten.

§. 21. Hat ein Theil nur eine von den zwei Unterurtheilen für sich, so kann er nicht superrevidiren, es bleibt bei dem dritten Deciso, außer der Fall qualifizire sich an die höchsten Reichgerichte.

§. 22. In Sachen, die der Cognition des Magistrats unmittelbar unterworfen, und da die

Urtheil

Urtheil confirmirt wird, ist ein Unterschied. Betrifft der Streit nicht über 100. Reichstaler, rea-liter oder estimatori, so wird erquert, um den Sieger nicht länger herumzuziehen.

§. 27. Betrifft der Betrag mehr als 100. Thlr. oder Jura, die keine Revision leihen und die Sache ist devoluble an die höchsten Reichsgerichte, so kann dahin appellirt, oder die Superrevision ergriffen werden; — ist sie aber nicht devoluble, nur das letztere.

§. 28. Hat Super-Revident nur eine Urtheil wider sich, so wird er mit dem Succumbenz-Geld und der Caution gehalten, wie der Revident.

§. 29. Hat er beide Urtheile wider sich, so muss er das doppelte Succumbenz-Quantum und die Caution erlegen, er und sein Sachwalter den Eid schwören und auf die Gefahrde steht noch Strafe.

§. 30. Das Verfahren ist wie bei der Revision.

In Hamburg wird auch in appellablen Fällen kein weiterer Recurs an die Reichsgerichte zugegeben.

Wird der Imperativ gravirt, so ist er bestagt, davon wieder Revision zu suchen. Jedoch werden in diesem Fall keine weitere Handlungen und Exzeptionen zugelassen.

In Hamburg ist auch ein remedium restitutio-nis, das die Stelle der Obersächsischen Lenkerung vertritt, und eine Appellation an die höchste Reichsgerichte noch zuläßt, laut eines Pro memoria in Sachen Peter Greve Jun. re. wider Martin Hieronimus Ohmann re.

Im Würzburgischen kann man nach der Revision nicht mehr an die Reichsgerichte.

In Augspurg findet keine weitere Revision noch Appellation statt, es wäre denn, daß sich eine offensbare Nullität äußerte.

In Hessen-Darmstadt und Hanau-Lichtenberg (welche sich die Revisions-Summe ausgenommen in Ansehung der Vorschrift, über dieses Rechtsmittel ganz ähnlich sind) soll in der Revision endlich gesprochen werden.

§. 48.

§. 48.

Von der Execution.

Ist die letzte Sentenz vorhanden, von welcher nicht weiter provozirt werden kann, so ist der Unterrichter verbunden, solche zu vollziehen, oder es kann der obsiegende Theil denselben durch unclausulirte Reichsgerichtliche Beschle dazu anhalten lassen.

Zugabe zu pag. 153.

Leiseri meditat. ad Pandect spec. LXIX.
n. VII. — Ed. nov. vom Jahr 1778. " Ich
" kann nicht umhin hier öffentlich zu bekennen,
" daß diejenigen sehr irren, welche das Rechts-
" mittel der Revision für das sicherste halten,
" und glauben, daß man auf diesem Weg eine
" achte, oder wie sie sich ausdrücken, unparthei-
" ische Urtheil erhalte. Fürwahr, die schmeich-
" len sich sehr, welche sich selbst davon bereden,
" und können die Künste der Menschen und Höfe
" nicht genug. Diese sind feiner, denn daß sie
" könnten vorhergesehen und verhütet werden.

" Das

" Damit will ich mich nicht einmal anhalten,
 " daß man die Acten verstimmt und unvoll-
 " ständig verseader, und das wegläßt, was eben
 " am meisten zur Discussion bereitege. Das ges-
 " hört nicht einmal unter die Künste, sondern
 " ist offensbare Beügerel und Bosheit. Von
 " was anderm rede ich. Die die Urtheil einho-
 " len, pflegen zuweilen durch Briefe sich zu er-
 " klären, was für eine sie wünschen, ja die
 " Formul sogar vorzuschreiben, oder doch ge-
 " wis den Beklagten, den sie gerne verurtheilen
 " möchten, als einen Menschen von der niedrig-
 " sten Gattung abzuschödern, neue Anzeigen und
 " Verbrechen, von denen in den Acten nichts
 " gefunden wird, ihm aufzubürden, und das
 " zu widerlegen, was er in seiner Vertheidigung
 " angebracht hat. Sie bringen also der Sache
 " Nachtheil, und verlangen nicht das Urtheil
 " der Rechtsgelehrten, sondern ihr eigenes schreiz-
 " en sie vor, das diese befolgen. Nicht sehr
 " von ihnen verschieden sind Fürsten, die einen
 " ihrer Minister zugleich mit den Acten an die
 " Consulanten abschicken, und diesem den Auf-
 "trag

" trag geben, sich an die einzelnen Glieder des
 " Collegiums zu machen, und ihnen mit dem an
 " die Hand zu geben, was den Beklagten etwa
 " mehr graviren dürfte. Andere, ehe sie die
 " Acten öffentlich zum Spruch versenden, con-
 " suliren heimlich verschiedene Collegien darüber,
 " holen Gutachten ein, und überlassen am Ende
 " die Judicatur derjenigen Facultät, welche sich
 " am meisten ihrer Intention nähert. Weiber
 " andere ersinnen heimlich die Acten, so wie sie
 " zurück kommen, vertheillichen die Sentenz,
 " consuliren hernach anvertraut, und treiben das
 " selang fort, bis sie einen Spruch heraustrie-
 " gen, wie sie ihn wollen. Schläger verbrechen
 " zwar andere nicht die collegialisch versiegelten
 " Acten, aber machen die schriftliche Erinnerung,
 " die Facultät möchte bei Zurücksendung der Acten
 " außerhalb derselben ihnen die Urtheil abschrif-
 " tlich beilegen, um nemlich in der Folge zu be-
 " stimmen, ob es ratsam sey, die Urtheil zu publiz-
 " ieren, oder besser sie zu unterdrücken. Ich über-
 " gehe andere Künste, welche gleichfalls die Vol-
 " that der Actenversendung unmöglich machen."

Dahin gehörten noch die gnädigen Hand-Schreiben der Fürsten. S. Peterb. Archiv für Deutschland. III. Thl. Anhang.



U n h a n g .

Eines Hochlöblichen Magistrats der des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Ulm
Ordnung von Revision der Akten, wie
es mit diesem Rechtsmittel sowohl von
Seiten der Richter und Referenten,
als von Seiten der Partheien; in hiesi-
gen Gerichten gehalten werden solle.
Als ein Anhang zu der Hochobrigkeits-
lichen Gerichts-Ordnung Tit. 40.

Wir, die Altere, Bürgermeister und Rath
dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt
Ulm, fügen allen und jeden unseren geliebten
Bürgern, Einwohnern und Unterthanen, wie
auch

auch allen denenseligen, welche vor Unserm Rath
oder Gericht rechten, oder Recht zu nehmen ha-
ben, hiemit zu wissen:

Wiewohl das Rechtsmittel der Revision
der Akten, oder der Transmissionis actorum
in vim revisionis, weder in der von Uns im
Jahr 1633, durch öffentlichen Druck verkündig-
ten Gerichts-Ordnung, noch in einem andern
altherigen Statutarischen Gesetz ausdrücklich ge-
stattet werden ist; so ist doch solches, seit vielen
Jahren her, gegen die von Uns, dem Rath,
oder Unserm Obergericht ausgesprochene Urtheile,
von verschiedenen Partheien wirklich gebraucht,
und von Uns ihnen um so mehr vergönnet wor-
den, da die Reichsgesetze, nemlich der Deputa-
tions-Abschied von 1600, S. 16, und der N. R.
A. S. 113, den wider Recht beschwert zu seyn
beglaubigten Partheien dieses Rechtsmittel in ge-
wissen Fällen ausdrücklich erlauben.

Weil wir aber dabei wahrgenommen haben,
dass im Gebrauch der Revision, sowohl von den
Partheien und ihren Sachwaltern, als auch
sonst, aus Mangel einer bestimmten Verord-
nung,

nung, verschiedentlich gefehlet, dem wahren Sinn der Gesetze, und dem Gerichtsbrauch zu wider behandelt worden ist. So wollen Wir hiermit Kraft der Urtheil zustehenden gesetzgebenden Gewalt, und in Gnadeheit der Uns allernadigst erhaltenen Richterlichen Privilegien, durch gegenwärtige Ordnung, jetzt und zu künftigen Zeiten festsetzen und bestimmen, wie es mit dem Rechtsmittel der Revision, sowohl von Seiten des Gerichts, als von Seiten der Parteien, gehalten werden solle. Beschränken auch allen und jedem Par. Uff rechthaben Partieien, besonders aber ihren Anwälten und Sachverständlern, daß sie sich nach dießer Unserer Ordnung in allen Stükken auf das genaueste richten sollen, bey Vermeidung der obrigkeitlichen Abhängig, und der hierinne hin und wieder besonders angedrohten Strafe.

§. II.

In dieser Absicht nun setzen, ordnen und wollen Wir, daß die Revision der Acten unzulässig und verboten seyn solle in allen denenselbigen Sachen, welche ihrer Natur nach keine

Appell-

Appellation leiden. Dahin gehören hauptsächlich Peinliche = Policey = Interdict = und andere Verzug nicht leidende Sachen, in welchen Wir die Revision hiermit ausdrücklich verbieten, und selbige nur in einigen höchstseltenen, Unserm Richterlichen Ermessen allein überlassenen Fällen erlauben wollen.

§. II.

Obgleich in den obangezogenen Reichsgesetzen die Revision nur auf solche Fälle ausdrücklich und zunächst zu gestatten befohlen ist, in welchen, aus Mangel der appellablen Summe, die Sache an eines der höchsten Reichgerichte nicht gebracht werden kann; so ist doch in selbigen einer Partie unbenommen, auch in appellablen Sachen sich des Rechtsmittels der Revision zu gebrauchen. Weswegen Wir denn auch hiermit einer Partie frei geben, in Fällen, da auch Summa appellabilis vorhanden wäre, zu Vermeidung des langen Aufenthalts und der grossen Kosten, die Revision, statt der Appellation, zu erwählen. Jedoch versteht es sich hiebei von selbst, daß

M

i) der

1) der Impetrant durch Ergreifung der Revision, eo ipso nun der Appellation an eines der beyden höchsten Reichgerichte renunciire, und wollen Wir

2) daß dem Impetranten durch die ergriffene Revision alle Freiheit, sich ferner eines Rechtsmittels zu bedienen, benommen seye, sondern sich verselbe die Revisions-Urteil schlechterdings gefallen lassen solle; wie er denn auch

3) sobald er eines von beiden Rechtsmitteln, es seye Appellation oder Revision, bestimmt erwählt hat, nicht mehr besucht seyn soll, mit Verlassung des ergriffenen Mittels, zu dem andern zu recurriten, wenn gleich die zehentägige Frist noch nicht abgelaufen seyn sollte. Vielmehr soll der Saz instar legis hiemit festgesetzt seyn: Electa appellatione renunciatur revisioni, & electa revisione renunciatur appellationi.

§. III.

Dennit aber die Revision nicht in allzu geringfügigen Sachen, zum grossen Nachtheil und zur Verzögerung der Justiz von einer oder der andern

andern Partei gesuchet werde: So sezen und ordnen Wir hiemit, daß dieses Rechtsmittel nur alsdann statt haben solle, wenn die Sache, darum gestritten wird, von Anfang wenigstens 100. Mhlr. Rheinisch Hauptsumme beträgt.

Doch wollen Wir diese Verordnung allerdings dahin verstanden haben, daß

1) in Sachen, wo auch nicht auf Sammarn appellabilem gesehen wird, diese Summa revisibilis ebenfalls nicht in Acht genommen werden solle. Z. B. bei unschätzbaren Rechten;

2) daß bei Klagen, deren Object zwar nicht ganz unschätzbar ist, aber doch auch nicht genau bestimmt werden kann, der Impetrant schwören solle:

daß er lieber 100. Mhlr. Rheinisch missen, als daß in der Klage geforderte Recht entbehren (oder, wenn er der Bezahlte gewesen: das ihm in der Urteil auferlegte prästieren) wolle.

3) Das, wenn die Sache zwar unter 100. Mhlr. beträfe, aber doch von Anfang 50. fl. und darüber Hauptsumme einkomme, die Revi-

sion gleichwohl erlaubt, jedoch zu Ersparung der Kosten, die Acten nicht verschickt, sondern deren Besichtigung von hiesigen Rechtsgeschriften vorgenommen werde. Zu solchem Ende wollen Wir die Revisions-Sache entweder Unserm Rathkonsulenten-Collegio, mit Anschluß der vorigen Referenten, übergeben, oder ein besonderes, von dem vorigen verschiedenes, Revisions-Referat, anordnen.

Ueberhaupt aber wollen Wir, da die Verschickung der Acten bei der Revision gar nicht wesentlich, sondern in den Reichgesetzen nur eine Besichtigung der Acten durch andere unparteiische Rechtsglehrte verordnet ist, einem jenseitigen Impetranten hiemit allerdings frei stellen, ob er die Revision von Auswärtigen, oder aber zu Ersparnis der Zeit und Kosten lieber von hiesigen Rechtsglehrten vorgenommen wissen will.

In diesem letztern Fall soll in der Sache auf die eben angezeigte Art verfahren, übrigens aber durchgehends alles daßjenige beobachtet werden, was in dieser Unserer Ordnung von Revi-

sionen

sionen überhaupt versehen ist, und nicht auf die Transmission seinen besondern Bezug hat.

§. IV.

Die Revision soll nun vor allen Dingen in gehöriger Zeit interponirt werden, nemlich binnen zehn Tagen. Diese zehntägige Frist wollen Wir von dem Augenblick der Publication des Urtheils an gerechnet wissen, und wenn die Interposition nicht binnen dieser Frist geschiehet so soll die Revision ohne weiters Desert seyn und Impetrant mit seinem Unbringen nicht ferner gehobet werden.

Sollte aber ein Impetrant nicht sogleich die Revision, sondern *quaevi remedia suspensiva* elective interponirt haben, so verordnen Wir hiemit, daß sich ein solcher ebenfalls noch *intra decendum* bestimmt erkläre, welches remedium et zu prosequiren gedenke, bei Strafe der Desertion und Execution der vorigen Urtheil. Im Fall aber die Partei, welche *quaevi remedia suspensiva* elective interponirt hat, oder deren Advocat, abwesend wäre, und *intra decendum*

noch geziemendes Ansuchen bei Unserm Bürgermeister-Amt machen würde, so soll ihr gleichwohl von Demselben zu ihrer Erklärung in Absicht des specialiter zu prosequirenden remedii, noch über die 10. Tage ein kurzer Termin von höchstens 8. Tagen verstaatet werden.

§. V.

Die Interposition selbst soll vermittelst eines bei dem Bürgermeister-Amt zu übergebenden Exhibiti, oder sogenannten *Schedæ interpositionis*, geschehen, welche jedoch alle Eigenschaften einer gerichtlichen Schrift an sich haben, folglich auch mit dem Stempel, und mit der Unterschrift des Advocaten oder Procuratoris versehen seyn soll. In dieser Schrift soll der Impetrant, ohne weitere rechtliche Ausführung nur anzeigen, daß er sich durch die am — — — ausgesprochene Urtheil beschwert zu seyn erachte, und daher gegen dieselbe das remedium revisionis hiemit ergreifen wolle.

Der Impetrant soll also seine Gravamina zwar *specifice* bemerkten, hingegen deren Ausführ-
ung

nung noch versparen, und sich jetzt nur noch ad praestanda quævis sollemnia revisionis exhibeten.

§. VI.

Der Interpositions-Libell ist von dem Bürgermeister-Amt, sogleich den nächsten Rathstag, an Uns, den Rath, zu bringen, hierauf den bisherigen Referenten zuzufertigen, von diesen aber auf dessen vorläufige Communication an den Gegenheil unter einem Termine von 14. Tagen, anzutragen.

§. VII.

Wenn nun sowohl die Sache als die Summe revisibel sind, auch die Revision gehörig eingelegt, und der Gegenheil schon vorläufig dazüber gehört worden ist; so sollen die bisherigen Referenten überlegen, ob das eingewandte Rechsmittel in vorliegendem Falle zulässig sey, oder nicht? Zu dem Ende haben sie hauptsächlich darauf zu sehen, ob die eingelegte Revision nicht gegen die gemeinen oder statutarischen Rechte laufe? und ob bisher die Fatalien und vora-

geschriebenen übrigen Formalien richtig beobachtet worden seuen? Fehlt es an einem dieser Stücke, so muß die Revision ohne weiters abgeschlagen werden. Hingegen soll von Seiten des Refezrats die Erheblichkeit der Gravaminum, die ohnehin noch nicht deducirt sind, nicht beurtheilt, sondern deren Untersuchung dem künftigen judici revidenti überlassen werden.

§. VIII.

Wird die Revision als zulässig erkannt, so soll das Decret nicht pure gefasst werden, sondern jederzeit mit der Bedingung der Eidesleistung verbunden seyn, und also lauten:

In Sachen N. Impetrantens an Einem, contra N. Impetraten am andern Theil, puncto - - nunc petitæ revisionis, wird hiemit zu Recht erkannt:

würde sowohl Impetrant, als sein Advocatus causæ N. den in althiesiger Revisions-Ordnung, §. IX. vorgeschriebenen Revision-Eid schwören, als wozu ihm ein Termin von dem lobl. Stadts-

am-

mann - Amt anzuberaumen: So ist die gebetene Revision erkannt.

§. IX.

Die Formul des von jedem Impetranten, und seinem Schwalter, zu leistenden Revisions-Eides soll aber folgende seyn:

Ich N. schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in meiner (Advocat: den N. in seiner) gegen N. puncto - - - habenden Rechtsache glaube durch den von Einem Hochlöblichen Magistrat althier am - - - ergangenen Bescheid wider Recht beschweret zu seyn, und daß ich die zu Abwendung solcher Beschwerde gebetene Revisionem actorum nicht aus Gefahrde, oder böser Meinung, zu Vernichtung und Aufhaltung der Zusätz, oder deren Execution, sondern allein zur Nothdurft suche, (Advocati angezathen habe) auch keine unnöthige Verlängerung der angesezten Termine begehren, dem Gegentheil auf sein Vorbringen

ohne Gefahrde antworten, und, so ich dieser Sache halber in Rechten gefraget werde, die Wahrheit nicht verhalten, beagleichen auch in dieser meiner (Advocat: des N.) Sache niemand anderm, als dem es das Recht zulässt, irgend etwas geben oder verheissen wolle, zu dem Ende, damit ich (Advocat: meine Partie) eine obstegliche, oder sonst vortheilhafte Urtheil erhalten möge. Alles gerülich, und ohne Gefahrde; so wahr mir Gott helfe!

§. X.

Auch wollen und befehlen Wir in Abicht des Revisions-Eides ferner, daß derselbe

1) von einem jeden Impetranten in eigner Person abgeschworen werden solle.

Von dieser persönllichen Eidesleistung wollen Wir weiter Rathsglieder, noch Patricier und Doctoren, noch andere, diesen in Rang und Stand gleichgestellte Personen, sondern, in Gemäßheit der Reichsgesze, allein Grafen und unmittelbar

mittelbare des Reichs Freiherren, verschont wissen. Jedoch alsdann, wenn der Revident abwesend ist, oder durch eine langwierige Krankheit verhindert wird, mag ihm vergeben seyn, auf eine andere Person ein Mandatum speciale ad jurandum in animam auszufstellen.

Dergleichen soll auch

2) der Advocat den Revisions-Eid in einer Person schwören, und zu dem Ende der unterschriebene Procurator oder Advocat auf seine Pflichten befragt werden, ob er selbst der Schriftsteller sey, oder nicht? Im letztern Fall hat er den wahren Caussidicum anzugeben, und dieser alsdann, er sey Bürger oder nicht, den Eid zu leisten. Im Fall der Abwesenheit oder Krankheit aber soll es wie bei dem Impetranten gehalten werden.

3) Soll der Impetrat nebst seinem Advocaten ad videndum præstari juramentum revisionis vorgeladen werden.

§. XI.

Von diesem ganzen Actu juratorio soll das Stadts

Stadtamtmann-Amt an uns, den Rath, Bericht ersuchen; worauf die Sache den vorigen Referenten zugefertigt, und von diesen nun darauf gesehen werden soll, daß bei der erkann-ten Revision ferner auf gehörige Art verfahren werde. In dieser Absicht haben sie darauf anzutragen, daß dem Revidenten nunmehr alles dasjenige auferlegt werde, was er nach dieser unserer Ordnung zu leisten schuldig ist, und soll das disfallige Decret folgendergestalt eingerichtet werden:

In Sachen N. Revidenten an Einem, contra N. Reisen am andern Theil, puncto - - nunc revisionis, wird Im- petranten, nachdem er nunmehr den ihm auferlegten Revisions-Eid wirklich abgeschworen, hiemit weiter aufgegeben, innerhalb 4. Wochen a dato seinen Libel- lum gravaminum gehörig zu übergeben, und eine Caution von fl. = = zu leisten, alles sub poena desertionis, und wie er dieses gethan habe, in gedachtem Revi- sions-Libell hinlänglich darzuthun, und weis-

weiteren rechtlichen Bescheid zu gewähr- tigen.

§. XII.

Eine in solcher Form und Ordnung eingesetzte Revision soll nun allerdings *effictum suspensivum* haben, jedoch, nicht anders, als unter der ausdrücklichen Bedingung, daß von dem Revidenten, als vom bereits untergelegenen Theil, wie bei der Appellation, eine Caution gestellt werde, damit nicht pars revisa, als Sieger in voriger Instanz, des Nutzens, den er aus der obsieglichen Urtheil mit Recht hoffen konnte, durch Umtrieb der Sache, oder durch die bösen Künste eines gefährdevollen Gegners, beraubet werden möge.

Von dieser Caution selbst aber, ihren ver- schiedenen Arten und den Fällen, in welchen sie geleistet werden muß, finden Wir nöthig, nach- stehende vorschriftliche Bestimmungen zu machen:

a) wenn der Revident *condemnit* worden ist, etwas zu leisten, zu zahlen, eine Sache her- auszugeben u. und derselbe sich

a) nur

a) nur im Punct der Unkosten gravirt erachtet, folglich nur deswegen Revision sucht: so soll ihm, wenn die Kosten zuvor specificitt sind, eine verhältnismässige Caution auferlegt werden. Ist er aber

b) in der Hauptsache condemnirt, und die Sache betrifft unschätzbare Rechte: so soll zwar der Regel nach die Caution cessiren; jedoch auch hier auf gegentheiliges Ansuchen, rechtlich erörtert und entschieden werden, ob nicht etwa in vorliegendem Falle aus besondern Umständen eine Caution nöthig sey? hingegen

c) bei Rechten, die allerdings eine gewisse Aestimation haben, soll darauf gesehen werden, wie hoch der Revident in dem - von ihm bereits abgeschworenen Revisions- Eide sein Recht geschätzt habe; nach welcher eidlichen Aestimation sich bei Bestimmung der Cautions-Summe zu richten; wenn aber

d) das

d) das Objectum litis eine Sache ist, und zwar eine unverzögliche; so ist keine weitere Caution nöthig, sondern an das Stadt-Pfandbuch ein Derret zu geben, daß das Grundstück quæst. bis auf weitere obrigkeitsliche Verfügung, weder verkauft noch verpfändet werden dürfe;

e) bei beweglichen Sachen aber, und insbesondere bei sogenannten *rebus fungibilibus*, wohin Wein, Frucht, Öl, und vergl. hauptsächlich aber Geldsachen aller Art zu rechnen sind, ist der Revident vorzüglich zur Caution verbunden; endlich

f) die beweglichen *non-fungiblen* Sachen, die in specie præstirt werden müssen, und dem parti revisæ durch die erste Urtheil schon zugesprochen worden, sind entweder bis nach geendigter Revision gerichtlich zu sequestriren, oder durch Sachverständige zu taxiren, und von dem Revidenten eine verhältnismässige Caution für sie zu leisten. Hat im Gegentheil

B) der

B) der Revident nichts zu leisten, sondern pars revista ist nur, contra intentionem revidentis, von der Klage absolvirt worden; so hat weder der eine, noch der andere Theil eine Caution zu leisten. Es wäre dann zu befürchten, daß pars revista, nach eingelangter Revisions-Urtheil, nicht mehr solvendo seyn möchte; in welchem Falle auf gebührendes Ansuchen des Gegenthels, und Unser richterliches Ermessen, die Cautio de judicatum solvendo von dem parte revista gestellt werden sollte.

Belangend nun die Arten der Caution selbst; so sollen

a) diejenigen, welche mit unbeweglichen, eigenthümlichen, in hiesigem Gerichts- zwang gelegenen, und nicht bereits verpfändeten Gütern hinlänglich angesezen sind, von weiterer Cautionsleistung zwar befreyet, jedoch schuldig seyn, durch einen besondern durch Unsern Stadt-Pfandbuch-Schreiber zu fertigenden - und den Acten zu geben- den

den Extract diese Güter Cautionis loco einzusezen:

b) solche Personen, welche keine unbeweglichen Güter besizen, können auch mit hinreichenden, dem Verderben nicht unterworfsenen Saufpfändern, die sie im Gericht deponiren, caviren; Wer aber weder unbewegliche, noch bewegliche Güter zum Unterpfund einsezet will, oder kann, muß entweder

c) tüchtige Bürgen stellen, oder

d) die vom Richter-Amt bestimmte Caution in baarem Gelde, oder an einem höheren Activo-Capital, welches bei dem Stadt-Pfandbuch Cautionis loco einzuschreiben, und ein Extract ad Acta zu bringen ist, wirklich erlegen; Endlich

e) wenn einer weder bewegliche, noch unbewegliche Güter verpfändet, weder in Geld Caution leisten, noch Bürgen stellen kann; So soll er zwar, wie es die Rechte

in diesem Fall erlauben, zur eidlichen Caution zugelassen werden, doch muß er

a) eine rechtschaffene und wegen Meide nicht verdächtige Person seyn,

b) muß er schwören, daß er auf keine andere Art caviren könne;

c) soll zu diesem Eide auch der Gegentheil vorgeladen werden.

Sollte hingegen ein Revident auf keine der vorberührten Arten caviren, und wegen Verdachts auch nicht zum Eid zugelassen werden können, pars revisa aber auf der Cautionsleistung beharren; So wollen Wir, daß die Revision, ob defectum cautionis, als unsäkthafst verworfen, und die vorige Urtheil, auf gegentheiliges Anrufen, nach Verlauf von 4. Wochen, exequirt werde. Im übrigen aber soll die nothwendige Größe oder Quantität der Caution jedesmalen wohl erwogen,

und

und darauf gesehen werden, daß nicht eines theils eine Parthei durch allzugroße Caution ohne Noth beschweret, andern theils aber auch nicht durch zu geringe Caution zu Beschädigungen des partis revisæ, und zu Beschwerden gegen das Richter-Amt, Anlaß gegeben werde.

§. XIII.

Nach erkannter Revision soll nun der Revident besessen seyn, seinen *Libellum revisiorium* oder *gravarium* binnen des ihm - in Gemäßheit des §. XI. dieser Ordnung, angesetzten 4. wöchentlichen Termins, wirklich einzureichen. Bei fruchloser Verstreitung dieses Termins, (welcher auch nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, und auf das höchste nur zweimal zu prorogiren) soll die Revision ohne weiter pro deserta gehalten werden.

In diesem Revisions-Libell selbst aber hat Revident

1) zu dociren, daß er bisher alle erforderliche und vorgeschiedene sollemnia & sermala revisionis beobachtet, fatalia richtig gewahret, und die Caution geleistet habe.

Die wirklich geschehene Cautions - Leistung ist, nach deren Beschaffenheit, mit Stadt-Pfandbuch-Extracten, Bürgscheinen, Legescheinen &c. zu erweisen.

Im Fall aber der Revident, bei Ermangelung anderer Caution, zur eiblichen zugelassen zu werden wünschte, hat er nun in dem Revisionss-Libell darum geziemend zu bitten,

2) Sind in diesem Libell die vermeinten *Gravamina*, um deren willen man Revision gesucht hat, nicht nur specifice zu bemerken, sondern jetzt auch auszuführen, warum Revidens in diesen Stücken sich gravirt erachte; welche deductio gravaminum

3) ohne

3) ohne überflüssige Weitläufigkeit, besonders mit Hinweglassung unnöthiger gehäufster Allegationen, und mit gebührender Bescheidenheit, geschehen, auch von allem Syndiciren der vorigen Urtheil entfernet seyn solle; wie denn auch

4) eben deswegen überhaupt in Revisorio, (wie schon per Decretum vom 2. April 1766, allgemein verordnet ist) keine Schrift angenommen werden solle, sie sey dann von einem hiesigen Gerichts- Procuratore, oder Advocato ordinario, als welcher für deren Inhalt zu stehen hat, unterschrieben, bei Strafe 2. Mtlr.

5) solle von dem Impetranten oder Revidenten sogleich in Causa concludirt, und erklärt werden, ob er die Revision von hiesigen, oder von auswärtigen Rechtsgelehrten vorgenommen wissen wolle?

====

§. XIV.

Die Revisions-Libell ist dem Gegenheil unter einem Termin von vier Wochen *ad excipiendum* zu communiciren. Wie denn überhaupt in Revisorio, außer den vorangezeigten Fatalien, keine längere Fristen, als von 4. Wochen gestattet, und nicht leichtlich, es sey denn aus besondern erheblichen Ursachen, verlängert werden sollen.

§. XV.

Alles, was Pars Revisa gegen den Revisions-Libell, sowohl intuitu fatalium, cautionis &c. als auch intuitu materialium revisionis, scil. gravaminum, einzuwenden hat, soll er in dieser seiner Exceptions-Schrift vorbringen, sich aber dabei gleichfalls unnützer Weitläufigkeit enthalten, und ebenmässig in Causa concludiren.

§. XVI.

§. XVI.

Diese Exceptions-Schrift ist sofort dem Revidenten zur Notiz, unter einem kurzen Termin, zu communiciren, und wenn die Partheien weder concludirt, noch um weiteren Schriftwechsel gebeten haben sollten, die Sache von Amtswegen für beschlossen anzunehmen, worauf Wir ein Decret an Unser Stadt-Ammann-Amt geben werden, daß dieses terminum ad inrotulandum ansetzen solle.

§. XVII.

Ob Wir nun zwar solchennach, in Abkürzung der Prozesse, in Revisorio einer jeden Parthie, der Regel nach, nur Einen Satz erlauben; so soll es doch von rechtlichem Ermessens abhängen, ob etwa auf besonderes Biten, aus sehr erheblichen Gründen, noch Replice & Duplicce zuzulassen seyn möchten, doch daß ultra Duplicas nicht excediretur.

§. XVIII.

§. XVIII.

Um aber auch allem Umtrieb der Sache, und der Gefährde, desto besser vorzubeugen, soll den Partheien nicht erlaubt seyn, in dem Revisions = Verfahren noch *Nova in falso* anzubringen; es könnte und wollte dann eine Parthey, so solche Nova vorbringt, sie sei revisdens oder *revisa*, nach Maßgabe des §. wie ebenmäßig 73. des N. N. A. mittelst Eides erhärten:

„dass sie ihres angegebenen neuen Ans und Vorbringens in voriger Instanz nicht Wissenschaft gehabt, oder solches damals nicht einbringen können, oder einzubringen nicht für dienlich oder nothig gesachtet, nunmehr aber davor halte, dass solches alles zu Erhaltung ihres Rechts dienlich und nothwendig sey.“

Zu welcher Eidesleistung auch der Gegentheil vorzuladen.

§. XIX.

§. XIX.

Gleichergestalt soll nicht gestattet seyn, über bereits in erster Instanz angebrachte Facta Neuen Beweis zu führen, außer wenn zuvor, wie in vorstehendem §. geordnet ist, der Eid vor Gefährde abgelegt worden ist.

§. XX.

Nach geendigtem Schriftwechsel unter den Partheien ist von dem Stadt-Ammann-Amt *terminus ad iurotulandum acta* anzusezen; zu welcher Proklamation

1) beide Partheien nebst ihren Advocaten vorzuladen sind. Bei Nicht-Erscheinung des einen oder andern Theils wird nichts bestoweniger mit der Jurotation vorgesahren.

2) Den Partheien sind sämmtliche bereits mit einem Rotulo verschene, *Acta* vorzulegen, damit sie solche als die vollkommenen Acta anerkennen mögen; welche nun

o

3) in

3) in ihrer Gegenwart zusammen zu passen, und mit dem Gerichtssiegel zu versehen sind, wobei

4) den Partheien, oder ihren Advocaten, nicht verwehrt seyn solle, auch ihre Privat-Petschafte auf die Acten zu drucken; auch soll

5) eine jede Parthei die Besugniß haben, gegen drei Facultäten oder Rechts-Collegia zu excipiren, deren Namen auf einem besondern Zettel einem jeweiligen Stadt-Ammann zu übergeben sind.

Weil aber

6) die Transmissions-Kosten von einem jeden Impetranten vorläufig zu tragen sind; so soll der Revident in ipso termino inrotulatio-nis 50. fl. erlegen, von welchen die Transmissions-Kosten bestritten, und nach eingekommener Urtheil berechnet werden, der allenfallsige

Neben-

Ueberrest aber gleich nach eröffneter Urtheil dem Revidenten hinauszugeben ist.

Und endlich solle

7) über diesen ganzen Actum inrotulatio-nis ein genaues Protocoll abgehalten werden.

S. XXI.

Wenn die verschickten Acten, nebst dem Urtheil, von den auswärtigen Rechtsgelehrten eingesendet werden; so hat Unser Bürgermeister-Amt, so bald als möglich, einen terminum ad publicationem sententiae anzusezen; zu welcher Publication

1) beide Partheien, nebst ihren Advoca-ten, zu citiren, ihnen die Acten verschlossen, damit sie das Siegel der Universität als unver-lezt anerkennen mögen, vorzulegen, und hier-auf

2) die Acten zu eröffnen sind; aus welchen

D 2

das

das Urtheil herauszunehmen, und von dem Actuario deutlich zu verlesen,

3) sogleich nach dem Verlesen unter dasselbe die ordnungsmässig geschehene Publication, mit Jahr, Tag und Stunde genau zu bemerkten, auch den Partheien

4) auf ihre Verlangen Abschrift der Urtheil, wie auch des in actu publicationis abzuhalten den Protocolls, gegen die Gebühr, zu ertheilen, ist.

§. XXII.

Ist durch die Revisions-Sentenz die vorige Urtheil reformirt worden, so cessaret nun der *nexus cautionis* gänzlich, und zwar a momento publicationis. Bei einer *Confirmatoria* aber bleibt er so lange, bis der Urtheil ein volliges Genüge geschehen ist.

§. XXIII.

So viel nun die rechtliche Wirkung anbetrifft,

trifft, welche die Revisions-Urtheil in Absicht auf beide Partheien haben solle; So finden Wir nöthig, hierüber noch nachfolgende Verordnung beizufügen; nemlich

1) wenn die Revisions-Urtheil eine *Confirmatoria* ist, und also der Revident in der Hauptsache wieder verloren hat: So soll er sich, (wie schon oben §. II. n. 2. in Gemässheit der Gesetze und deren Auslegung versehen ist) die Revisions-Urtheil schlechterdings, und ohne ein weiteres Rechtsmittel ergreifen zu können, gefallen lassen. Wäre aber die Sententia revisionalis

2) *Reformatoria*, also dass pars revisa nun verloren hätte: So soll ihm, der schon ein obsiegliches Urtheil vor sich gehabt hat, erlaubt seyn, zu Festschaltung des ersten Urtheils, nun auch ein Rechtsmittel zu ergreifen, so wie

es der Revident ehehin zu Umstossung desselben gethan hat.

Doch soll, dieſe Ergreifung eines Remedii suspensivi *intra decendium* geschehen, bei Strafe der Desertion. Wobei ihm aber in cauſis appellabilibus gleichfalls, wie zuvor dem Revidenten, (oben §. II.) frei ſtehet, ob er appelliren, oder Revision ſuchen wolle; doch mit dem Unterschied, daß er ſich,

a) im Fall der ergriffenen Appellation, nach den geſetzlichen Vorschriften, und nach demjenigen, was in hiesigem foro theils durch die Observanz, theils durch besondere Kaiserliche allernädigste Privilegia, bei einer Appellation an die höchsten Reichsgerichte erforderlich wird, genauest zu richten,

b) bei erwählter Revision hingegen, welche nun *Revisio revisionis*, *Super-Revisio*, oder *Revisio contra priorem Revisionem* heift, alle

obige

obige Vorschriften dieser Unſerer Ordnung eben so zu beobachten hat, wie ſie zuvor der Revident beobachten müſſen, wie denn überhaupt das ganze Verfahren dem vorigen völlig gleich ſeyn ſolle, nur mit dem Unterschied, daß nun die Partheien ihre Qualität und Benennung verwechseln.

In cauſis ob summa non appellabilibus aber bleibt dem parti succumbenti nur die *Revisio revisionis* offen.

§. XXIV.

Schließlich befehlen Wir nochmals allen und jedem - die Revision der Acten ſuchenden Partheien, und besonders auch ihren Sachwaltern, dieser Unſerer Ordnung in allen Stücken genaueste ſchuldige Folge zu leisten, mit dem Anhang, daß im Fall, wenn eine Parthei dadurch, daß ihr Advocate oder Procurator

diese

diese Ordnung nicht befolget hat, erweislich zu Schaden käme, solcher ihr den Schaden zu ersetzen schuldig seyn solle.

Decretum in Senatu Ulmensi, Freytags den
3ten November 1780.

